

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG

Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen



Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.umwelt.hessen.de

Redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung:
HMUKLV, Abt. II, Referat II 4

Quelle der Titelfotos:



1. M. Nies, Windpark Heidenrod im Bau
2. N. Wittig, Winterstimmung in der Gemeinde Grebenhain im Vogelsbergkreis
3. M. Nies, An der A61
4. M. Nies, Inneres einer GE Wind Energy 2.5-120 mit 2,53 MW
5. N. Wittig, Bau einer WEA, Gemeinde Weilmünster im Lahn-Dill –Kreis, GE 2.75

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitestgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

In Rot sind alle Änderungen gegenüber dem Verfahrenshandbuch vom 04.09.2018 gekennzeichnet, soweit es sich nicht nur um rein redaktionelle Anpassungen oder gestrichene Passagen handelt.

	erstellt/ geändert durch:	QM - geprüft durch:	freigegeben durch:	gültig ab:
Datum:	13. April 2023	18. April 2023	6. April 2023	
Name:	Maria Nies AG Windenergieanlagen	Frau Mandelkow Qualitätsmanagement- beauftragte Abt. II	Frau Dr. Mang Referatsleiterin II 4	
Unterschrift:	gez. Nies	gez. Mandelkow	gez. Dr. Mang	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	7
2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	8
2.1. Allgemeines	8
2.2. Koordination der Zulassungsverfahren	13
2.3. Anlagenabgrenzung	13
3. Zuständigkeiten	15
3.1. Einheitliche Stelle	15
4. Das Genehmigungsverfahren	16
4.1. Allgemeines	16
4.1.1. Projektmanagement	16
4.1.2. Fristen	17
4.1.3. Einreichung von Antrag und Unterlagen	17
4.1.3.1. Allgemeines	17
4.1.3.2. Elektronische Antragstellung	18
4.1.3.3. Schriftliche Antragstellung	19
4.2. Der Verfahrensablauf	19
4.2.1. Beratung vor Antragstellung	22
4.2.2. Der Antragseingang	25
4.2.2.1. Vorprüfung auf offensichtliche Mängel	25
4.2.2.2. Konkurrenzsituation	26
4.2.2.3. Informationszugang Dritter	26
4.2.3. Vollständigkeitsprüfung	30
4.2.3.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung	30
4.2.3.2. Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde	31
4.2.4. Behördenbeteiligung	34
4.2.4.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der fachlichen Prüfung	34
4.2.4.2. Arten der Beteiligung	34
4.2.4.3. Besonderheiten der Beteiligung / Kollisionsregeln	36
4.2.4.4. Beteiligung von Nachbargemeinden	39
4.2.5. Öffentlichkeitsbeteiligung	41
4.2.5.1. Auslegung	41

4.2.5.2.	<i>Einwendungen</i>	44
4.2.5.3.	<i>Entscheidung über das Stattfinden eines Erörterungstermins</i>	44
4.2.5.4.	<i>Erörterungstermin</i>	46
4.2.5.5.	<i>Das Online-Konsultationsverfahren</i>	47
4.2.5.6.	<i>Übersicht über die Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens</i>	48
4.2.6.	Sachverständigenbeteiligung	50
4.2.7.	Die Entscheidung	51
4.2.8.	Bescheidbearbeitung und -erteilung	52
4.2.8.1.	<i>Verfügender Teil (Teil I)</i>	52
4.2.8.2.	<i>Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen (Teil II)</i>	53
4.2.8.3.	<i>Antragsunterlagen (Teil III/IV)</i>	53
4.2.8.4.	<i>Nebenbestimmungen (Teil IV/V)</i>	53
4.2.8.5.	<i>Zusätzlich in den Bescheid aufzunehmende Angaben</i>	54
4.2.8.6.	<i>Begründung (Teil V/VI)</i>	54
4.2.8.7.	<i>Rechtsbehelfsbelehrung (Teil VI/VII)</i>	55
4.2.8.8.	<i>Hinweise (Anhang)</i>	56
4.2.8.9.	<i>Gebührenentscheidung</i>	56
4.2.8.10.	<i>Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung</i>	57
4.3.	Verfahrensbesonderheiten	59
4.3.1.	Die Umweltverträglichkeitsprüfung	59
4.3.1.1.	<i>Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP</i>	59
4.3.1.2.	<i>Vorprüfung</i>	65
4.3.1.3.	<i>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	67
4.3.1.4.	<i>Das UVP-Portal</i>	71
4.3.2.	Zulassung nach § 8 a BImSchG	72
4.3.3.	Vorbescheid § 9 BImSchG	73
4.3.4.	Repowering von Windenergieanlagen (§ 16b BImSchG)	74
4.4.	Prüfung besonderer immissionsrechtlicher Anforderungen	76
4.4.1.	Elektromagnetische Störungen	76
4.4.1.1.	<i>Funkverkehr und Radaranlagen der zivilen und militärischen Luftfahrt</i>	76
4.4.1.2.	<i>Ziviler Radar</i>	79
4.4.1.3.	<i>Funktelefonnetze/-wellen (insbesondere Handynetze)</i>	79
4.4.1.4.	<i>Rundfunk- und Fernsehempfang (über Funkwellen)</i>	80
4.4.1.5.	<i>Rundfunkrecht/Rundfunkfreiheit</i>	80
4.4.2.	Optische Wirkungen	81
4.4.2.1.	<i>Lichtreflexionen</i>	81
4.4.2.2.	<i>Periodischer Schattenwurf</i>	81

4.4.2.3.	<i>Lichtimmissionen durch Befuerung zur Flugsicherheit</i>	82
4.4.3.	Lärm	83
4.4.3.1.	<i>Schallimmissionsprognose</i>	83
4.4.3.1.1.	<i>Schalleistungspegel</i>	84
4.4.3.1.2.	<i>Ausbreitungsrechnung</i>	84
4.4.3.1.3.	<i>Auswahl der Immissionspunkte</i>	85
4.4.3.2.	<i>Festlegung von Immissionswerten</i>	85
4.4.3.3.	<i>Leistungs- und schallreduzierter Betrieb</i>	85
4.4.3.4.	<i>Qualität der Prognosen</i>	86
4.4.3.5.	<i>Abnahmemessungen</i>	86
4.4.3.6.	<i>§ 16b Abs. 3 BImSchG – Auslegung des Begriffs „niedrigerer Immissionsbeitrag“</i>	87
4.4.4.	Tieffrequente Geräusche und Infraschall	88
4.4.5.	Erschütterungen und Schutz der seismologischen Anlagen	88
4.5.	Prüfung bergrechtlicher Anforderungen	89
4.6.	Prüfung baurechtlicher Anforderungen	90
4.6.1.	Vorbemerkung	90
4.6.2.	Stand sicherheitsnachweis	91
4.6.3.	Abstände nach § 6 HBO	92
4.6.4.	Eiswurf / Eisfall	94
4.6.5.	Brandschutz	94
4.6.6.	Blitzschutz	95
4.6.7.	Rückbau	95
4.6.8.	Optisch bedrängende Wirkung	96
4.6.9.	Havarie	97
4.7.	Prozessbeschreibungen	97
4.8.	Eintragungen in das Anlageninformationssystem	98
5.	Zählweise und Kennzahlen	98
5.1.	Weitere Pflege	98
6.	Allgemeine Hinweise	98
6.1.	Quellen	98
6.2.	Links	99
6.3.	Begriffe	100

6.4.	Abkürzungsverzeichnis	101
6.5.	Abbildungsverzeichnis	104
6.6.	Anlagen	105
6.6.1.	Anlage 1 - Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	105
6.6.2.	Anlage 2 - Prüfpunkte zur Prüfung auf offensichtliche Mängel	121
6.6.3.	Anlage 3 - Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren von Windenergieanlagen	123
6.6.4.	Anlage 4 - Ablaufplan „Durchführung eines Erörterungstermins“	134
6.6.5.	Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	137
6.6.6.	Anlage 6 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat	142
6.6.7.	Anlage 7 – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	144
6.6.8.	Anlage 8 – Best Practice Beispiel „Papierloses Genehmigungsverfahren“	144
6.6.9.	Anlage 9 – Merkblatt Schallimmissionsprognose (für den Antragsteller)	147
6.6.10.	Anlage 10 – Denkmalschutzerlass	150
6.6.11.	Anlage 11 – Prozessbeschreibungen	152

1. Einleitung und Zielsetzung

Dieses Verfahrenshandbuch regelt ausschließlich die Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen. Spezielle Verfahrensfragen und Themen, die nur bei Windenergieanlagen auftreten, werden hier vertieft betrachtet und geregelt. Der verbindliche Leitfaden richtet sich an alle Bediensteten der hessischen Regierungspräsidien, die für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windenergieanlagen zuständig sind oder an solchen Verfahren beteiligt werden.

Das Verfahrenshandbuch dient u.a. zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 Abs. 5a Nr. 2 BImSchG und gilt auch für kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fallen.

Ein Ziel des Hessischen Energiegipfels vom 20. November 2011 ist es, den Endenergieverbrauch (Strom und Wärme) bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Für die Windenergie hat die Landesregierung daher die Windenergie-Vorranggebiete¹ in Hessen auf 2 % der Landesfläche festgesetzt und somit eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land gelegt. Mit der hessenweiten Ausweisung der Windenergie-Vorranggebiete durch die Teilregionalpläne (Erneuerbare) Energien wird der Windenergieausbau gebündelt und auf die am besten geeigneten Flächen konzentriert. Im Hinblick auf die Bestrebungen der Bundesregierung, den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen, wird zusätzlich auf das Thema Repowering, d.h., den Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen auch auf Flächen, die keine Windenergie-Vorrangflächen sind, eingegangen.

Das Verfahrenshandbuch dient auch der Information von Antragstellern über die Vorgehensweise der Behörden im Verfahren. Zur weiteren Unterstützung ist eine Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen speziell für Windenergieanlagen auf den Internetseiten der HLNUG veröffentlicht worden (Downloads | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (hlnug.de).

¹ Die Formulierung „Windenergie-Vorranggebiete in den hessischen Teilregionalplänen Energie“ umfasst in Hessen die folgenden Bezeichnungen: „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017/2020, „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 sowie „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung“ und „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und in dessen 1. Änderung.

2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

2.1. Allgemeines

Jede Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6 der 4. BImSchV) bedarf einer immissionsrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Werden 20 oder mehr Windenergieanlagen innerhalb eines Bereichs beantragt, ist ein Verfahren nach Nr. 1.6.1 „20 oder mehr Windenergieanlagen“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (**förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG**). Bei weniger als 20 Windenergieanlagen erfolgt nach Nr. 1.6.2 keine Beteiligung der Öffentlichkeit (**vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG**), sofern nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht **oder der Antragssteller freiwillig eine Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt**.

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen	G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen	V	

Tabelle 1: Auszug aus dem Anhang der 4. BImSchV

Diese Nummerierung ist angelehnt an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen		S

Tabelle 2: Auszug aus der Anlage 1 zum UVPG

Wird eine bestehende Anlage geändert, ist bei wesentlichen Änderungen ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, ansonsten eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich. Wesentliche Änderungen können z. B. der nicht baugleiche Austausch von Teilen der WEA, Änderungen der Leistung oder der Betriebszeiten sein. Repowering von Anlagen ist in der Regel mit einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG verbunden.

Für den Fall, dass im Zeitraum zwischen (Neu- oder Änderungs-) Genehmigungserteilung und Errichtung zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der WEA oder wegen fehlender Verfügbarkeit des ursprünglich beantragten und genehmigten Anlagentyps Änderungen am Anlagentyp vorgenommen, stellt § 16b Abs. 7 BImSchG klar, dass diese Änderungen keiner Neugenehmigung bedürfen. Stellt die Änderung am Anlagentyp keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG dar, genügt weiterhin eine Anzeige nach § 15 BImSchG

Soll die Leistung einer WEA durch Software-Updates gesteigert werden, ist die Prüfung im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens dann erforderlich, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn mit einem Software-Update eine relevante Erhöhung der Leistung erreicht werden soll. Sind Auswirkungen zwar möglich, aber können relevante nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden, so bedarf es lediglich einer Anzeige nach § 15 BImSchG. Eine solche Situation ist im Regelfall anzunehmen, wenn Updates z. B. lediglich auf eine geänderte Verwendung von Messdaten abstellen. Sind Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen, so ist die Änderung anzeige- und genehmigungsfrei.

Zu § 16 Abs. 7,8 vgl. auch LAI- Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“, S. 34-36.

Für das Anzeigeverfahren ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Betrifft die geplante Änderung Regelungen anderer Fachbereiche, sind ausschließlich die direkt betroffenen Behörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu beteiligen, soweit die Geringfügigkeit der Änderungen nicht selbst beurteilt werden kann. Geplante Anlagenänderungen, die die Rechtsmaterie anderer Fachgebiete betreffen und nicht selbst beurteilt werden können, dürfen nicht zu der Entscheidung führen, dass das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, ohne fachkundigen Behördenvertretern die Gelegenheit gegeben zu haben, die Änderung in ihren Auswirkungen selbst zu beurteilen. Erst wenn deren Beurteilung ergibt, dass die durch die Änderung entstehenden nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering sind, soll die geplante Änderung als genehmigungsbedürftig eingestuft werden. Bei Beteiligung von Fachbehörden ist auf die für die abschließende Bearbeitung der Anzeige vom Gesetzgeber vorgegebene Monatsfrist hinzuweisen.

Mehrere gleichzeitig beantragte Windenergieanlagen eines Betreibers (Windparks, siehe auch Begriffe Kap. 6.3.) werden in der Regel in einem Genehmigungsverfahren zusammengefasst. Ab drei Windenergieanlagen ist eine Einzelfallprüfung nach dem UVPG erforderlich. Weitere Informationen dazu sind in Kap. 4.3.1 „Die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zu finden.

Alle Genehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. BImSchV und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) durchzuführen. Die Konzentrationswirkung, die das Genehmigungsverfahren entfaltet, schließt eine Reihe anderer, die Anlage betreffende, behördlicher Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (Kap. 2.2).

Die Genehmigungsbehörde hat eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen, wenn nach anderen Gesetzen eine Zulassung erforderlich ist.

Mit Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2018/2001/EU) wurde für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Möglichkeit geschaffen, alle für die Realisierung eines Vorhabens erforderlichen Zulassungen über eine einheitliche Stelle abwickeln zu können. Da die Regelung aber nicht zu einer Änderung der Zuständigkeiten geführt hat, ist die einheitliche Stelle im Sinne eines einheitlichen Ansprechpartners zu verstehen, der die Unterlagen an die jeweils zuständigen Behörden weiterleitet und Rückfragen gesammelt an den Antragsteller weitergibt. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration über die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hinaus fin-

det nicht statt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gibt einen Hinweis darauf, welche Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst werden und welche nicht, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

Die folgende Tabelle beschreibt die von der Konzentration erfassten und nicht erfassten Entscheidungen speziell bei Windenergieanlagen.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht aber bloße Versagensgründe wie z. B. § 18a Abs. 1 S.2 LuftVG, welcher zudem nur intern- also nicht als Verwaltungsakt, sondern als Mitwirkungsakt kundgetan werden muss (vgl. auch VG Trier, Urteil vom 18.01.16 - 6 K 1669/15.TR - Seite 16).

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
Abfall:	
Abfallrechtliche Plangenehmigung § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Planfeststellungsverfahren* für Deponien, § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Abwasser / Wasser:	
Eignungsfeststellung, § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbau, § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Erteilung von Befreiungen nach § 49 Hess. Wassergesetz (HWG) in Überschwemmungsgebieten	Wasserrechtliche Anzeigen nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für den Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik:	
Ausnahmen, § 3a Abs.3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)	Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)
Erlaubnisse, § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Bewilligung längerer Arbeitszeiten, § 13 und § 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	Ausnahmen, § 19 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Erlaubnis und Ausnahmen nach §§ 15-und 18 BioStoffV	Anzeigen nach § 16 BioStoffV
Bahn:	
Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren*, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Bauvorhaben:	
Baugenehmigung, § 74 Hessische Bauordnung (HBO)	Einvernehmen soweit nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) vorausgesetzt ⇒ Bei Bauvorhaben: Unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigungserteilung („anderes öffentliches Recht“ gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, aber nicht konzentriert, da nur ein notwendiger verwaltungsinterner Mitwirkungsakt ⇒ Bei rechtswidriger Versagung des Einvernehmens hat die Genehmigungsbehörde dieses zu ersetzen. (§ 27 Abs. 3 Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)
Zulassung von Abweichungen, § 73 Hessische Bauordnung (HBO)	

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
Ausnahmen und Befreiungen, § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	
Sanierungsgenehmigung, § 144 Baugesetzbuch (BauGB)	
Bergrecht:	
Antrag zur Befristung der WEA (z.B. 25 Jahre), falls der anschließende Abbau von Bodenschätzen wahrscheinlich ist.	
Bodenschutz / Naturschutz:	
	Sanierungsplan für Altlasten, § 13 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Denkmalschutz:	
Genehmigungen, § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden, nach § 20 Abs. 6 HDSchG ist das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) einzuholen. (Siehe auch Anlage 10, Denkmalschutzerlass)	
Energie:	
Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	Energiewirtschaftliche Genehmigung, § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Forst	
Walderhaltung und -umwandlung (Rodungsgenehmigung) nach § 12 HWaldG Waldneuanlage (Wiederaufforstungsgenehmigung) nach § 14 HWaldG Ausnahmezulassung, § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Luftverkehrswege:	
Luftverkehrsrechtliche Zustimmungspflicht nach § 14 (Baubeschränkungen in Bauschutzbereichen) in Verb. mit § 12 ff. LuftVG (Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) z.B. einer WEA im Bauschutzbereich in der Nähe zu Flughäfen, § 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Planfeststellungsverfahren*, §§ 8, 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Zustimmung der Luftfahrtbehörde, §§ 12 ff LuftVG (Mit Ausnahme von § 12 Abs. 3 LuftVG)
Naturschutz	
Eingriffszulassung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)	
Ausnahmegenehmigung zum Schutz besonderer Biotope, § 30 Abs. 3 BNatSchG; Ausnahmezulassung Naturgebietsverordnung, Landschaftsschutzgebietsverordnung	Telemetrierung von Fledermäusen: Tierschutzrechtliche Zulässigkeit
Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG	
Verkehrswege:	
Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Luftverkehrsrechtliche Genehmigung z.B. eines Schornsteins im Bauschutzbereich in der Nähe zu Flughäfen, § 12 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung, § 9 Abs. 58 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),	Anlage / Änderung von Flughäfen oder Landplätze; Planfeststellungen / Plangenehmigungen § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)	Nicht von der Konzentration erfasste Entscheidungen (Tabelle nicht abschließend)
	Zustimmung der Luftfahrtbehörde, §§ 12 ff LuftVG
	Straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
	Verwaltungsinterne Zustimmungen, z.B. Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde zu baulichen Anlagen an Straßen nach § 9 Abs. 2 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 23 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
	Widmung / Entwidmung von Straßen / Wegen, § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); § 4 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
	Ausnahmen nach § 23 Abs. 8 Hessisches Straßengesetz (HStrG)
	Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungen zur Änderung von Straßen; § 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG); § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG)

Tabelle 3: Von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasste und nicht erfasste Entscheidungen / Zulassungen, nicht abschließend

Das BImSchG bietet grundsätzlich folgende Verfahrensvarianten:

	§ 4 BImSchG Neugenehmigung	§ 8 BImSchG Teilgenehmigung	§ 9 BImSchG Vorbescheid	§ 16 BImSchG Änderungsgenehmigung	§ 16a BImSchG Störfallrelevante Änderungsgenehmigung	§ 23b BImSchG Störfallrechtliche Genehmigung
§ 8 a BImSchG Zulassung des vorzeitigen Beginns	✓	✓	–	✓	✓	✓
§ 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung	✓	✓	✓	✓	✓*	✓**
§ 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	✓	✓	✓	✓	-	-
Mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Tabelle 4: Übersicht Verfahrensvarianten nach dem BImSchG

- die in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem „G“ gekennzeichnet sind, immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen,
- die in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem „V“ gekennzeichnet sind, immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, aber ohne Erörterungstermin (§ 19 Abs. 4 BImSchG).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf Antrag hin

- in einem Verfahren nach § 10 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen (z.B. § 16 Abs. 2 BImSchG),
- für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchführen zu lassen (§ 16 Abs. 4 BImSchG),
- für ein Vorhaben nach § 19 BImSchG ein förmliches Verfahren durchzuführen (§ 19 Abs. 3 BImSchG) oder
- für ein in Anlage 1 UVPG aufgeführtes, vorprüfungspflichtiges Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Vorprüfung vorzunehmen (§ 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG).

2.2. Koordination der Zulassungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen, wenn nach anderen Gesetzen eine Zulassung erforderlich ist.

Dies gilt für dasselbe Vorhaben und ebenso für solche Vorhaben, die hiermit in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Dies bedeutet, dass sich die Genehmigungsbehörde über den Stand des anderen Verfahrens Kenntnis verschafft, auf eine Beteiligung hinwirkt und frühzeitig den beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides erörtert und abstimmt. Ein Weisungsrecht gegenüber der anderen Behörde besteht nicht. Grundsätzlich gilt:

- Die BImSchG-Genehmigung erfasst Plangenehmigungen, auch wenn diesen selbst Konzentrationswirkung zukommt, nicht jedoch Planfeststellungen.
- Die BImSchG-Genehmigung erfasst nicht persönliche oder gemischte Zulassungen, bei denen es - zumindest auch - auf subjektive Aspekte (persönliche Zuverlässigkeit) des Antragstellers ankommt.

2.3. Anlagenabgrenzung

Die Anlagenabgrenzung² einer Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV:

- jede einzelne Windenergieanlage (WEA) (gleichzusetzen mit Windkraftanlage (WKA)),
- ggf. einer zur Anlage gehörende separate Trafostation,
- die Kranstellflächen, Arbeits- und Lagerplätze
- ggf. kurze Stichwege von wenigen Metern bis zur Anlage in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde

Nicht davon erfasst werden:

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.01.1996, entspr. Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshof vom 27. September 2004 (2 TG 1630/04, Rd.-Nr. 35).

- die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16)
- die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie
- die Netzübergabestation.



Für die nicht erfassten Maßnahmen (Zuwegung, Kabeltrassen) ist eine separate Genehmigung erforderlich. Sie können bei gleichzeitiger Beantragung und Vollständigkeit der Unterlagen ggf. zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden.

Für die Zuwegung und die Kabeltrassen können u.U. folgende Genehmigungen erforderlich sein:

- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach §§ 15, 17 BNatSchG
- Walderhaltung und -umwandlung (Rodungsgenehmigung) nach § 12 HWaldG, Waldneuanlage (Wiederaufforstungsgenehmigung) nach § 14 HWaldG,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG),
- Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung
- Befreiung bei Gewässerquerung sowie
- die straßenrechtliche Anbindung. Eine Baugenehmigung ist für Zuwegungen nicht erforderlich, da Wege zu Anlagen der Energieerzeugung durch eine Ergänzung von Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zu § 63 HBO durch das neue Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben, des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung (Drucksache 20/10760 vom 14.03.2023, noch nicht in Kraft) nun baugenehmigungsfrei gestellt werden.

Auch bei großen Flurstücken gilt nur das Betriebsgrundstück in seiner Anlagenabgrenzung.

Mögliche Ausnahme: Falls die Übergabestation auf dem Betriebsgrundstück errichtet werden soll, kann im Einzelfall – sofern sinnvoll – auch die Kabeltrassen dem immissionsschutzrechtlichen Antragsgegenstand zugerechnet werden.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe > 50 m liegt in Hessen bei den Regierungspräsidien. Für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Neugenehmigung), § 8 BImSchG (Teilgenehmigung), § 8a BImSchG (Zulassung des vorzeitigen Beginns), § 9 BImSchG (Vorbescheid) und § 16 Abs. 1 BImSchG (Änderungsgenehmigung) sind die Dezernate Immissionsschutz der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien zuständig.

Die Genehmigung der Zuwegung, der Kabeltrassen etc. liegt in der Verantwortung der Oberen Naturschutz- bzw. Forstbehörde ggf. i.V.m. der Oberen Wasserbehörde.

Für Windenergieanlagen ≤ 50 m Gesamthöhe sind die Bauaufsichtsbehörden des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Genehmigungsbehörde.

3.1. Einheitliche Stelle

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in deutsches Recht wurde für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, festgelegt, dass auf Antrag des Vorhabenträgers hin alle Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können (§ 10 Abs. 5 a Nr. 1 BImSchG).

Die Funktion der einheitlichen Stelle übernimmt die Genehmigungsbehörde. Sie kann – auf Antrag – als zentraler Ansprechpartner die Abwicklung der Zulassungsverfahren übernehmen:

Da mit der Einführung einer einheitlichen Stelle keine veränderten Zuständigkeiten geschaffen wurden, ist zu beachten, dass alle Zulassungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung konzentriert werden, von den jeweils dafür zuständigen Stellen durchgeführt werden müssen. Damit entspricht die Abwicklung über eine einheitliche Stelle praktisch der unter Kap. 2.2 beschriebenen Koordinierung der Zulassungsverfahren.

4. Das Genehmigungsverfahren

4.1. Allgemeines

Das folgende Kapitel beschreibt die einschlägigen Fallvarianten eines Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen.

Das Thema der Überwachung und Erstkontrolle von Windenergieanlagen wird im allgemeinen Überwachungshandbuch für BImSchG-Anlagen behandelt.

4.1.1. Projektmanagement

Alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nach den Grundsätzen des Projektmanagements durchgeführt:

- Festlegung der Projektorganisation (Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; konstruktives und zielorientiertes Zusammenwirken der Beteiligten als Team),
- Projektplanung durch Festlegung der Projektziele, der Projektstrukturplanung, der Arbeitspaketbeschreibung, der Ablauf-, Termin- und Meilensteinplanung, des Ressourceneinsatzes und der Kostenplanung, der Analyse der Verfahrensrisiken,
- Projektsteuerung mit kontinuierlicher Informationsbeschaffung, Auswertung sowie Planung und Veranlassung von Maßnahmen,
- Qualitätssicherung,
- Projektabschluss.

Der behördliche Verfahrensbevollmächtigte **leitet das Projekt**. Im Einzelfall ist es der bzw. die nach Geschäftsverteilung des Dezernates oder durch Einzelzuweisung zuständige Bedienstete. Für den Fall der Abwesenheit wird eine angemessene Vertretung sichergestellt. Bei umfangreichen Projekten ist der Projektleitung ggf. ein Projektteam zuzuordnen, das unter Berücksichtigung der Anforderungen des Einzelfalls aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt werden kann **oder es kann in Absprache mit dem Antragsteller ein Projektmanager i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV beauftragt werden**.

Die allgemein gültigen Projektziele werden durch die in diesem Handbuch festgelegten Ziele definiert. Die detaillierte Terminplanung des gesamten Verfahrens muss sich im Falle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an den gesetzlich vorgegebenen Fristen orientieren. Organisation, Koordination und Steuerung des Verfahrensablaufs, die jederzeitige Kontrolle des Ablaufs auf allen Ebenen, das rechtzeitige Erkennen möglicher Störungen sowie das Eingreifen zur Behebung von Störungen gehören zur Aufgabe der Projektleitung (allgemeines Krisenmanagement). Sie zeichnet ferner verantwortlich für Art, Inhalt und Umfang der erteilten Genehmigung oder Ablehnung (vgl. hierzu auch die spezifischen Mitzeichnungsregelungen der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien vor Ort).

Grundlage der Projektsteuerung ist die Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten. Treten unvorhergesehene und / oder gravierende Probleme bei der Bearbeitung auf, informieren die Projektbeteiligten die Projektleitung sofort. Deren Aufgabe ist es, die daraus resultierenden Folgewirkungen und Risiken für den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Grundsatz der Qualitätssicherung ist die Vorsorge vor Fehlern, Mängeln, Zielabweichungen und Abweichungen von geltenden Fach- oder Verfahrensstandards sowie die Orientierung an den Anforderungen der Antragsteller. Vor allem aber die Einhaltung der gesetzlichen Fristen stellt eine hohe Anforderung an die Projektleitung, da ungeachtet des tatsächlichen Aufwandes für die Bescheiderteilung die Qualität des Genehmigungsbescheides im Sinne der Rechtssicherheit gegeben sein muss.

4.1.2. Fristen

Für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren sind die Fristen nach der 9. BImSchV gesetzlich vorgegeben:

Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach Eingang des Antrages	1 Monat
Verfahrensdauer ab Vollständigkeit der Unterlagen:	
• Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Neuanlage), auch mit UVP	7 Monate
• Förmliches Verfahren (wesentliche Änderung), auch mit UVP	6 Monate
• Vereinfachtes Verfahren (Neuanlage)	3 Monate
• Vereinfachtes Verfahren (wesentliche Änderung)	3 Monate

Antragsteller sollten im Rahmen der Beratung auf die Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer durch Vorlage vollständiger Antragsunterlagen hingewiesen werden.

Speziell bei Anträgen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sind die Antragsunterlagen bei Antragseingang i.d.R. noch unvollständig. Antragsteller werden auf diesen Umstand hingewiesen. Auch wenn sich die Behörde gegenüber dem Antragsteller nicht innerhalb der Monatsfrist gemeldet hat, bedeutet dies nicht, dass die Antragsunterlagen damit vollständig wären.

Wurden Nachforderungen innerhalb einer durch die Behörde vorgegebenen, angemessenen Frist nicht ergänzt, kann der Antrag abgelehnt werden.

4.1.3. Einreichung von Antrag und Unterlagen

4.1.3.1. Allgemeines

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können Antrag und Unterlagen sowohl schriftlich wie auch elektronisch eingereicht werden.

Schriftlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben sind.

Bei einer elektronischen Antragstellung ist der Schutzbedarf auf Grund möglicher Regressanforderungen mit „hoch“ und das notwendige Vertrauensniveau „substanziell“ festgestellt worden. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen eines elektronischen An-

trages, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur³ zu versehen sind. Unterlagen, bei denen der Entwurfsverfasser eine Vorlageberechtigung besitzen muss, sind mit dem Namen des Entwurfsverfassers oder mit seiner fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die fortgeschrittene elektronische Signatur.

Bei beiden Antragsvarianten ist darauf zu achten, dass auf jeder Seite der Antragsunterlagen durch eine Datumsangabe und Kapitelnummer der Sachstand kenntlich gemacht wurde, damit bei späteren Korrekturen oder Ergänzungen ohne weiteres erkennbar ist, um welche Fassung es sich jeweils handelt.

Bei beiden Antragsvarianten sind die für die Behördenbeteiligung, die Prüfung des Antrags (z.B. bei großformatigen Plänen oder R+I-Schemata), die Archivierung des Antrages oder die Ergänzung des Genehmigungsbescheides erforderlichen Mehrfertigungen des Antragssatzes (Antrag inkl. Antragsunterlagen) oder bestimmter Unterlagen nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in Papierform vorzulegen. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind überdies die zur Auslegung erforderlichen Mehrfertigungen des Antragssatzes (ggf. Unkenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) sowie ggf. eine zusätzliche Zahl von Kurzbeschreibungen in Papierform vorzulegen. Die Mehrfertigungen des Antragssatzes oder bestimmter Unterlagen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend. Werden Mehrfertigungen benötigt, ist der Antragsteller auf eine zeitnahe Vorlage hinzuweisen.

4.1.3.2. Elektronische Antragstellung

Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden, wobei es aufgrund der Bedeutung eines Genehmigungsantrags notwendig ist, dass die Formulare, die eine Unterschrift benötigen, mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen werden. Wird der Antrag über das „OZG-Portal“⁴ eingereicht, ist die Nutzung des Unternehmens- bzw. Bürgerkontos einer qualifizierten elektronischen Signatur gleichgestellt. Eine qualifizierte elektronische Signatur⁵ ist höherwertig und ersetzt daher die fortgeschrittene elektronische Signatur.

Wird der Antrag (inkl. Antragsunterlagen) elektronisch übermittelt, gilt der Antrag als eingereicht und löst die Frist zur Prüfung der Vollständigkeit aus. Der Eingang des Antrages ist dem Antragsteller zu bestätigen.

³Die fortgeschrittene elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [1] in Verbindung mit Artikel 26 wie folgt legaldefiniert:

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- a. Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet.
- b. Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.
- c. Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.
- d. Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

⁴ Das OZG-Portal wird zurzeit erstellt und steht noch nicht zur Verfügung.

⁵ Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [1] legaldefiniert.

Sofern nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Mehrfertigungen des Antragsatzes oder bestimmter Unterlagen benötigt werden (vgl. Kap. 4.1.3.1), ist der Antragsteller auf eine zeitnahe Vorlage der Mehrfertigungen hinzuweisen. Die Mehrfertigungen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend.

Im Falle einer elektronischen Antragstellung, jedoch ohne Antragsunterlagen, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen elektronisch, z.B. mit HessenDrive, zur Verfügung gestellt werden können und die Frist zur Bearbeitung des Antrags erst dann beginnt, wenn auch die Antragsunterlagen elektronisch vorgelegt wurden.

Als unkomplizierter und sicherer Übertragungsweg für große Datenmengen und auch betriebsgeheime Unterlagen bietet sich HessenDrive an. Insofern soll den Antragstellern bereits im Rahmen der Beratung die Nutzung von HessenDrive als sicherem Übermittlungsweg angeboten werden. Insbesondere im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die jeweiligen Vorgaben der IT-Dezernate der Regierungspräsidien zur sicheren Kommunikation zu beachten.

Antrag und Unterlagen sind in dem Dokumentenmanagementsystem so abzulegen, dass am Ende des Verfahrens die finale Fassung des Genehmigungsantrages und seiner dazugehörigen Unterlagen eindeutig feststeht und nachvollziehbar ist.

Ein Fließschema, das den derzeit möglichen Ablauf eines digitalen Verfahrens darstellt, findet sich in Anlage 8, Kap. 6.6.8 – Best Practice Beispiel „Papierloses Genehmigungsverfahren“.

4.1.3.3. Schriftliche Antragstellung

Im Falle einer schriftlichen Antragstellung ist der Antragsteller um eine zusätzliche elektronische Bereitstellung zu bitten. Es ist darauf zu achten, dass die z.B. für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen – UVP-Bericht und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Gutachten) – für die Veröffentlichung im UVP-Portal auf jeden Fall in elektronischer Form vorgelegt werden müssen. Nach einer ersten cursorischen Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, wie viele Mehrfertigungen des Antragsatzes, bestimmter Unterlagen oder Kurzbeschreibungen (vgl. Kap. 4.1.3.1) benötigt werden, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Beratung erfolgt ist. Die Mehrfertigungen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend.

4.2. Der Verfahrensablauf

Die Grundzüge des Verfahrensablaufs sind in **Tabelle 5** dargestellt.

Antragsteller		Behörden		Sachverständige		Öffentlichkeit / Dritte
Notwendige Unterlagen	→	Vorgespräch / Beratung				
	←	Entscheidung: Notwendigkeit einer UVP				Öffentl. Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
Ggf. Beteiligung		UVP-Untersuchungsrahmen / („Antragskonferenz“)		Ggf. Beteiligung		Ggf. Beteiligung
Antrag mit Antragsunterlagen	→	Eingangsbestätigung				
	←	Prüfung auf offensichtliche Mängel				
	←	ggf. Nachforderung von Unterlagen				
Unterlagen	→	Vollständigkeitsprüfung (mit Behördenbeteiligung)				
	←	ggf. Nachforderung von Unterlagen				
	→	Vollständigkeit bestätigen / notwendige Beteiligung einleiten				
		Behördenbeteiligung		Sachverständigenbeteiligung		Beteiligung der Öffentlichkeit
						Öffentliche Bekanntmachung
						Auslegung Antrag + UVP-Bericht + ggf. Gutachten + ggf. Stellungnahmen (Ersatz durch Veröffentlichung im Internet, befristet nach PlanSiG möglich) Eintragung ins UVP-Portal
Ggf. Stellungnahme zu Einwendungen		Stellungnahmen beteiligter Behörden		← Gutachten		← Einwendungen
	←	Entscheidung ob Erörterungstermin stattfindet				
Teilnahme		Erörterungstermin (Ausnahme: Verfahren nach §§ 19 Abs. 4 und 23b BImSchG)		Ggf. Teilnahme		Erörterungstermin (Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz befristet nach PlanSiG möglich)
		Abschließende Prüfung und Entscheidung ggf. Anhörung vor Bescheiderteilung				
		Genehmigungs-(Ablehnungs-)bescheid				Einstellung ins Internet (IE-Anlagen)

Antragsteller	Behörden	Sachverständige	Öffentlichkeit / Dritte
			befristete Einstellung ins UVP-Portal
	Zustellung / Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung		Bei öffentlicher Bekanntmachung: Auslegung des Bescheides (Ersatz durch Veröffentlichung im Internet, befristet nach PlanSiG möglich)

Tabelle 5: Kurzschemata für den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

4.2.1. Beratung vor Antragstellung

Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind ein Garant für eine verwaltungsrechtlich einwandfreie und zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrages. Da jedoch die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass bei einer Vielzahl von Anträgen unvollständige Antragsunterlagen vorgelegt werden, soll dem potentiellen Antragsteller grundsätzlich ein Beratungsgespräch angeboten werden. Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen, prüf-fähigen Antrag vorzulegen.

Im Rahmen des Beratungsgespräches sollten folgende Punkte geprüft und – bei ausreichender Informationslage – der Vorhabenplaner entsprechend informiert werden: Eine Liste der Punkte mit entsprechenden Erläuterungen und Raum für Bemerkungen ist im Texthandbuch unter „Projektbesprechung (1200)“ eingestellt, die auch zur Dokumentation der Beratung genutzt werden kann.

- Hinweis auf das Handbuch „Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen“ im Internet <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm>
- Zuständigkeit der Behörde für das beabsichtigte Vorhaben: **Hinweis auf die Möglichkeit der Abwicklung des Vorhabens über eine einheitliche Stelle im Falle von Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Darstellung der Aufgaben der einheitlichen Stelle (siehe Kap. 3.1)**
- Benennung der Ansprechpartner,
- Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens;
- Hinwirken auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben durch den Vorhabenträger (§ 25 Abs. 3 HVwVfG) bei Vorhaben, die entweder eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern oder die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben und die somit offensichtlich auf großes öffentliches Interesse stoßen, Details siehe Kapitel 0
- **Darstellung der Möglichkeiten zur Einreichung des Antrags und der Unterlagen mit Hinweis auf eine Nutzung von HessenDrive als sicherer Austauschplattform für die Übermittlung umfangreicher und auch betriebsgeheimer Antragsunterlagen**
- Angabe der auf Grundlage der vorliegenden Informationen maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, technische Regeln, Erlasse etc.).
- Grundsätzliche Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe auch Kapitel 4.3.1 und Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und die damit erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung;
 - Abklärung, zu welchem Zeitpunkt eine ggf. erforderliche UVP-Pflicht nach § 5 UVPG festgestellt werden soll,
 - Hinweis auf die Kumulationswirkung entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2015 (4 C 4/14),
 - Hinweis darauf, dass der UVP-Bericht aus sich heraus verständlich sein und nach Möglichkeit nicht auf weitere Gutachten verweisen soll,

- Hinweis auf den im Internet <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm> unter Formular 20/1 und 20/2 zum UVPG vorhandenen Antrag sowie einer Liste der erforderlichen Angaben zur Vorprüfung vor Antragstellung
- Die Erforderlichkeit anderer Zulassungen hinsichtlich der Konzentrationswirkung der Genehmigung (siehe auch Tabelle 3: Von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasste und nicht erfasste Entscheidungen / Zulassungen, nicht abschließend und Kapitel 6.6.3 Anlage 6.6.3).
- Zuordnung der geplanten Anlage zu den Verfahrensarten (§ 2 der 4. BImSchV, § 19 Abs. 4 BImSchG)
- Möglichkeit von einer Veröffentlichung abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG – greift nicht in allen Fällen), Hinweis, dass Änderungsverfahren für Anlagen nach der IE-RL unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen müssen, sobald die Leistungsgrenze für die Genehmigungsbedürftigkeit der IE-Anlage erreicht oder überschritten wird.
- Möglichkeit der freiwilligen Beteiligung der Öffentlichkeit in einem vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 3 BImSchG).
- Möglichkeit durch freiwillige öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung nach § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV auch im vereinfachten Verfahren eine Bestandskraft der Genehmigungsentscheidung ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist zu erreichen (BVerwG Beschluss v. 8.12.2022- 7B 9/22; Beschluss des VGH Mannheim vom 07.03.2019 – 10 S 2025/18; Beschluss des OVG Sachsen vom 08.08.2019 – 1 B 439/18). Dies dient der Beschleunigung, da die Verfahrensdauer im vereinfachten Verfahren lediglich drei Monate beträgt, wohingegen in Verfahren mit freiwilliger Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 Abs. 3 BImSchG) die Verfahrensdauer sieben Monate beträgt.
- im Falle einer Veröffentlichung des Vorhabens, die Art der Bekanntmachung – Staatsanzeiger des Landes Hessen und entweder örtliche Tageszeitung(en) oder Internet. Hinweis auf die Pflicht zur Auslegung des Antrags, der Antragsunterlagen sowie der vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen.
- Die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung bei Windenergieanlagen (siehe Rückbau-Erlass Kap. 4.6.7 Rückbau).
- Die Erforderlichkeit zusätzlicher Ermittlungen und Gutachten (z.B. Immissionsvorbelastungsmessungen, Lärmprognosen, UVP-Bericht, Natur- und Artenschutz (etwa zeitaufwändige Raumnutzungsanalyse), etc.). Hinweis auf die Übertragung aller Rechte an den Gutachten an den Antragsteller zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen.
- Beteiligung anderer Fachdezernate, Behörden im Verfahren (siehe auch 6.6.3 Anlage 3).
- Änderungsmanagement (Abklärung, wie Änderungen der Antragsunterlagen während des Verfahrens nachvollziehbar dokumentiert werden).
- Vorstellung eines Zeitrahmens für die Durchführung des Verfahrens (soweit zu diesem Zeitpunkt bereits möglich); Angabe besonderer Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung (z.B. Abgabe des Antrags im Entwurfsstadium zur schnellen Abklärung von offensichtlichen Mängeln, Einholung bestimmter Gutachten, Beauftragung eines Schreibbüros im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Externer Projektmanager nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV, Transparenz bei HUIG-Anfragen etc.).

- Möglichkeiten und Anforderungen an die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG zur Beschleunigung der Umsetzung; Darstellung der Vor- und Nachteile möglicher Varianten (Achtung bei älterem Waldbestand).
- **Notwendige Kennzeichnung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
- **Hinweis auf eine bis zum 31. Dezember 2023 befristete möglicherweise abweichende Vorgehensweise bei der Veröffentlichung von Vorhaben, der Auslegung von Unterlagen und der Entscheidung sowie der Durchführung des Erörterungstermins nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).**
- Voraussichtliche Kosten des Verfahrens und der Beratung. Die Beratungsgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. Hinweis, dass die Gebühr für die Beratung nur dann auf die Gebühr für das Genehmigungsverfahren angerechnet wird, wenn sich das Genehmigungsverfahren unmittelbar (innerhalb eines Jahres) anschließt.
- Verweis auf Verwendung der entsprechenden Formulare und die Anleitung für das immisionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren unter <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm> sowie das Baugenehmigungsverfahren unter <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>, Stichwort: Bauvorlagenerlass.
- Die Erforderlichkeit anderer Zulassungen im Bereich Naturschutz, Forsten für die Kabeltrassen und Zuwegungen etc.
- Die zeitintensive Erstellung von naturschutzfachlichen Untersuchungen, Begehungen und vorzulegenden Gutachten.
- Die Problematik, wenn in einem Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage ein Vorhaben realisieren werden soll, welches eine Ablehnung durch die DFS nach sich ziehen kann (Info Link: <https://www.dfs.de/homepage/de/umwelt/windenergie/>)
- **Hinweis für den Antragsteller zur Akzeptanzsteigerung des Vorhabens durch die Kommunen: Das EEG 2023 eröffnet mit § 6 eine „Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“ der erneuerbaren Energien durch die Möglichkeit einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung des Anlagenbetreibers. Optional können Betreiber neuer Windenergieanlagen (oder von ihnen Beauftragte Dritte wie Direktvermarkter oder Stadtwerke) Bewohnern der Standortkommune zusätzlich einen Bürgerstromtarif anbieten.**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV soll die Genehmigungsbehörde **im förmlichen Verfahren** mit dem Träger des Vorhabens auch erörtern, ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden kann, dass der behördliche Verfahrensbevollmächtigte (Projektleiter), der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient. Der Projektmanager wird dann von der Genehmigungsbehörde eingesetzt bzw. bestellt. Dabei kommt Vergaberecht dann nicht zur Anwendung, wenn der Vorhabenträger nur einen einzigen Projektmanager vorschlägt oder nur einem einzigen zustimmt, denn in diesen Fällen hat die Genehmigungsbehörde keine Auswahlentscheidung zu treffen.

Die Art und Weise der Durchführung einer Beratung ist vor allem abhängig vom Informationsstand, den ein Antragsteller zu diesem Zeitpunkt über die Ausgestaltung des geplanten Vorhabens besitzt. In Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist es ratsam, bereits bei der Beratung andere Fachbehörden oder Fachdezernate des Regierungspräsidiums zuzuziehen. Die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen Projektleitung. Im Vorfeld genauer Planungen sollten die Randbedingungen für eine zügige Realisierung des Projekts angesprochen werden.

Legt der Antragsteller bereits aussagekräftige Unterlagen vor, so können im Einzelfall mit der Beratung die oben aufgeführten Punkte bereits weitgehend festgelegt werden. Der Antragsteller ist auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass die behördlichen Aussagen im Rahmen der Beratung nur vorläufig und der spätere Antrag und der zugehörigen Unterlagen für die Entscheidung der Behörde maßgeblich sind.

Bei der Beantragung mehreren Windenergieanlagen in einem Genehmigungsverfahren müssen aus den Antragsunterlagen der jeweilige Eingriff und die Auswirkungen für jede einzelne Windenergieanlage ersichtlich sein. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind der Eingriff und die jeweilige Kompensationsmaßnahme je WEA eindeutig in der Bilanzierung und zeichnerisch abgegrenzt darzustellen (z.B. durch farblich unterschiedliche Schraffierung der Kompensationsflächen). Bei einem Aufteilen eines Windparks auf verschiedene Betreiber sind so die Abgrenzungen zu den Kompensationsmaßnahmen leicht zuzuordnen.



Umfang und Ergebnis sowie der Zeitaufwand für die Beratung sind zu dokumentieren.

4.2.2. Der Antragseingang

Nach Eingang eines Antrages ist dem Antragsteller unverzüglich der Eingang **schriftlich oder elektronisch** zu bestätigen. Dabei sind das Aktenzeichen und die zuständige Projektleitung anzugeben. Diese ist für die gesamte Laufzeit des Verfahrens der persönliche Ansprechpartner für den Antragsteller.

Ist der Antrag offensichtlich mangelbehaftet (unzureichende Angaben, fehlende Gutachten, Einzelexemplar(e), fehlende Vollmacht etc.) ist dieser Umstand dem Antragsteller umgehend zur Kenntnis zu geben und eine **angemessene** Frist bis **zur Vorlage der überarbeiteten Antragsunterlagen** festzulegen. Teilprüfungen durch die Behörde sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.

4.2.2.1. Vorprüfung auf offensichtliche Mängel

Zur Vorprüfung der Antragsunterlagen auf offensichtliche Mängel der Unterlagen **gehört die Prüfung folgender Punkte entsprechend der Reihenfolge des Formularerlasses**. Die Vorprüfung hat innerhalb weniger Tage zu erfolgen. Die erforderlichen Prüfpunkte sind in Anlage 2 (siehe Kap. 6.6.2) zusammengefasst.

Anhand der Prüfliste „Behördenbeteiligung“ (Anlage 3, siehe Kap. 6.6.3) kann – soweit die Unterlagen nicht elektronisch eingereicht wurden – die Anzahl der notwendigen Exemplare / Datenträger ermittelt werden.

Die Vorprüfung auf offensichtliche Mängel sollte keine inhaltlichen Prüfschritte umfassen. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit sollte lediglich eine überschlägige Durchsicht der Antragsunterlagen stattfinden, ggf. auch im Rahmen einer Beratung.



Dabei stellt eine fehlende Liste der vom Antragsteller geprüften Alternativen nach § 4a Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV keinen Mangel dar. Auch geht es dabei nur um alternative Errichtungs- und Betriebsweisen wie etwa Einsatzstoffe, nicht aber um die Prüfung von Standortalternativen.

Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Vorprüfung unverzüglich nach deren Abschluss mitzuteilen. Werden bei der Vorprüfung offensichtliche Mängel festgestellt, ist der Antragsteller aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Diese Frist sollte auch im Falle einer Erinnerung 3 Monate nicht überschreiten. Eine weitere Fristverlängerung bedarf nachvollziehbarer Gründe durch den Antragsteller. Erfolgt auch dann keine Nachlieferung von Antragsunterlagen innerhalb der gesetzten Frist, so sollte der Antrag abgelehnt werden (vgl. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV). Der Antragsteller ist bei der Nachforderung von Unterlagen auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage hinzuweisen (Dokumentenvorlage im Texthandbuch⁶).

4.2.2.2. Konkurrenzsituation

Durch die Flächenverknappung in den Windenergie-Vorranggebiete kann sich eine Konkurrenzsituation bei den Antragstellern entwickeln. Grundsätzlich ist der Antragsteller bei der Genehmigungserteilung als erster zu berücksichtigen, zu dessen Vorhaben alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind (**Prioritätsprinzip**; § 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Dies sind in erster Linie vollständige Antragsunterlagen, die erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden. **Das Prioritätsprinzip gilt auch im Verhältnis von immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid und Genehmigung (BVerwG, Urteil vom 25.06.2020, Az.: 4 C 3.19).**

Damit sich verschiedene Antragsteller im Rahmen der Planung und Erarbeitung der Antragsunterlagen gegenseitig berücksichtigen können, sind sie durch die Genehmigungsbehörde über die aktuelle Situation zu unterrichten.



Grundsätzlich sind die Antragssteller von der Behörde über die Gesamtsituation zu unterrichten.

4.2.2.3. Informationszugang Dritter

Zugang zu (Umwelt-)Informationen ist Dritten auf Antrag nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG) bzw. dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zu gewähren (z.B. bestimmte Antragsunterlagen, Stellungnahmen, Gutachten). Die Voraussetzungen des HUIG und HDSIG sind zu beachten.

Kann während eines laufenden Verfahrens Akteneinsicht genommen werden, um an Informationen für eigene Zwecke zu gelangen, bzw. stellen die von Dritten erstellten Gutachten eine Art geistigen Eigentums des Betreibers dar?

Nach § 3 Abs. 1 HUIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

⁶ Das Texthandbuch steht innerhalb der Umweltverwaltung im SharePoint-Forum der AG Texthandbuch in der Bibliothek „Texthandbuch-Genehmigung“ zur Verfügung (<https://gruppen.intern.hessen.de/its/gsu-umwelt/Arbeitsgruppen/THB/default.aspx>).

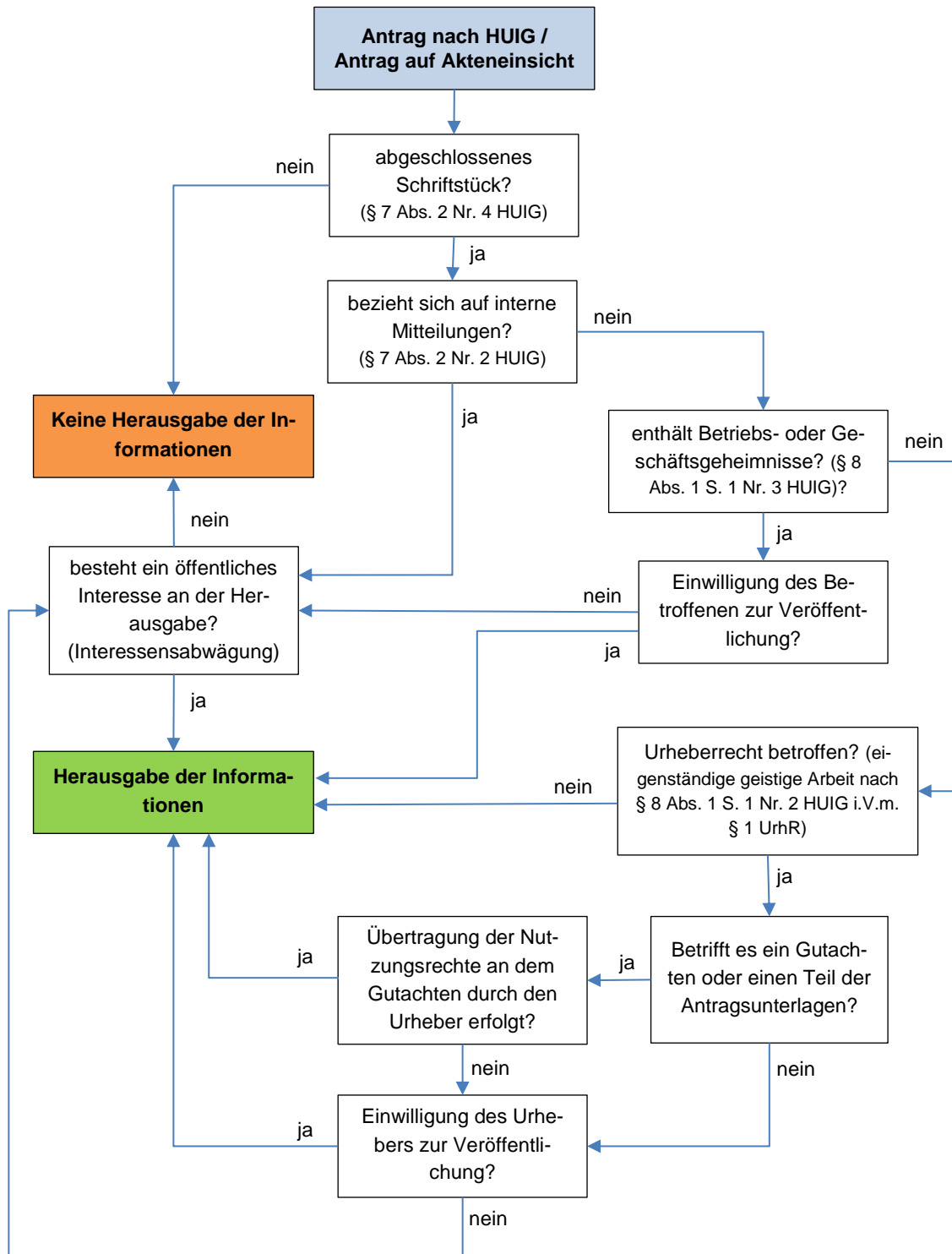


Abbildung 1: **Verfahrensabläufe bei einem Antrag (auf Akteneinsicht) nach dem HUIG im laufenden Genehmigungsverfahren**

§ 2 Abs. 3 Nr. 1- 6 HUIG regelt, wann Informationen als Umweltinformationen gelten. Diese sechs Kategorien sind in ihrer Gesamtheit abschließend. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der einzelnen Begriffsteile, so dass nicht auszuschließen ist, dass auch mehrere Begriffsteile gleichzeitig vorliegen können. Auf die Art der Speicherung der Informationen kommt es nicht an. Das HUIG hat die UI-RL 2003/4/EG umgesetzt (Hessischer Landtag, Drs. 16/5407, S. 1). Der Begriff der

Umweltinformation geht auf Art. 2 Nr. 1 der UI-RL zurück und ist demnach weit auszulegen (VGH Kassel Urt. v. 20.3.2007- 11 A 1999/06 Rn. 24; BVerwG Urt. v. 21.2.2008- 4 C 13/07 Rn. 13).

Hinweis: Das HUIG erfasst ausschließlich Umweltinformationen. Liegen solche nicht vor, ist zu prüfen, ob ein Auskunftsanspruch nach dem subsidiären HDSIG besteht (vgl. § 80 Abs. 2 HDSIG).

Der Informationsanspruch ist im Interesse des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange (§ 7,8 HUIG) in abschließend vom Gesetz bestimmten Fällen begrenzt. Voraussetzung für die Ablehnung eines Antrags ist stets das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ablehnungsgrundes und, dass eine Abwägung im Einzelfall ergibt, dass das Geheimhaltungsinteresse das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. In den Fällen des § 8 HUIG kann eine Information auch dann zugänglich gemacht werden, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht, der Betroffene aber eingewilligt hat.

Als Ausnahmetatbestände sind die Ablehnungsgründe grundsätzlich eng auszulegen.

Das öffentliche Interesse überwiegt nur dann, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Was als öffentliches Interesse zu qualifizieren ist, folgt aus dem Schutzzweck des Gesetzes (BVerwG Urt. v. 24.09.2009- 7 C 2/09 Rn. 34, 62f.). Das HUIG dient der Umsetzung der UI-RL. Diese soll dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Je weitreichender die Folgen für die Allgemeinheit bzw. je größer der Personenkreis Interessierter ist, desto gewichtiger ist das öffentliche Interesse. Zu beachten ist, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen gem § 7 Abs.1 S. 2, 8 Abs. 1 S. 2 HUIG nicht unter Berufung auf die Ablehnungsgründe in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 HUIG und in § 7 Satz 1 Nr. 2 und 4 HUIG abgelehnt werden kann. Insoweit findet in diesen Fällen keine einzelfallbezogene Abwägung mehr statt (BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09). Dies schließt es allerdings nicht aus, dass eine Ablehnung auf andere als die genannten Ablehnungsgründe gestützt werden kann.

Hier können folgende Ablehnungsgründe vorliegen:

Ein Antrag auf Informationszugang ist nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HUIG dann abzulehnen, wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte. Dabei ist aber immer nur der Beratungsvorgang als solcher geschützt, nicht die der Beratung zugrundeliegenden Sachinformationen oder das Beratungsergebnis. Die amtlichen Informationen sind deshalb nur dann geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Das trifft zwar auf viele Informationen zu, die in einem Verwaltungsverfahren anfallen; das gesamte Verwaltungsverfahren als solches fällt damit aber nicht unter den Begriff der Beratung (BVerwG, Urteil vom 2. August 2012 – 7 C 7/12, Rn. 31) Soweit es um Gutachten, Stellungnahmen oder andere Dokumente geht, sind diese als sachliche Grundlage der Willensbildung als in sich abgeschlossene Umweltinformationen zu werten und könnten allenfalls noch unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG (offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag), bzw. des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HUIG (Schutz des geistigen Eigentums, Urheberrecht) oder des § 8 Abs. 2 HUIG (Informationen privater Dritter) zurückgehalten werden.

Ein offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG) liegt dann vor, wenn er erkennbar nicht dem Zweck dient, den das HUIG an den Zugang zu Umweltinformationen knüpft. Dies wird allgemein erst dann angenommen, wenn ein Antrag völlig ungeeignet wäre, die Umwelt zu verbessern (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 8 UIG, Rn. 53-56), d.h. wenn der Zweck des Auskunftersuchens ausschließlich außerhalb des Umweltschutzes liegt. Daher sind stehen auch wirtschaftliche, bzw. kommerzielle Zwecke, die zu Verbesserungen der Umwelt führen können, der Zulässigkeit eines Antrags nach HUIG nicht entgegen.

Darüber hinaus schützt das gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HUIG zu beachtende Urheberrecht – nach dem Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte (UrhG) – die eigenständige geistige Arbeit vor Nachahmungen und missbräuchlicher Nutzung. Geschützt wird das Recht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung und zur öffentlichen Zugänglichmachung. Besteht ein Urheberrecht, bedarf die Bekanntgabe immer der Zustimmung des Urhebers. Unabhängig von der Beurteilung, ob ein einzelnes Gutachten bzw. ein einzelnes Dokument tatsächlich als nach Urheberrecht geschütztes Werk eingestuft werden kann (eigene geistige Schöpfung, objektiv eindeutiger und hinreichend genau identifizierbarer Gegenstand des Werkes; Abgrenzung zur bloßen Datensammlung, BVerwG, Urt. v. 26.9.2019 – 7 C 1.18 Rn. 19-24) gilt allerdings bei Gutachten und Dokumenten, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht werden, dass der Urheber regelmäßig weiß, dass sein Werk –um seine Funktion im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensgang zu erfüllen- öffentlich ausgelegt wird und stimmt so einer Veröffentlichung der Antragsunterlage durch die Behörde außerhalb des Genehmigungsverfahrens konkludent zu (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 9 UIG, Rn. 17a; BVerwG, Urt. v. 26.9.2019 – 7 C 1.18 Rn. 37).

Wird ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, geht eine solche konkludente Zustimmung ins Leere; sie kann nicht für andere Arten einer Veröffentlichung nutzbar gemacht werden (BVerwG, Urt. v. 26.9.2019 – 7 C 1.18 – Rn. 37).

In diesem und in allen Fällen, in denen die Einstufung als geschütztes Werk nach Urheberrecht schwierig und die Unterstellung der Einwilligung zur Veröffentlichung möglicherweise zweifelhaft ist, sollte jedoch vor Herausgabe des Gutachtens bzw. des Dokuments die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden.



Für den Fall, dass die Behörde im Rahmen eines zivilrechtlichen Werkvertrages ein Gutachten anfertigen lässt, ist darauf zu achten, dass entsprechende Nutzungsrechte vom Urheber an den Auftraggeber übertragen werden.

Ein weiterer Ablehnungsgrund kann das Vorliegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 HUIG sein.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt dann vor, wenn die Offenlegung der betreffenden Information geeignet wäre, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Dabei reicht es aus, wenn die begehrte Information Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 9 UIG, Rn. 20, 21b, 23; BVerwG Urt. v. 28.05.2009- 7 C 18.08).

Nicht unter den Geheimnisschutz fallen offenkundige Umstände. Offenkundig ist eine Information erst dann, wenn sie – wie im Fall der Veröffentlichung – allgemein bekannt oder jedenfalls für beliebige Externe leicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 24.9.2009 – 7 C 2.09, Rn. 52).

Ist also das Gutachten Teil der Verfahrensunterlagen, die im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt worden sind, liegt kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor.

Außerdem können Informationen privater Dritter gemäß § 8 Abs. 2 HUIG eine Auskunftsverweigerung rechtfertigen, wenn die Umweltinformationen der informationspflichtigen Stelle von dem privaten Dritten übermittelt worden sind, ohne dass dieser dazu verpflichtet gewesen wäre und deren Offenbarung die Interessen des Dritten nachteilig beeinträchtigen würde.

Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte für die übrigen, ausdrücklich vom HUIG genannten Ablehnungsgründe vor, sind diese ebenfalls zu prüfen und bei der Entscheidung über den Antrag ggf. zu berücksichtigen.

Zeitraum, wie lange diese Information nicht herausgegeben werden müssen

Ein Zeitraum für die Zurückbehaltung der Informationen kann nicht festgelegt werden. Solange die Rechte Dritter bestehen, der Dritte nicht in die Weitergabe der Informationen eingewilligt hat und die informationspflichtige Stelle keine zugunsten des Auskunftersuchenden Entscheidung getroffen hat, dürfen die Umweltinformationen auch nicht herausgegeben werden. Umgekehrt ist die informationspflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 3 HUIG gehalten, die begehrt, keinem Auskunftsverweigerungsrecht unterfallenden Umweltinformationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats (bei besonders umfangreichen Umweltinformationen mit Ablauf von zwei Monaten) zur Verfügung zu stellen.

Auslegung § 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG „noch zu vervollständigendem Material“ bzw. „noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken“

Eine Vervollständigung findet statt, wenn die betreffenden Umweltinformationen noch ergänzt werden.

Nicht abgeschlossen sind Schriftstücke, solange sie lediglich einen Entwurf darstellen und noch nicht durch Abzeichnung durch den im Rechtsverkehr verantwortlichen Entscheidungsträger also den jeweiligen Sachbearbeiter freigegeben worden sind. Mit dem Abschluss eines Verwaltungsverfahrens insgesamt hat der Ausnahmetatbestand nichts zu tun.

Hinweis: Um eine einheitliche und transparente Beantwortung von Informationsbegehren sicherzustellen, sind dem HMUKLV eingehende HUIG-Anträge mitzuteilen.

4.2.3. Vollständigkeitsprüfung

4.2.3.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung

Nach Behebung offensichtlicher Mängel und ggf. der Vorlage aller Antragsexemplare sind die Fachbehörden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung des Antrags zu beteiligen. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen auch nach ausschließlich eigener Prüfung feststellen. Dies kann vor allem bei sehr einfachen und / oder in erster Linie immissionsschutzrechtliche Belange berührenden Anträgen der Fall sein. Teilprüfungen

sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.

Der Kreis der zu beteiligenden Behörden und Stellen ist auf diejenigen zu beschränken, deren Aufgabenbereich durch das geplante Vorhaben tatsächlich berührt wird. In jedem Falle sind diejenigen Behörden und Dezernate zu beteiligen, deren Entscheidung in Bezug auf das beantragte Vorhaben nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen sind.

Die zuständige Projektleitung prüft in eigener Verantwortung, welche Stelle in welcher Art und Weise im konkreten Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Hinsichtlich der Beteiligung externer Sachverständiger ist unter Berücksichtigung des § 13 der 9. BImSchV auf den Einzelfall abzustellen (z.B. Prüfung durch Sachverständige im Sinne von § 29b BImSchG).

In der Anlage 6.6.3 sind die wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen benannt. Die Tabelle kann für die Entscheidung über die zu beteiligenden Stellen und Fachdezernate als Hilfe herangezogen werden. Sie benennt deren Zuständigkeitsbereich (soweit er hier beachtlich ist) und gibt Hinweise zu Zuständigkeitsregelungen. Im Einzelfall können weitere oder andere Beteiligungen in Betracht kommen.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen erfolgt gleichzeitig, d.h. auch die ausgewählten Ämter der Kreise und Kommunen werden direkt beteiligt.

Für das Anschreiben an die Fachbehörden ist die entsprechende Dokumentenvorlage im Texthandbuch zu verwenden.

Im Beteiligungsschreiben sind die Behörden und Stellen besonders darauf hinzuweisen,

- dass die Vollständigkeit der Unterlagen für die Bearbeitung des jeweiligen Fachrechts auf Grundlage der gesamten Antragsunterlagen geprüft werden soll,
- dass die Vollständigkeit der Unterlagen nach Ablauf der Monatsfrist als gegeben angesehen wird, falls keine Nachforderungen innerhalb von drei Wochen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind,
- dass bei Vollständigkeit der Unterlagen bereits eine Stellungnahme erfolgen soll. Dabei sind die Hinweise bei der fachlichen Behördenbeteiligung zu beachten und
- dass die Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche Veröffentlichung nachvollziehbar formuliert, strukturiert und begründet sein soll.

4.2.3.2. Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung sind der Antrag nach § 3 sowie die Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auch durch die Genehmigungsbehörde einer eingehenden inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Dazu bietet Kapitel 4.4 „Prüfung besonderer immissionsschutzrechtlicher Anforderungen“ Hilfestellung. Die Prüfung, ob die Antragsunterlagen den Anforderungen entsprechen, ist unverzüglich, i.d.R. innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Aufgabe der Projektleitung besteht in der ganzheitlichen Betrachtung des Vorhabens mit folgender Schwerpunktsetzung:

- Identifikation von medienübergreifenden Problemstellungen, um ggf. frühzeitig (noch im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung) konkurrierende fachgesetzliche Anforderungen mit den jeweiligen Behörden/Stellen ausräumen zu können,
- Zeitnahe Beseitigung von Konfliktpotentialen.
- Einordnung und Festlegung der Verfahrensart, insbesondere
- die Entscheidung über einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG,
- die Entscheidung über einen Antrag nach § 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- die Entscheidung zur Erforderlichkeit einer UVP (verpflichtend / Vorprüfung)-UVPG,
- Abgrenzung des Antraggegenstandes bzw. der Anlage,
- inhaltliche Konsistenzprüfung, d.h. Prüfung auf Widerspruchsfreiheit der Aussagen.

Das Erkennen und die Beurteilung fachspezifischer Mängel ist primär Aufgabe der Fachbehörde.

Die Vollständigkeit der Unterlagen ist i.d.R. dann gegeben, wenn

- innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat, die Genehmigungsbehörde sowie alle zu beteiligenden Fachbehörden entweder die Vollständigkeit der für sie maßgeblichen Unterlagen bestätigt haben, oder
- keine gegenteilige Äußerung der Fachbehörden eingegangen ist und davon auszugehen ist, dass die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind, oder
- bereits die abschließende(n) Stellungnahme(n) der Fachbehörde(n) vorliegt/vorliegen.

Es soll auf möglichst vollständige und gesetzeskonforme Antragsunterlagen hingewirkt werden, so dass im Rahmen der Bescheiderstellung auf Nebenbestimmungen soweit wie möglich verzichtet werden kann. Es sollte allerdings ein Abwägungsprozess zwischen dem Aufwand und Zeitbedarf möglichst vollständige Antragsunterlagen zu erhalten und fehlende Angaben durch leicht nachvollziehbare Nebenbestimmungen zu regeln, erfolgen.

Unmittelbar nach Ablauf der Frist von einem Monat sind die Nachforderungen der Genehmigungs- und der Fachbehörden abzugleichen und gebündelt an den Antragsteller zu versenden (vgl. auch § 10 Abs. 5a Nr. 3 S.1 BImSchG). Die nachgeforderten Angaben / Unterlagen sind in leicht nachvollziehbarer Weise aufzulisten, um die Überprüfung der nachgelieferten Unterlagen schnell und umfassend auf Vollständigkeit der Angaben vornehmen zu können. Für die Ergänzung der Unterlagen ist eine Frist zu setzen, die sich an der Art der nachgeforderten Unterlagen orientieren sollte (z.B. für Gutachten länger als für einfache Erläuterungen). Der Antragsteller ist auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage hinzuweisen (vgl. § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV). Darüber hinaus ist dem Antragsteller mitzuteilen: nach welcher Verfahrensart sein Antrag durchgeführt werden wird,

- die ggf. erforderliche Anzahl von zu veröffentlichen Unterlagen (siehe auch Kap. 4.2.5. „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und Kap. 4.3.1.3. „Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“) sowie
- die Anzahl und die Form der nachzuliefernden Unterlagen.

Nach Eingang der nachgereichten Unterlagen werden diese cursorisch auf Vollständigkeit geprüft. Entsprechen die Angaben den nachgeforderten Punkten, sind die Unterlagen an die entsprechenden Fachbehörden zu verteilen. Bei Zweifeln in Bezug auf den Umfang und die Qualität

der nachgereichten Unterlagen, ist die betroffene Fachbehörde kurzfristig um Bestätigung der Vollständigkeit bzw. nochmalige Konkretisierung der fehlenden Punkte zu bitten. Ansonsten ist die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Termine für den weiteren Verfahrensablauf **in Form eines Zeitplans** (ggf. Auslegung der Unterlagen, Erörterungstermin, voraussichtliche Bescheiderteilung etc.) gegenüber dem Antragsteller schriftlich **oder elektronisch** mitzuteilen (Dokumentenvorlage im Texthandbuch). Der Termin ist als Vollständigkeitstermin im Fachinformationssystem einzutragen.

Im Falle eines Antrags auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch eine einheitliche Stelle (siehe auch Kap. 3.1), ist nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen der einheitlichen Stelle ein Zeitplan für das weitere Verfahren zu übermitteln. Die einheitliche Stelle teilt den Zeitplan, in Abstimmung mit den weiteren zuständigen Behörden, dem Antragsteller mit (vgl. § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 2 BImSchG).

Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Vollständigkeit vor der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen festzustellen. Ausnahmen sind lediglich in den Fällen möglich, dass

- aufgrund wesentlicher Umplanung des Vorhabens eine erneute Auslegung erfolgen muss,
- sich aus den Einwendungen / aus dem ET zusätzliche genehmigungsbedeutsame Unterlagen ergeben, die zu einer erneuten Auslegung führen oder
- Antragsteller um Aussetzen des Verfahrens bittet.

Die Nachforderung von Unterlagen nach Bestätigung der Vollständigkeit geht zu Lasten der Behörde. Nur in folgenden, schwerwiegenden Fällen, die nicht seitens der Behörde zu vertreten sind, kann im vereinfachten Genehmigungsverfahren hiervon durch Verschiebung des Vollständigkeitstermins abgewichen werden:

- Wesentliche Umplanung des Vorhabens nach geprüfter Vollständigkeit,
- Nachträglicher Antrag auf Teilgenehmigung,
- Erstellung und Prüfung von Gutachten, die nicht von vornherein offensichtlich notwendig waren,
- Bitte des Antragstellers um Aussetzen des Verfahrens.



Im Falle umfangreicher Umplanungen oder länger andauernder Aussetzung des Verfahrens sollte ein Abschluss des laufenden Verfahrens geprüft werden.

In Einzelfällen kann eine direkte Abstimmung von Nachreichungen zwischen Fachbehörde und Antragsteller sinnvoll sein, um das Verfahren zu beschleunigen. Allerdings muss die Antragstellerin damit einverstanden sein, es darf keine Uneinigkeit über die Erforderlichkeit der Nachforderungen bestehen und die Immissionsschutzbehörde ist über die direkte Anforderung der Unterlagen beim Vorhabenträger in Kenntnis gesetzt werden, denn die Genehmigungsbehörde muss ihre Rolle als Verfahrensführerin im Genehmigungsverfahren unbedingt ausreichend wahrnehmen können - sie entscheidet über die Vollständigkeit und die Erforderlichkeit der Nachforderung. Die nachgelieferten Unterlagen sind durch die Antragsteller auch der BImSchG-Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4.2.4. Behördenbeteiligung

4.2.4.1. Behördenbeteiligung im Rahmen der fachlichen Prüfung

Sobald die vervollständigten Unterlagen vorliegen, sind die betroffenen Behörden und Stellen unverzüglich mit der Bitte um Stellungnahme anzuschreiben. Dabei sind sie auf folgende Punkte hinzuweisen:

- auf die für die Genehmigungsbehörde relevanten Problempunkte, welche die Stellungnahme behandeln soll,
- darauf, dass sie auch zu prüfen haben, ob die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann und diese in ausreichendem Maße zu begründen,
- auf den Umstand, dass sie nicht davon ausgehen können, dass Stellungnahmen zu Punkten außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden,
- auf die Notwendigkeit, bei UVP-pflichtigen Vorhaben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die im eigenen Zuständigkeitsbereich liegenden Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Dabei bleibt die übergreifende, zusammenfassende Bewertung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Empfohlen wird eine Einrichtung von fachübergreifenden Windenergie-Projektgruppen in den Regierungspräsidien, die sich nach Bedarf bzw. regelmäßig treffen.

4.2.4.2. Arten der Beteiligung

Gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG und § 11 S. 1 der 9. BImSchV fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich binnen eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Die Aufforderung hat **zeitgleich** und spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen. Eine Übersicht über die zu beteiligenden **Behörden** Stellen und die damit verbundene Art der Beteiligung findet sich in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**, der Anlage 6.6.3 und der nachstehenden Abbildung.

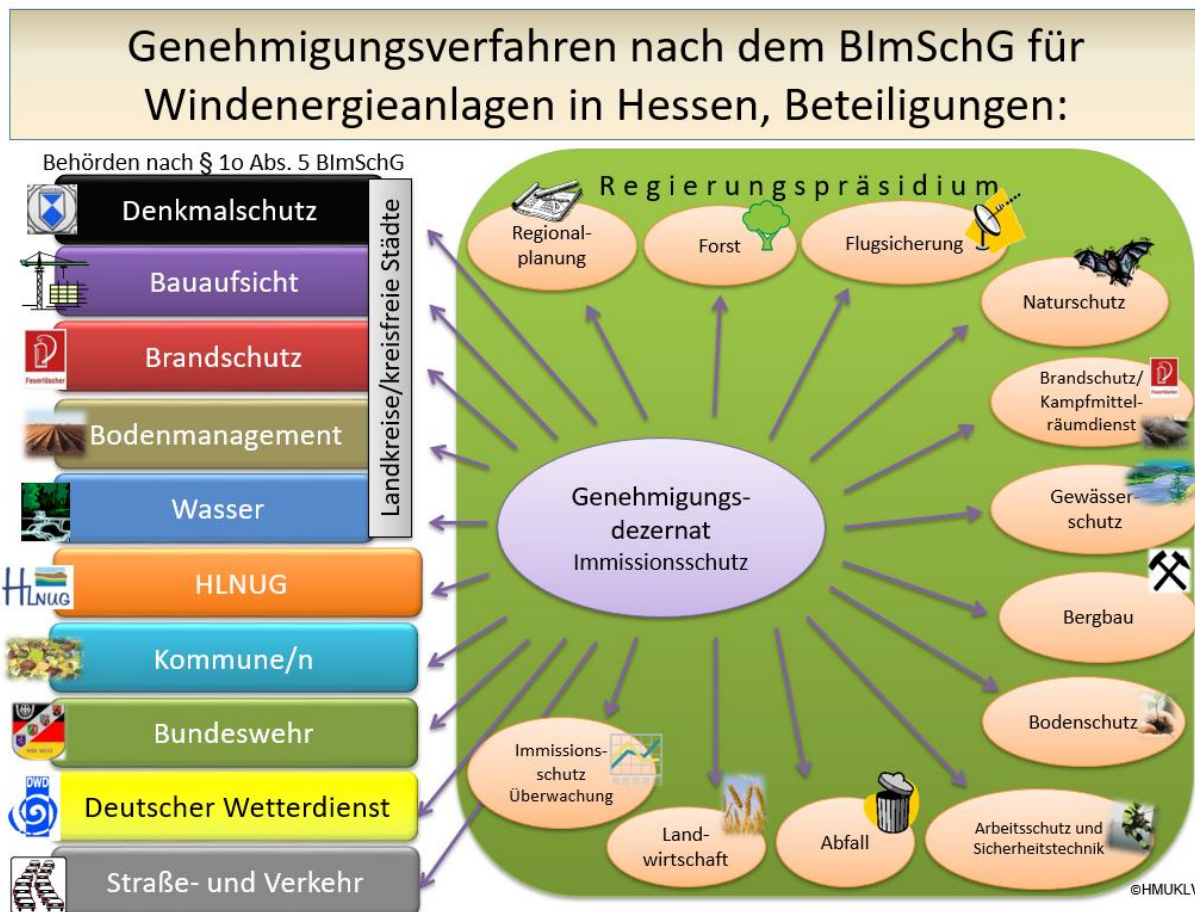


Abbildung 2: Beteiligung von Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, nicht abschließend

Hinsichtlich ihrer Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde lassen sich verschiedene Arten der Beteiligung voneinander unterscheiden:

Stellungnahme

Die Aufforderung zur Stellungnahme stellt den Regelfall der Beteiligung dar. Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet den durch ein Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, d.h., ihnen zu ermöglichen, die von ihnen wahrzunehmenden Belange geltend zu machen. Die Genehmigungsbehörde wird durch die Stellungnahme nicht gebunden, sie kann bzw. sie muss sie frei bewerten, auf Verhältnismäßigkeit oder innere Widersprüche überprüfen und ggf. auch verwerfen. Stellungnahmen von Behörden, deren Entscheidung nach § 13 BImSchG im Rahmen der Genehmigung konzentriert werden, soll jedoch „besonderes Gewicht“ beigemessen werden.

Benehmen

Unter Benehmen ist ebenso die Einholung einer fachlichen Stellungnahme zu verstehen. Auch hier ist die Genehmigungsbehörde nicht an die Stellungnahme gebunden. Verlangt eine die Beteiligung regelnde Vorschrift ein „Benehmen“, ist der Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde ein „besonderes Gewicht“ beizumessen. Ein Benehmen wird z.B. bei einer Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG oder im Denkmalschutz nach § 20 Abs. 6 HDSchG („Benehmen mit dem LfDH“) gefordert.

Einvernehmen / Zustimmung

In bestimmten, **durch Rechtsnorm, Erlass oder in sonstiger Weise verbindlich vorgeschriebenen Fällen** ist die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von der Erteilung einer Zustimmung bzw. des Einvernehmens einer anderen Behörde abhängig. **Existiert eine solche Regelung nicht, ist die Einholung einer Stellungnahme ausreichend.**

Bsp.: Gemeindliches Einvernehmen im Baurecht (§ 36 BauGB); Zustimmungserfordernis im Luftverkehrsrecht (§§ 12, 14, 17 LuftVG) und Straßenrecht (§ 9 FStrG, § 23 HStrG).

Von bloßen Stellungnahmen der beteiligten Behörden unterscheiden sich Einvernehmen und Zustimmung dadurch, dass **die Genehmigungsbehörde durch eine Verweigerung des Einvernehmens bzw. der Zustimmung gebunden wird. Das heißt, dass sie sich nicht über ein verweigertes Einvernehmen oder eine verweigerter Zustimmung hinwegsetzen bzw. diese ersetzen kann. Etwas Anderes gilt nur, wenn eine Vorschrift dies bestimmt (z.B. § 36 Abs. 2 BauGB).**

Vorgehensweise bei Veränderungssperren

Durch Veränderungssperren der Gemeinde (**§§ 14 ff BauGB**) und den ggf. darauffolgenden Klagen kann es zu Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens **und ggf. zur Ablehnung des Genehmigungsantrags kommen.**

Die Veränderungssperre tritt grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann jedoch durch die Gemeinde verlängert werden. In dieser Zeit ist abschätzbar, ob und mit welchem Inhalt die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen und welcher Inhalt dieser hat. Infolge des schnell fortschreitenden Standes der Technik bei WEA ist eine erneute Überprüfung und Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen verhältnismäßig.

Planungen im grenznahen Bereich

Bei Planungen in den hessischen grenznahen Bereichen sind die betroffenen Behörden anderer Bundesländer zu beteiligen.

4.2.4.3. Besonderheiten der Beteiligung / Kollisionsregeln

Sinn und Zweck der Beteiligung

Die Beteiligung der Behörden und Stellen dient der Ermittlung der für die Entscheidung in dem Genehmigungsverfahren erheblichen Fakten und gleichzeitig der Prüfung und Abstimmung aller von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen fachlichen Belange. Die Projektleitung prüft in eigener Verantwortung unter Beachtung gesetzlicher und sonstiger Vorgaben, welche Stellen im jeweiligen Verfahren in welcher Art zu beteiligen sind.

Die Pflicht der Projektleitung, in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen, ob im konkreten Fall vorgreifliche andere Verfahren, insbesondere von anderen Dezernaten des RP, durchzuführen sind (z. B. Abweichungsverfahren nach Landesplanungsrecht oder Raumordnungsverfahren), bleibt unberührt. Bestehen insoweit Anhaltspunkte (raumbedeutsames Vorhaben etc.), ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat erforderlich.

Ob und wenn ja, in welcher Intensität das federführende Dezernat Fachdezernate beteiligt, bestimmt sich nach

- gesetzlichen Vorgaben (formelle und materielle Beteiligungsregelungen),
- Erlassen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien,

- RP-internen Vorgaben/Vereinbarungen etc. (Nutzbarmachung der Fachkompetenz der zu beteiligenden Dezernate).

Um der Bündelungsfunktion des RP Rechnung zu tragen, ist bei fachlicher Betroffenheit verschiedener Dezernate eine möglichst frühzeitige Information oder Abstimmung anzustreben. Dies gilt insbesondere auch für Auskünfte gegenüber Externen bei allgemeinen Anfragen zum BImSchG-Verfahren. Solche Anfragen werden regelmäßig von der Projektleitung beantwortet.

Bei einigen Verfahren wird es nicht auszuschließen sein, dass einzelne Sachverhalte eine unterschiedliche Bewertung erhalten. Auch ist nicht auszuschließen, dass von der Genehmigungsbehörde vorgegebene Fristen nicht immer eingehalten werden. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wurden daher die nachfolgend aufgelisteten Kollisionsregeln aufgestellt, die eine effizientere Verfahrensbearbeitung ermöglichen sollen.

Umgang mit widersprüchlichen, ausbleibenden oder negativen Stellungnahmen (Kollisionsregeln)

Widersprüchliche Aussagen und Forderungen von beteiligten Fachbehörden sind von der Projektleitung auszuräumen. Für die RP-interne Handhabung wird auf die Geschäftsordnung für die Regierungspräsidien verwiesen.

A Ausbleibende oder negative Stellungnahmen

Hat eine im Genehmigungsverfahren beteiligte Fachbehörde bis zum Ablauf der durch die Genehmigungsbehörde gesetzten Monatsfrist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will (§ 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG, § 11 Satz 3 der 9. BImSchV). Das Schweigen einer beteiligten Behörde kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass die von dieser Behörde zu wahren Belange nicht berührt werden. Seitens der Genehmigungsbehörde besteht hier die Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 24 HVwVfG. **Bei ausbleibender, aber für erforderlich gehaltener Stellungnahme hat die Genehmigungsbehörde die entsprechende Fachbehörde unverzüglich mittels eines Schreibens an die Aufforderung zur Stellungnahme zu erinnern.** Hierin sollte nachgefragt werden, ob davon auszugehen sei, dass die beteiligte Behörde keine Nebenbestimmungen für nötig erachte. Erfolgt auch nach Rückfrage keine Äußerung, kann das Schweigen der Behörde gleichwohl nicht als stillschweigende – nebenbestimmungslose – Akzeptanz des Vorhabens interpretiert werden. Die umgekehrte Konstellation – grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens – ist rechtlich genauso wenig haltbar. Dass das Gesetz in §§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG, 11 S. 3 der 9. BImSchV festlegt, dass davon auszugehen ist, dass sich die Fachbehörde nicht äußern will, wenn sie innerhalb der Monatsfrist keine Stellungnahme abgibt, ändert grundsätzlich nichts daran, dass das betroffene Fachrecht geprüft werden muss. Eine Ersetzung von Stellungnahmen durch die BImSch-Genehmigungsbehörde ist zwar grundsätzlich möglich, kommt aber nur sehr eingeschränkt in Betracht, da die Genehmigungsbehörde nicht über das spezifische und vertiefte Fachwissen verfügt, um Fachrecht rechtssicher beurteilen zu können. In Ausnahmefällen ist ein Einschreiten der jeweiligen Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Antragsteller sind dahingehend zu beraten, dass sie keinen Antrag nach § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG stellen.

Da das Verfahren durch ausbleibende Stellungnahmen erheblich verzögert werden kann und Untätigkeitsklagen drohen, ist darauf hinzuwirken, dass die Frist des § 10 Abs. 6a BImSchG eingehalten wird. Für die Bewertung, ab welchem Zeitpunkt eine Untätigkeit einsetzt, gelten die in § 10 Abs. 6a BImSchG festgelegten Fristen als Vorgabe. Diese können gem. § 10 Abs. 6 a BImSchG ausnahmsweise um jeweils 3 Monate verlängert werden. Die Frist beginnt durch die (ggf. durch schlüssige Handlung erfolgte) Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen (OVG Greifswald vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG Rn. 80-88))

Steht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde außer Frage und stimmt der Antragsteller dem ausdrücklich zu, kann ein Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a S. 2 BImSchG in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass trotz der unterbliebenen Stellungnahme einer beteiligten Stelle den Anforderungen des § 6 Abs. 1 BImSchG Genüge getan wird.

Kommt ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht, hat die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihrer Amtsermittlungspflicht eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit das von der säumigen Behörde anzuwendende Recht es erforderlich macht, zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen (nichtimmissionsschutzrechtliche) Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (Dietlein, in: Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 10 BImSchG, Rn. 108).

Sofern eine **Stellungnahme** erfolgt, ist die federführende Behörde nicht an die hierin unterbreiteten Vorschläge gebunden; die Genehmigungsbehörde trifft die abschließende Entscheidung in eigener Verantwortung. Bei abweichenden Ansichten empfiehlt sich jedoch eine Rücksprache mit der entsprechenden Stelle.

Gibt eine beteiligte Behörde innerhalb der ihr gesetzten Monatsfrist eine negative Stellungnahme ab, so ist die Genehmigungsbehörde hieran ebenfalls grundsätzlich nicht gebunden.

Die Genehmigungsbehörde ist gehalten, insbesondere negative Stellungnahmen besonders kritisch zu prüfen und ggf. zu hinterfragen, um für den Fall der sich im Nachhinein herausstellenden Rechtswidrigkeit einer ablehnenden Entscheidung etwaige Amtshaftungsansprüche von Antragstellerseite zu vermeiden. Stimmt die Projektleitung nicht mit den Ausführungen überein, ist eine ausführliche, plausible Begründung von der beteiligten Behörde zu verlangen. Auf die Möglichkeit des Erlasses von Nebenbestimmungen als milderer Mittel gegenüber der Ablehnung ist die beteiligte Stelle hinzuweisen.

Kann hier kein Konsens erzielt werden, kann sich die Projektleitung unter Angabe einer ausführlichen Begründung im Genehmigungsbescheid über die negative Stellungnahme der Fachbehörde hinwegsetzen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen.

B Ausbleibenden oder Verweigerung einer Zustimmung bzw. eines Einvernehmens

Hält eine beteiligte Behörde oder Stelle die ihr gesetzte Frist zur **Zustimmung oder** Erteilung des Einvernehmens nicht ein, ist die Behörde mit Fristsetzung zu mahnen. Die Nachfrist darf einen Monat grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich, wenn ein aufwendiges Prüfverfahren erforderlich ist. Auf die besondere Regelung des § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB wird verwiesen, wonach das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt, wenn nicht binnen 2 Monaten eine negative Äußerung vorliegt. **Gleiches gilt gem. § 12 Abs. 2 S. 3 LuftVG im Luftverkehrsrecht.**



Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1996 – C 24.95 – festgestellt hat, ist eine Verlängerung der Zweimonatsfrist in § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Verweigerung **der Zustimmung bzw.** des Einvernehmens ist von der beteiligten Behörde zu begründen.

In Bezug auf das Erfordernis eines gemeindlichen Einvernehmens besteht die Besonderheit, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden kann. Zur Klärung der Frage, ob das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, ist die Obere Bauaufsichtsbehörde einzuschalten.

Eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB hat im Tenor des Genehmigungsbescheides zu erfolgen.

4.2.4.4. Beteiligung von Nachbargemeinden

Es kommt immer wieder vor, dass Nachbargemeinden die Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren fordern. Nachfolgend wird daher die Rechtsstellung einer Nachbargemeinde bei einem Genehmigungsverfahren dargestellt.



Das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB einer Nachbargemeinde ist in aller Regel nicht tangiert. Eine Stellungnahme der Nachbargemeinde nach § 10 Abs. 5 BImSchG ist nicht erforderlich.

I. Das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Besondere Nachbarrechte und -pflichten stehen den Gemeinden untereinander aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufstellung der Bauleitpläne zu. Gemäß dem in § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB verankerten interkommunalen Abstimmungsgebot, sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB richtet sich allgemein auf den Schutz der kommunalen Planungshoheit im zwischengemeindlichen Beziehungsfeld und lässt sich daher als gesetzliche Ausformung des in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts verstehen. Diese Rechtsposition der Nachbargemeinde hat die planende Gemeinde zu berücksichtigen.

Das interkommunale Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf das benachbarte Gemeindegebiet entfaltet und diese gewichtigen Belange nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können (*OVG Rheinland-Pfalz 06.05.2009 - 1 C 10970/08*).

Nach dem Wortlaut und der systematischen Stellung des § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB findet diese Abstimmungspflicht Anwendung, wenn eine Gemeinde Bauleitpläne aufstellt. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gilt dies auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Jedoch kann auch die Zulassung von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB die Standortgemeinde überschreitende Auswirkungen haben, die im Fall der Bauleitplanung einen Abstimmungsbedarf nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB auslösen würden.

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob das interkommunale Abstimmungsgebot auch auf die Zulassung von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB anzuwenden ist.

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB ist dies nicht der Fall. Auch die systematische Stellung der Norm spricht gegen eine Anwendung in diesen Fällen.

Allerdings hat das BVerwG mit Urteil vom 01.8.2002 (4 C 5.01) für ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB entschieden, dass sich eine Nachbargemeinde gegen die Zulassung eines Einzelvorhabens wenden kann, wenn die – rechtswidrige – Zulassungsentcheidung auf einer Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 Abs. 2

BauGB beruht und von dem Vorhaben unmittelbar negative Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde ausgehen können. **Hierdurch soll gewährleistet werden, dass das Abstimmungsgebot nicht dadurch umgangen wird, dass eine förmliche Planung unterbleibt. Derart negative Auswirkungen werden in aller Regel nicht gegeben sein. Ob das interkommunale Abstimmungsgebot auch bei Vorhaben im Außenbereich i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB greift, ist zweifelhaft (VGH Mannheim, Beschluss v. 13.4.2016 – 3 S 337/17).**

II. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG

Die Nachbargemeinde kann sich auf solche Belange berufen, die dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 S.1 GG zuzuordnen sind.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde ihr durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschütztes Selbstgestaltungsrecht gegenüber Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet einwenden. Auf dieses Recht kann sich auch eine Nachbargemeinde berufen, wenn sich ein Vorhaben auf ihr Gebiet auswirkt. Einfach-rechtlich ist ein solches Selbstgestaltungsrecht einer Nachbargemeinde als ungeschriebener öffentlicher Belang i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu prüfen. Allerdings ist dieses Recht von vornherein durch das Selbstgestaltungsrecht der Standortgemeinde begrenzt. **Zudem erwachsen** aus dem Selbstgestaltungsrecht Abwehransprüche **erst**, wenn eine Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (*Bayrischer VGH, Beschluss v. 27.8.2013 - 22 ZB 13-927*).

Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich eine Nachbargemeinde auf die Verletzung ihrer Planungshoheit beruft. Die Planungshoheit ist allerdings nur verletzt, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben der Standortgemeinde eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Nachbargemeinde nachhaltig stört und wesentliche Teile ihres Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht (*BayVGH, Beschluss v. 19.2.2009 - 22CS 08.2672*).

In der Regel wird die Nachbargemeinde eine Verletzung ihres Selbstgestaltungsrechts oder ihrer Planungshoheit durch das Vorhaben der Gemeinde **nicht mit Erfolg geltend machen können**.

Darüber hinaus kann sich eine Nachbargemeinde nicht auf den Verstoß von Vorschriften, die nicht auch dem Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, berufen. Zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehört z.B. nicht, die Verkehrssicherheit, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt vor Eingriffen zu schützen. Auch kann eine Nachbargemeinde gesundheitliche Belange ihrer Gemeindeglieder und Grundstückseigentumsbelange von Privatpersonen oder landschafts- und naturschutzrechtliche Belange nicht mit Erfolg geltend machen, da ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet insoweit nicht berührt sind (*Bayrischer VGH, Beschluss v. 27.8.2013 - 22 ZB 13-927*).

III. § 10 Abs. 5 BImSchG

§ 10 Abs. 5 BImSchG gebietet die Beteiligung anderer Behörden nur, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird. Die einzuholende Stellungnahme dient der Ermittlung des Sachverhalts und damit der Vorbereitung der behördlichen Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Vor diesem Hintergrund sind alle, aber nur diejenigen Behörden zur Stellungnahme aufzufordern, deren Äußerung auf Grund ihres Aufgabenbereichs Einfluss auf die behördliche Genehmigungsentscheidung haben kann. Somit wird der Kreis der zu beteiligenden Behörden durch deren örtlichen und sachlichen Aufgabenkreis bestimmt. Insbesondere zu beteiligen sind: Behörden deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG durch die Genehmigung ersetzt werden (z.B. Baubehörde), Behörden, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs öffentlich-rechtliche

Belange zu wahren haben, die durch das Vorhaben berührt werden (Arbeitsschutz, Gesundheitsamt) und Behörden, die nach anderen Gesetzen eine eigene Entscheidung in Bezug auf das Vorhaben zu treffen haben (z.B. Wasserbehörde, Gemeinden im Hinblick auf das Einvernehmen bzw. die Zustimmung gemäß § 36 BauGB)**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Die Notwendigkeit der Beteiligung der Nachbargemeinde ergibt sich **aus § 10 Abs. 5 BImSchG nicht**. Wie dargelegt, ist der Aufgabenbereich der Nachbargemeinde nicht berührt. Das interkommunale Abstimmungsgebot, das Selbstgestaltungsrecht sowie die Planungshoheit sind i.d.R. nicht tangiert.

4.2.5. Öffentlichkeitsbeteiligung

4.2.5.1. Auslegung

Windenergieanlagen sind Anlagen für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben sein kann. Bei Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie ist

- bei gleichzeitiger Beantragung von 20 Windenergieanlagen oder mehr sowie
 - in Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
- eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben.

Ausnahme:

Die Genehmigungsbehörde soll bei Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Schon bereits vor der Antragstellung bietet § 25 Abs. 3 VwVfG die Chance zu einer „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ Dabei wirkt die Behörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. (Siehe auch 0, Anlage 0 „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“).

Sie erfolgt nach Vollständigkeit der zur Auslegung erforderlichen Unterlagen. Eine Übersicht **darüber warum, wann, wo und wie lange zu veröffentlichen ist und welche Anlagen davon betroffen sind, zeigt** Tabelle 6: Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei Windenergieanlagen“ am Ende dieses Kapitels.



Für Verfahren ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf Antrag des Antragsstellers eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen (vgl. § 19 Abs. 3 BImSchG).

Auf Wunsch von Antragstellern, die eine Veröffentlichung des Vorhabens im Internet ablehnen, ist nur eine Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen und in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen vorzunehmen.

Die **öffentliche Bekanntmachung** hat unter Beachtung des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 sowie der §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV zu erfolgen. Die entsprechende Dokumentenvorlage im Texthandbuch ist hierfür zu nutzen.

Befristet bis zum 31. Dezember 2023 kann nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-10-Pandemie (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf 31. Dezember 2023 endet. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen. Zuvor hat sie jedoch in Absprache mit den Kommunen, in denen eine Auslegung der Unterlagen vorgesehen ist, zu prüfen, ob eine Auslegung tatsächlich aufgrund geltender Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens unmöglich ist oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht doch erfolgen kann z.B. nach telefonischer Voranmeldung u.Ä.m.

Vor der **öffentlichen Bekanntmachung** eines Vorhabens sind folgende Punkte besonders einzuplanen:

- a) Ferienzeiten sind kein Hindernis für eine Auslegung von Unterlagen.
- b) Die Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger muss mindestens **10** Tage vor dem Erscheinungsdatum (jeden Montag) bei der Redaktion vorliegen. Die Versendung erfolgt per E-Mail mit Eingangsbestätigung.
- c) Örtlich verbreitete Tageszeitung(en) sind bei der Gemeinde/Stadtverwaltung zu erfragen!
- d) Die Veröffentlichung des Vorhabens im Internet ist gleichzeitig mit dem Erscheinungsdatum im Staatsanzeiger vorzusehen. Ansonsten ist eine Veröffentlichung zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen und dem Staatsanzeiger zu veranlassen.
- e) Die Auslegung der Unterlagen soll **auch im Falle einer Veröffentlichung der Unterlagen im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG** ca. 1 Woche nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, in den örtlichen Tageszeitungen bzw. im Internet beginnen.
- f) Im Falle bereits vorliegender Stellungnahmen, Gutachten oder sonstiger entscheidungserheblicher Unterlagen, sind diese in einem gesonderten Ordner / Hefter mit einem Übersichtsblatt der darin enthaltenen Unterlagen auszulegen. Sofern sie für die Nachbarschaft bedeutsame Tatsachen enthalten, ist eine Auslegungspflicht anzunehmen. Die Unterlagen sind ebenfalls zu paginieren.
- g) Die **öffentliche Bekanntmachung** des Vorhabens im Internet **ist bis zum Ablauf der Auslegungsfrist vorzusehen.**
- h) Auslegungsorte sind i.d.R. bei der Genehmigungsbehörde (Auslegungsraum) sowie in öffentlichen Einrichtungen (z.B. auch Amtsgerichte) in der Nähe des Standortes des geplanten Vorhabens. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Auslegungen auf dem Gelände des Antragstellers sollten nach Möglichkeit vermieden werden.
- i) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat; die Einwendungsfrist endet 2 Wochen, bei IE-Anlagen oder UVP-pflichtigen Vorhaben einen Monat nach Beendigung der Auslegung.

Den Auslegungsstellen **ist** jeweils einen Satz (in Absprache mit der Behörde ggf. paginierter) Antragsunterlagen für die Offenlegung zuzusenden (gegen Empfangsbekanntnis), sowie telefonische Absprachen **zu** bestätigen.

- j) Der Erörterungstermin (**entfällt bei Genehmigungsverfahren nach §§ 19 Abs. 4 BImSchG**) sollte je nach erwarteter Menge und Qualität der Einwendungen zwischen 3 bis 5 Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingeplant werden; wobei ggf. ein möglicher Verlängerungstag bereits mit eingeplant werden sollte. Die Terminierung ist abhängig **von** der Zeit für eine angemessene Aufbereitung und Würdigung der eingegangenen Einwendungen. **Bereits in der Veröffentlichung des Antrags ist auf die Bekanntgabe der Durchführung bzw. des Wegfalls des Erörterungstermins (ETs) hinzuweisen. Bei einem möglichen Ersatz des Erörterungstermins durch ein Online-Konsultationsverfahren (bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz) kann auch nur der Hinweis aufgenommen werden, dass die Entscheidung über die Durchführung eines ETs zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird**
- ⌘ Der Termin für die voraussichtliche Durchführung der Erörterung ist mit der den Raum zur Verfügung stellenden Gemeinde / Stadtverwaltung abzustimmen. Entsprechende Räumlichkeiten sind zu reservieren.
- l) Erörterungstermin so festlegen, dass der reservierte Raum ggf. noch ohne Stornogebühren abgesagt werden kann.

Jedem Einsichtnehmer ist eine Kopie der Kurzbeschreibung auf Anfrage hin zu überlassen und ggf. zu übersenden. Darüber hinaus steht jedem Einsichtnehmer das Recht zu, sich Notizen oder Abschriften von den ausliegenden Unterlagen zu machen. An den Auslegungsstellen soll darauf hingewiesen werden, dass Kopien der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde (Angabe einer entsprechenden E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer) gegen die in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Gebühren angefertigt werden können.

Hinweise zur Einsichtnahme in Genehmigungsverfahren, die unter Aufsicht zu erfolgen hat:

- Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen gemacht werden.
- Es dürfen auch Kopien angefertigt werden. Auf Wunsch können Antragsunterlagen gegen Kostenerstattung von der Verwaltung kopiert werden.
- Fotografieren sind gestattet.

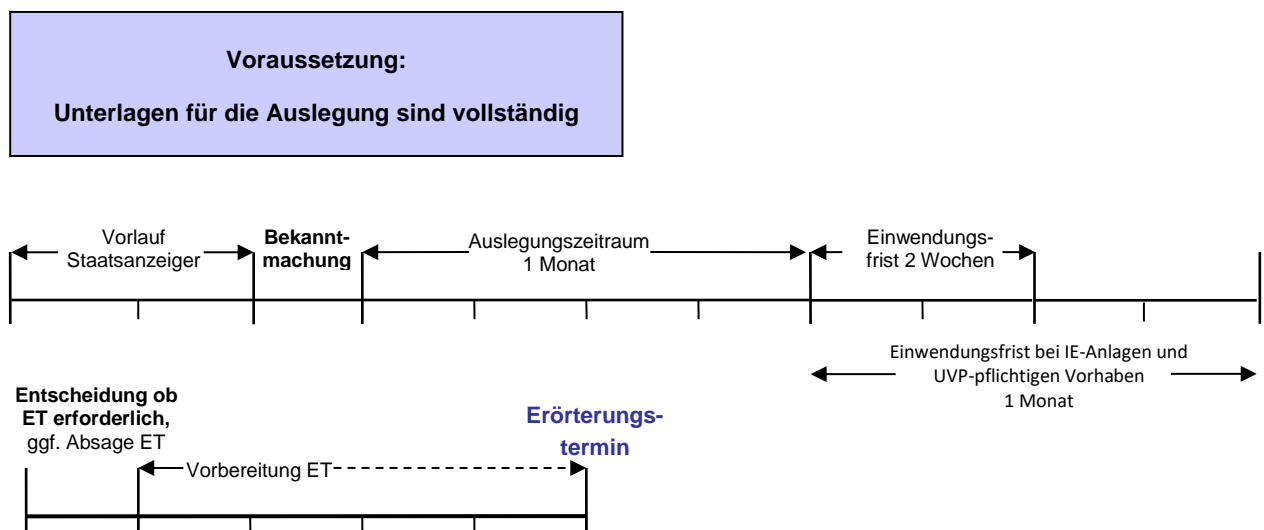


Abbildung 3: Planung Öffentlichkeitsbeteiligung, Durchführung eines ET, sofern es einer Erörterung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bedarf

4.2.5.2. Einwendungen

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist der Inhalt der Einwendungen unverzüglich dem Antragsteller und denjenigen Behörden bekannt zu geben, deren Aufgabenbereich berührt wird (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Den betroffenen Fachbehörden und -dezernaten ist Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme aufgrund der Einwendungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Der sachliche Gehalt von Einwendungen, die zwar verfristet eingegangen sind, aber auf für den Einzelfall bedeutsame Umstände hinweisen, ist nach § 24 HVwVfG zu ermitteln.

4.2.5.3. Entscheidung über das Stattfinden eines Erörterungstermins

Entsprechend den eingegangenen Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ob die erhobenen Einwendungen nach ihrer Einschätzung einer Erörterung bedürfen (§ 10 Abs. 4 Nr. 3. und Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV).



In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin mangels erörterungsfähiger Einwendungen nicht statt.

Sinn und Zweck des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV dazu, „die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann“.

Er soll nach § 14 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Ergänzung und Vertiefung von Einwendungen kann zur Klärung des Sachverhalts bzw. entscheidungserheblicher Aspekte beitragen, der Behörde neue Anregungen für ihre Prüfung liefern oder auch bislang unbekannte Erkenntnisse vermitteln. Darüber hinaus können Widersprüche in den Antragsunterlagen aufgeklärt und Einigungsmöglichkeiten gesucht werden. Je komplexer eine Anlage ist und je komplizierter die damit zusammenhängenden technischen Vorgänge und wissenschaftlichen Fragen sind, desto größeres Gewicht kommt einer mündlichen Erörterung zu. Dies gilt insbesondere, wenn- wie bei Verfahren zur Genehmigung solcher Anlagen mittlerweile üblich - auch von Seiten der Einwender technisch-wissenschaftlicher Sachverstand in das Verfahren eingebracht wird. Insgesamt trägt die Erörterung von Einwendungen zu einer Verbreiterung der Entscheidungsbasis der Behörde bei.

Ermessensausübung durch die Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde hat die genannten Zwecke in ihre Ermessensentscheidung ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet einzubeziehen, entsprechend zu gewichten und gegen die durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 verfolgten Ziele abzuwägen. Diese Ziele sind die

Beschleunigung des förmlichen Verfahrens und die Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands.

Für die Durchführung eines Erörterungstermins kann im Einzelfall der damit erzielbare Befriedigungseffekt im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen Antragsteller und Einwendern sprechen.



In Verfahren, bei denen die Auslegungsfrist spätestens am 31. Dezember 2023 endet, können nach § 5 PlanSiG bei der Ermessensentscheidung zur Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Häufig stehen der Verwirklichung eines Projekts erhebliche Widerstände der Nachbarschaft und/oder Allgemeinheit entgegen, die durch die Erörterung von Einwendungen abgebaut werden können. In Einzelfällen führt die Auseinandersetzung mit den Bedenken der Einwendungsführer sogar zur Rücknahme der Einwendungen im Erörterungstermin. Der so erzielte Befriedigungseffekt dürfte aus der Sicht des Betreibers höher zu gewichten sein als die mit dem Wegfall des Erörterungstermins angestrebte Verfahrensbeschleunigung.

Der Wunsch des Antragstellers, einen Erörterungstermin durchzuführen, ist vor diesem Hintergrund bei der behördlichen Ermessensentscheidung entsprechend zu würdigen.

Sind Gutachten von der Behörde eingeholt oder von dem Betreiber nachgereicht worden, so besteht seitens der Einwender ein gewichtiges Interesse daran, diese kennenzulernen. Dieses wird sich in der Regel mit dem Interesse des Betreibers decken, durch die Mitteilung von für ihn günstigen Ergebnissen solcher Gutachten Widerstände gegen Vorhaben abzubauen [3].

Die behördliche Ermessensentscheidung ist verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Ihre Rechtmäßigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob der Genehmigungsbehörde bei der Ermessensausübung Fehler unterlaufen sind. Ein Ermessensfehlergebrauch ist z. B. gegeben, wenn die Genehmigungsbehörde ihrer Entscheidung ausschließlich Erwägungen zugrunde legt, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Zweck des § 10 Abs. 6 BImSchG stehen. Ermessensfehlerhaft ist es auch, für die Ermessensausübung relevante Gesichtspunkte gar nicht zu berücksichtigen oder mit einem falschen Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Es kann sinnvoll sein, hinsichtlich der Frage des Wegfalls des Erörterungstermins auch die jeweils betroffene Fachbehörde zu hören. Auch wenn diese keine Notwendigkeit für einen Erörterungstermin sieht, kann der Erörterungstermin aus der Sicht der Genehmigungsbehörde allerdings dennoch notwendig sein.

Der Erörterungstermin findet nach § 16 Nr. 4 der 9. BImSchV jedenfalls dann nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Dies ist wird in der Kommentarliteratur [3] z.B. dann bejaht, wenn

- die den Einwendungen zugrundeliegenden Tatsachen unstreitig sind,
- die Gründe für die Einwendungen der Behörde bereits bekannt sind und es insoweit einer Wiederholung im Rahmen eines Erörterungstermins nicht bedarf oder
- wenn nach dem Inhalt der schriftlichen oder elektronischen Einwendungen in einem Erörterungstermin kein auf die konkrete Anlage bezogenes Vorbringen, sondern nur allgemeine Ausführungen zu allgemeinen Problemen zu erwarten wären.

Zeitpunkt der Entscheidung/Dokumentation/Bekanntmachung

Die Genehmigungsbehörde soll die Entscheidung über den Wegfall oder die Durchführung des Erörterungstermins kurzfristig nach Ablauf der Einwendungsfrist treffen.

Da die Ermessensentscheidung der Behörde vom Verwaltungsgericht nur auf Ermessensfehler geprüft werden kann, ist in einem Aktenvermerk ausführlich zu dokumentieren, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und wie sie gewichtet wurden.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen. **Antragsteller und betroffene Fachbehörden sind über den Ausfall des Termins zu informieren.**

Die Bekanntmachung der Entscheidung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst. Orte ihrer Bekanntmachung sind folglich das amtliche Veröffentlichungsblatt der Behörde sowie das Internet und/ oder im Bereich des Standorts der Anlage verbreitete Tageszeitungen (siehe Angaben im Formular 1/1).

Sofern anstelle des angekündigten Erörterungstermins oder als Ersatz für ihn eine Online-Konsultation durchgeführt werden soll, sind die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten (Antragsteller, Fachbehörden, Einwender) über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen.



Analog zur Absage des ETs ist der Ersatz des ETs durch ein Online-Konsultationsverfahren mindestens eine Woche vor dem Beginn der Konsultation bekannt zu machen. Darin sollte der Hinweis enthalten sein, dass die Behörden, der Antragsteller sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben individuell benachrichtigt werden.

Darüber hinaus ist klarzustellen, ob das Konsultationsverfahren auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Wird die Online-Konsultation mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt, gilt das Gesagte entsprechend.

4.2.5.4. Erörterungstermin

Soweit erforderlich, sind die betroffenen Fachbehörden ggf. auch Sachverständige zum Erörterungstermin zu laden.

Der Erörterungstermin ist gründlich vorzubereiten. Je nach Zahl, Art und Umfang der Einwendungen ist zu entscheiden, welche weiteren Personen außer der Projektleitung an dem Erörterungstermin teilnehmen sollen (insbesondere die zuständige Juristin bzw. der zuständige Jurist). Die Erörterung kann für die Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgezeichnet werden (vgl. hierzu § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV), was sich bei öffentlichkeitswirksamen Vorhaben auch bewährt hat. Dessen ungeachtet sollte die Niederschrift von einer mit dem Verfahren und den Umständen vertrauten Fachkraft als Ergebnisprotokoll erstellt werden. Von Wortprotokollen ist aufgrund der hohen Kosten und des Zeitaufwandes abzuraten. Auf Wunsch des Antragstellers können professionelle Stenographen hinzugezogen werden, die aber durch eigene Beauftragung des Antragstellers bestellt werden sollten.

Anlage 6.6.4 enthält einen Ablaufplan, der die Durchführung des Erörterungstermins strukturiert und seine Leitung erleichtert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass speziell die angesprochenen Punkte im Rahmen der Vorbereitung des Termins in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl von Einwendungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu betrachten sind. Es besteht kein Rechtsanspruch Dritter auf organisatorische Regelungen wie ausreichende Zahl von Parkplätzen oder separate Räumlichkeiten für Presse u.ä.m. oder technische Ausstattung wie Mikrophone oder die Aufnahme von Wortprotokollen. Die Niederschrift über den Erörterungstermin (siehe auch Dokumentenvorlage im Texthandbuch) ist unverzüglich zu erstellen und dem Antragsteller, ggf. den Fachbehörden sowie auf Anforderung Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzuleiten.

Wurden im Rahmen der Erörterung des Vorhabens die eingegangenen Einwendungen soweit konkretisiert, dass sich neue Aspekte ergeben, die den betroffenen Fachbehörden bisher nicht bekannt waren, aber die deren Stellungnahme ggf. beeinflussen könnten, ist den betroffenen Behörden nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Punkten einzuräumen.

Ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine UVP durchzuführen, so muss nach dem ET gemäß den Vorgaben des § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV **eine** zusammenfassende Darstellung erarbeitet und mit den betreffenden Behörden abgestimmt werden.

4.2.5.5. Das Online-Konsultationsverfahren

Im Falle von Verfahren, deren Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf 31. Dezember 2023 endet, kann anstelle eines Erörterungstermins auch ein Online-Konsultationsverfahren (bzw. mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten eine Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden.

Sollte das Online-Konsultationsverfahren gewählt werden, ist zunächst eine geeignete Internet-Plattform für das Beteiligungsverfahren auszuwählen. Voraussichtlich ab Anfang 2022 wird ein offizielles Portal für Bürgerbeteiligungen des Landes Hessen dazu zur Verfügung stehen. Die Genehmigungsbehörde hat für die Online-Konsultation unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen angemessenen Zeitraum festzulegen (§ 5 Abs. 4 S. 2 PlanSiG). Der Zeitraum sollte einerseits den zur Teilnahme Berechtigten ausreichend Zeit zur Reaktion bieten. Andererseits muss auch die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt werden, sodass in der Regel zwei Wochen nicht überschritten werden sollten. Es bietet sich an, den Antragsteller bei der Festlegung der Frist einzubeziehen.

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den anonymisierten und thematisch zusammengefassten Einwendungen zu geben. Sie sind auf der angegebenen Internetseite einzustellen. Den Einwendern wird das Recht zur weiteren Konkretisierung ihrer Einwendungen eingeräumt. Dabei ist zu beachten, dass lediglich den Behördenvertretern, dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen eingelegt haben, Lese- und Schreibrechte eingeräumt werden.

Im weiteren Verlauf können dann wechselseitig zu den jeweiligen Ausführungen von den Berechtigten weitere Stellungnahmen abgegeben werden. Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens ist analog zum Erörterungstermin eine Niederschrift nach § 19 der 9. BImSchV anzufertigen

4.2.5.6. Übersicht über die Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens

Nr.	Was?	Rechtsgrundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
1	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens (ggfs. in Kombination mit Nr. 2)	§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie §§ 8 und 9 der 9. BImSchV siehe Kap.4.2.5.3.	Nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen	- Staatsanzeiger Und entweder - Internet oder - örtlich verbreitete Tageszeitungen	Internet: bis zum Ablauf der Auslegungsfrist	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde
2	Öffentliche Bekanntgabe, des Ergebnisses einer Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der Gründe	§ 5 Abs. 2 UVPG siehe Kap. 4.2.5.3	Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls; ggfs. gleichzeitig mit der erforderlichen öffentlichen Bekanntgabe des Vorhabens (siehe Nr. 1)	- Info an den Antragsteller - Veröffentlichung im Staatsanzeiger	Hier nicht relevant!	Alle Anlagen, für die in der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist („A“ und „S“ in Spalte 2)
3	Auslegung von Antrag und den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (Stellungnahmen und Gutachten)* (sowie den UVP-Bericht bei UVP-pflichtigen Vorhaben)	§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sowie § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG	ca. 1 Woche nach Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger etc. (§ 9 Abs. 2 der 9. BImSchV)	- bei der Genehmigungsbehörde - in öffentlichen Einrichtungen in der Nähe des Standorts des geplanten Vorhabens -befristet: im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG)	1 Monat Ende der Einwendungsfrist: 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei UVP-pflichtigen Vorhaben beträgt die Einwendungsfrist 1 Monat nach Beendigung der Auslegung	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde.
3a	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: - Inhalt der Bekanntmachung, - UVP-Bericht, - vorliegende, das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen	§ 20 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1a 9. BImSchV Berücksichtigung von § 23 UVPG	zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen	UVP-Portal: https://www.uvp.hessen.de	bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 5 Abs. 1 UVPPortV)	UVP-pflichtige Vorhaben

Nr.	Was?	Rechtsgrund- lage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
	Empfehlungen und Berichte einstellen in das UVP-Portal	(siehe Kap. 4.3.1.4				
3b	Erneute Öffentliche Bekanntmachung wegen Änderung im laufenden Verfahren (Ausnahme: Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte zu besorgen)	§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV	Folge: Im Hinblick auf die Änderungen muss wieder bei Nr. 1 begonnen werden! (<u>aber</u> : In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt)			
4	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über Durchführung oder Wegfall des Erörterungstermins	§ 12 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der 9. BImSchV	Entscheidung über Durchführung oder Wegfall kurzfristig nach Ablauf der Einwendungsfrist, anschließend öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung	- Info an den Antragsteller (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV) <u>sowie</u> - Veröffentlichung im Staatsanzeiger <u>Und entweder</u> - Internet <u>oder</u> - örtlich verbreitete Tageszeitungen	Internet: Bis zum Stattfinden des geplanten ET!	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde.
5	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung -verfügender Teil (Teil I) - Rechtsbehelfsbelehrung - Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt -Angabe, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen oder angefordert werden können	§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG § 19 Abs. 4 BImSchG <u>oder</u> § 21a der 9. BImSchV	Zeitnah nach der Zustellung an den Antragsteller	- Staatsanzeiger <u>und entweder</u> - Internet <u>oder</u> - örtlich verbreitete Tageszeitungen	Bis zum Ablauf der Klagefrist!	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde.
6	Auslegung des Bescheides	§ 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG § 19 Abs. 4 BImSchG	Ab dem Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung (Ziffer 5)	- bei der Genehmigungsbehörde - in öffentlichen Einrichtungen in der Nähe des Standorts des geplanten Vorhabens	2 Wochen	- alle Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV - alle Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „V“ gekennzeichnet sind und bei

Nr.	Was?	Rechtsgrundlage?	Wann?	Wo?	Wie lange?	Welche Anlagen sind betroffen?
				bei UVP-pflichtigen Anlagen ist der Bescheid auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 der 9. BImSchV) -befristet: im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSIG) (analog der Auslegung nach Nr. 3)		denen ein Antrag auf Durchführung des öffentlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG gestellt wurde.
7a	Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides oder Verbreitung der Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können	§ 10 Abs. 2 Nr. 5 HUIG	Zeitnah nach der Zustellung an den Antragsteller	Internet	dauerhaft	Für Genehmigungsverfahren, bei denen eine UVP notwendig war
8	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Einstellung der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens	§ 27 UVPG	Zeitnah nach der Zustellung an den Antragsteller	UVP-Portal (https://www.uvp.hessen.de)	Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist! (§ 5 Abs. 2 UVPPortV)	UVP-pflichtige Vorhaben

Tabelle 6: Verpflichtungen der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei Windenergieanlagen

* Stellungnahmen, Gutachten und ähnliche entscheidungserhebliche Unterlagen, die erst nach dem Beginn der Auslegung bei der Behörde eingegangen sind, sind interessierten Dritten nach den Vorgaben des Hessischen Umweltschutzgesetzes (HUIG) bzw. des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zugänglich zu machen. Einer aktiven Veröffentlichung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde bedarf es nicht. Dies gilt auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 19 Abs. 3 UVPG).

Die Punkte 1-7 gelten auch in jedem Verfahren für einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG.

4.2.6. Sachverständigenbeteiligung

Soweit die Genehmigungsbehörde nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu beurteilen vermag, ob die Genehmigungsvoraussetzungen in technischer/naturwissenschaftlicher oder aber auch in rechtlicher Hinsicht erfüllt sind, kann sie entsprechende Sachverständigengutachten einholen (sog. „behördliche Gutachten“).

In der Regel werden die Unterlagen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch Sachverständige erstellt.

Sofern die Beauftragung eines Gutachters nicht schon gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV notwendig ist, kann die Behörde zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung ein Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV in Auftrag geben. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Antragstellers voraus.

Erfolgt die Beauftragung des Sachverständigen durch die Behörde, ist der im Texthandbuch angebotene juristisch geprüfte Muster-Vertrag zu verwenden. Die Kostenübernahme durch den Antragsteller (vgl. § 52 Abs. 4 S. 1 BImSchG) ist im **Muster-Vertrag** klar geregelt und die Unabhängigkeit des Sachverständigen ist gewährleistet, was vor allem bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren von Vorteil ist.

Im Vertrag sind der Gegenstand der Begutachtung, der Umfang und die Prüftiefe sowie der zeitliche Rahmen durch die Verfahrensleitung festzulegen. **Das Gutachten ist auch in elektronischer Form vorzulegen!**

Auch der Antragsteller kann **nach § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV** Gutachten vorlegen, die als behördliche Gutachten (und nicht nur als private Gutachten) gelten, wenn

- der Gutachtauftrag in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erteilt wurde oder
- der Antragsteller einen Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG beauftragt. Es ist sicherzustellen, dass die Bekanntgabe für die Fachrichtung erfolgt ist, die Gegenstand des Prüfauftrags ist.

In beiden Fällen muss die Genehmigungsbehörde maßgeblich auf den Inhalt des Auftrages einwirken, d.h. sie nimmt Einfluss auf die Konkretisierung des Prüfauftrages [4]. **Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er sich alle Rechte an dem Gutachten vertraglich übertragen lassen sollte, um bei einer Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens Urheberrechts-verletzungen zu vermeiden.**

Beim Abschluss anderer Verträge sind die Ausschreibungsrichtlinien zu beachten. Bei der Abfassung des konkreten Gutachtauftrags ist der Fachjurist zu beteiligen. Soweit die Behörde hinsichtlich der Kosten in Vorlage tritt, ist vor Auftragserteilung der Kostenstellenverantwortliche einzuschalten.

4.2.7. Die Entscheidung

Nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen und erforderlichen Gutachten vorliegen und nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, geprüft.

Die seitens der Fachbehörden und beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind auf ihre Bestimmtheit und auf das Vorhandensein einer nachvollziehbaren Begründung hin zu überprüfen (§§ 37, 39 HVwVfG). Fehlt die Begründung für eine vorgeschlagene Nebenbestimmung, ist sofort mit dem betroffenen Mitarbeiter der Behörde Kontakt aufzunehmen und auf die Nachlieferung der Begründung zu bestehen. Ist auch nach Einschaltung der Behördenleitung keine Begründung zu erhalten, die geforderte Nebenbestimmung aber nach Einschätzung der Projektleitung von Bedeutung für die Einhaltung der rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, **ist die Projektleitung gehalten, mithilfe der entsprechenden Gesetzesvorgaben selbst die Nebenbestimmung zu begründen.**

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind auf mögliche Widersprüche im Verhältnis zu anderen Fachbelangen zu prüfen. Werden Widersprüche festgestellt, so ist mit den betroffenen Fachde-

zernaten bzw. Fachbehörden kurzfristig das Gespräch zu suchen, in dem die Widersprüche ausgeräumt werden sollten. Kann in dem Gespräch keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so vollzieht sich die Entscheidungsfindung nach den Kollisionsregeln.

4.2.8. Bescheidbearbeitung und -erteilung

Bescheide sollen auf den notwendigen Inhalt beschränkt sowie straff, verständlich und empfängerorientiert abgefasst werden. Für den Genehmigungsbescheid ist die Vorlage im Texthandbuch zu benutzen, da sie dem **weiterhin geltendem** hessenweiten Erlass vom 31. März 2004 der Staatskanzlei zum einheitlichen Bild der Landesregierung (corporate design) entspricht.

Das Texthandbuch enthält eine Reihe vorformulierter Passagen für die Bescheiderteilung, Nebenbestimmungen, Hinweise u.v.m. Sie sind auf Vollziehbarkeit und korrekte juristische Form überprüft. Die Textbausteine für Windenergieanlagen sind unter der Ziffer 4799 zu finden. Bei ihrer Nutzung sollte jedoch immer auf ggf. notwendige Anpassungen an den Einzelfall geachtet werden.

Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen. Nur in den Fällen, wo in denen der Bescheid mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (oder einer anderen elektronischen Form i.S.d. § 3a Abs. 2 HVwVfG) versehen werden kann und der Antragsteller hierfür den Zugang eröffnet hat, kann er auch elektronisch erteilt werden. Das Gleiche gilt für Vorbescheide nach § 9 BImSchG und Teilgenehmigungsbescheide nach § 8 BImSchG. Da zu dem Genehmigungsbescheid auch die Unterlagen gehören, ist eine Zustellung mittels E-Mail angesichts der Dateigröße selbst mit qualifizierter elektronischer Signatur wohl in den seltensten Fällen möglich. Eine Übermittlung des Genehmigungsbescheids inkl. der Antragsunterlagen mittels HessenDrive genügt dagegen nicht den Zustellungsvorgaben.

4.2.8.1. Verfügender Teil (Teil I)

Der Tenor ist so klar und vollständig zu formulieren, dass für Antragsteller und Behörde eindeutig der positive und negative Regelungsinhalt des Bescheides erkennbar ist. Zur besseren Strukturierung und zur Vereinheitlichung des Genehmigungsbescheides empfiehlt sich die Nutzung der entsprechenden Dokumentenvorlage. Vor allem der nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV geforderten „genauen Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung“ kommt dabei weitreichende Bedeutung zu. Unerlässlich sind folgende Angaben:

- Zustellvermerk (mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis);
- Antragsdatum;
- Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers;
- Antragsteller (konkrete Bezeichnung des Antragstellers siehe Anlage 6.6.6 – Inhalts- und Bekanntgabeadresse);
- Art der Genehmigung unter Angabe der Rechtsgrundlage (Kurzbezeichnung);
- Standort des Vorhabens (mit Rechts- und Hochwert);
- Postleitzahl, Ort, Gemarkung, Flur, Flurstück,
- genaue Bezeichnung des Antragsgegenstandes durch
 - die genaue Bezeichnung der Anlage unter Verwendung der speziellen Anlagenbezeichnung des Antragstellers und unter Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer und Spalte der 4. BImSchV;

- die genehmigte Leistung;
- etwaige Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens,
- Befristungen, die nicht nur eine Konkretisierung der Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG darstellen;
- die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit (falls beantragt oder von Amts wegen angeordnet),
- die Kostengrundentscheidung.

4.2.8.2. Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen (Teil II)

Die Aufzählung der in der Genehmigung eingeschlossenen weiteren Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ist kein Bestandteil des verfügenden Teils. Auch alle nicht explizit aufgeführten Zulassungen, Erlaubnisse etc. gelten als eingeschlossen. Der besseren Übersicht halber und um bei Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit **oder Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** einen Überblick über die fortgeltenden Entscheidungen zu behalten sollten die eingeschlossenen Zulassungen, Erlaubnisse etc. unter Teil „II - Eingeschlossene Entscheidungen“ aufgeführt werden (vgl. VGH München, Urteil vom 06.12.2001, 22 B 01.1029; Seibert in: Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 13 BImSchG, Rn. 57 -65)

Auch wenn keine weiteren Genehmigungen miteingeschlossen werden, ist der Hinweis auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, zwingend aufzunehmen.

4.2.8.3. Antragsunterlagen (Teil III/IV)

Eine detaillierte Auflistung der Antragsunterlagen ist rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben.

Allerdings ist die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Zulassung einschließlich des Standortes der Anlage oder des Vorhabens oft nur dann gewährleistet, wenn eine Bezugnahme auf die Antragsunterlagen vorgenommen wird. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung eine Bezugnahme auf beigefügte Antragsunterlagen für geboten erklärt, um den Antragsgegenstand näher zu bezeichnen. Das bedeutet aber auch, dass Antragsunterlagen nicht nur mit den Überschriften der jeweiligen Kapitel genannt werden müssen, sondern der Umfang der Kapitel (z.B. Seite 5.1 bis 5.7) sowie die genaue Bezeichnung der vorgelegten Pläne, ggf. mit Angabe des Austauschdatums erforderlich ist.

4.2.8.4. Nebenbestimmungen (Teil IV/V)

Grundsätzlich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen ist die Festlegungen der erforderlichen Emissionsbegrenzungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV). Dies gilt – auch zur Erleichterung der Überwachung – für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG.

Nebenbestimmungen können Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalte (nur bei Teilgenehmigung und Genehmigung von Erprobungsanlagen) und zustimmungspflichtige (Antragsteller) Vorbehalte nachträglicher Auflagen sein. Nebenbestimmungen sind auf das beantragte Vorhaben zu beschränken. Sie müssen sachbezogen und sachgerecht sein. Sie müssen, vor allem, wenn sie sich auf technische Regeln beziehen, so klar formuliert sein, dass ihre Vollziehbarkeit gewährleistet ist. Sind Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche in einen Bescheid aufzunehmen, ist zur Vermeidung widersprüchlicher Forderungen sicherzustellen, dass

sie ausreichend rechtlich und tatsächlich begründet und gegenseitig abgestimmt sind. Bereits unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder technische Regeln sind nur dann als Nebenbestimmung aufzunehmen, wenn sie spezifisch auf den Einzelfall abgestimmt worden sind.

Die unkritische Übernahme von technischen Regeln, die unter Umständen für das zugrundeliegende Vorhaben zu unspezifisch sind, um direkt vollzogen werden zu können, sollte vermieden werden. So ist z.B. die Nebenbestimmung, dass **eine bestimmte Verordnung** einzuhalten sei, zu unbestimmt **und damit nicht** vollziehbar. Derart unbestimmte Nebenbestimmungen können dazu führen, dass die Genehmigung rechtswidrig wird. Bestehen in einer zitierten Rechtsgrundlage, die angewandt oder berücksichtigt werden soll, Alternativen, soll in Rücksprache mit den jeweiligen Fachbehörden geklärt werden, welche der Vorgaben tatsächlich zur Anwendung kommen soll.

Die Nebenbestimmungen sind nach Fachgebieten zu gliedern. Terminvorgaben sind am Anfang des Kapitels „IV/V-Nebenbestimmungen“ aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst darzustellen. Bedingungen sind entsprechend kenntlich zu machen und nach Fachgebiet in das jeweilige Kapitel der **Nebenbestimmungen** zu integrieren. Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen muss mit dem Antragsteller abgestimmt werden und den Anforderungen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG entsprechen. Nebenbestimmungen von Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, die dauerhaften Bestand haben sollen, müssen im Genehmigungsbescheid wiederholt werden.

Juristisch **geprüfte** Nebenbestimmungen speziell für Genehmigungsverfahren von WEA sind im SharePoint-Forum im „Texthandbuch Genehmigung“ der AG Texthandbuch zur Verfügung gestellt (<https://gruppen.intern.hessen.de/its/gs-umwelt/Arbeitsgruppen/THB/default.aspx>).

4.2.8.5. Zusätzlich in den Bescheid aufzunehmende Angaben

Neben den nach § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV verpflichtenden Vorgaben zum Inhalt des Genehmigungsbescheids sind im Falle von UPV-pflichtigen Anlagen zusätzlich die Angaben nach § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen. Hierzu bietet es sich an, diese Angaben in einem eigenen „Teil“ darzustellen, soweit sie nicht bereits im Tenor (z.B. Gesamtkapazität der Abfall(mit-)verbrennung) oder in die Begründung (ergänzende Begründung im Rahmen von UVP-Verfahren) aufgenommen wurden.

4.2.8.6. Begründung (Teil V/VI)

In der Begründung ist bei der Darstellung der für die Entscheidung der Behörde wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe auch auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen. Dabei ist zu verdeutlichen, dass mit dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Umweltschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, aber auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, erfüllt sind. Die Begründung ist übersichtlich zu gliedern und mit einer rechtlichen wie fachlichen Würdigung für die verschiedenen durch den Bescheid erfassten Rechtsgebiete zu versehen.

In die Begründung ist der der Genehmigung zugrundeliegende Paragraph des BImSchG, die Zuordnung der Anlage zu der entsprechenden Ziffer der 4. BImSchV, die Anlagenabgrenzung und der Verfahrensablauf aufzunehmen. Auf Verfahrensbesonderheiten wie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ist gesondert einzugehen. Bei Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die ein-

gegangenen Einwendungen und ggf. die Diskussion im Erörterungstermin zu behandeln. Orientierungshilfe geben die entsprechenden Textbausteine des Texthandbuchs. Am Ende der Begründung ist grundsätzlich eine zusammenfassende Beurteilung vorzunehmen.

Bei fehlender Begründung von Nebenbestimmungsvorschlägen benachbarter Rechtsgebiete sollte bei der ausstellenden Behörde die Begründung schnellstmöglich nachgefordert werden. Dabei ist die Ausgangsbehörde darauf hinzuweisen, dass evtl. Schadensersatzforderungen aufgrund verzögerter Bescheiderteilung weitergegeben **werden können**. Ist trotz wiederholter Nachfrage **und ggf. Kontaktaufnahme zur nächsthöheren Behörde** keine Begründung zu erhalten, ist eine Plausibilitätsprüfung der **vorgeschlagenen Nebenbestimmungen** durchzuführen. Ist diese plausibel und nachvollziehbar, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Hilfe der entsprechenden Gesetzesvorgaben selbst die Nebenbestimmung zu begründen.

Der Begründung ist die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen eines UVP-pflichtige Vorhabens nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV beizufügen. Dabei ist darzustellen, welche anderen Anlagen im Rahmen einer möglichen Kumulation mit betrachtet wurden. Die Gliederungsübersicht im Texthandbuch sollte dafür genutzt werden. Für Vorhaben, die im Rahmen einer **Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 UVPG **bzw. § 9 UVPG** daraufhin überprüft wurde, ob eine Umweltverträglichkeits**prüfung** erforderlich ist, sind die Gründe für die Entscheidung in einem dem Vorhaben angemessenen Umfang darzulegen.

Dem Antragsteller ist der Bescheidentwurf zur Stellungnahme unter Fristsetzung zuzusenden. Dabei sollte der gesetzliche Fristablauf als spätester Zeitpunkt für den Eingang der Stellungnahme gewählt werden.

4.2.8.7. Rechtsbehelfsbelehrung (Teil VI/VII)

Dem Genehmigungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Dabei ist die Adresse des jeweils zuständigen **Oberverwaltungsgerichts** anzugeben. Ein entsprechendes Muster befindet sich im Texthandbuch.

Der Genehmigungsbescheid ist zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen. Aus rechtlichen Gründen ist eine Paginierung, separate Siegelung der gebundenen Unterlagen oder ähnliches nicht erforderlich.

Klagebefugt, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, sind anerkannte inländische oder ausländische Vereinigungen, die vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern und deren Anerkennung mindestens seit drei Jahren besteht (**§§ 2, 3 UmwRG**).

Die **bundesweit** anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach Umweltschutzbehelfsgesetz gibt das Umweltbundesamt (UBA) unter nachfolgendem Link bekannt:

! [Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen | Umweltbundesamt \(https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0\)](https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0)

Zur Liste: **[Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen \(umweltbundesamt.de\)](https://www.umweltbundesamt.de)** (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2378/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen.pdf)

Für **landesweite** Anerkennungen gilt:

Die Anerkennungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) werden vom Hessischen Umweltministerium gemäß § 1 der VO über die Zuständigkeit nach dem UmwRG vom 3. Mai 2010 (GVBl. I S. 139) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2015 (GVBl. S. 394) ausgesprochen, so denn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zur Liste (Siehe unten): <https://umwelt.hessen.de/umwelt>

4.2.8.8. Hinweise (Anhang)

Hinweise sind im Gegensatz zu Nebenbestimmungen nicht vollstreckbar, da sie keine verbindlichen Regelungen enthalten. Sie gehören – mit Ausnahme der in § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 24a Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Hinweise – grundsätzlich nur in den Bescheid, wenn damit den Betreibern im Einzelfall bedeutsame Sachverhalte vorsorglich zur Kenntnis gegeben werden sollen. Auf allgemeine Hinweise wie z.B. Hinweise zur Beachtung von Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften oder allgemein anerkannte technische Regeln, ist im Bescheid zu verzichten. Wenn die entsprechenden Informationen für die Antragsteller eine wichtige Hilfe sind und sie nicht bereits als Fachliteratur oder allgemein zugängliche Arbeitshilfe bei Kammern, Verbänden, der Umweltallianz Hessen oder des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie verfügbar sind, sollte im Einzelfall entschieden werden, ob sie in allgemeiner Form, z.B. in behördlichen Merkblättern oder Verfahrensbüchern, dem Antragsteller an die Hand gegeben werden.

4.2.8.9. Gebührenentscheidung

Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter und Veröffentlichungskosten und mit Ausnahme der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstehen, mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfasst werden, ohne Umsatzsteuer.

Bei Windenergieanlagen sind erfahrungsgemäß mindestens Investitionskosten in Höhe von etwa 1 Mio. € pro MW installierte Leistung (Durchschnittswert 2015-2020) anzusetzen. Soweit der Richtwert um mehr als 5% unterschritten wird, sollte der Antragsteller aufgefordert werden nachzuweisen, dass die Investitionen nicht höher liegen.

Die Gebühren für Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG betragen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUKLV) 25 % der Gebühr für eine Genehmigung nach §§ 4 bzw. 16 BImSchG. Zu beachten ist, dass der Gebührens berechnung nur der Teil der Investitionen zugrunde zu legen ist, der den im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragten Errichtungs- bzw. Einrichtungskosten entspricht. Die Investitionssumme ergibt sich aus der detaillierten Kostenschätzung im Formular 1/1.4 (siehe auch Anleitung zum Ausfüllen von Formularen).

Beispiele für Gebühren für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen:

Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren ist die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. 2022 S. 402). Die Gebühren ergeben sich aus den Nummern 151 ff. der Anlage zum VwKostO-HMUKLV.

4.2.8.10. Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung

Bei Vorhaben, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurden, oder wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt, ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen und daneben dem Antragsteller zuzustellen (§ 10 Abs. 7, 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV). Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG). Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet.

Grundsätzlich ist in der öffentlichen Bekanntmachung der verfügende Teil der Genehmigung (Teil I), ein Hinweis auf Nebenbestimmungen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen sowie die Angabe, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist darüber hinaus anzugeben, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt bzw. bekanntgegeben gilt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG; § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden kann (§ 10 Abs. 8 S. 6 BImSchG).

Zu beachten ist, dass nun höchstrichterlich geklärt ist, dass die einmonatige Klagefrist auch durch freiwillige öffentliche Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV eines im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erteilten Genehmigungsbescheides in Gang gesetzt wird (BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2022 – 7 B 9/22).

Um das Verfahren zu beschleunigen, sind die Antragsteller dahingehend zu beraten, dass sie auf einen Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verzichten und mehr die Möglichkeit der freiwilligen öffentlichen Bekanntmachung nutzen sollen.

Zur korrekten Bezeichnung des Bekanntgabeadressaten siehe Kapitel 6.6.6 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat.



Eine öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurden, ist entgegen der missverständlichen Formulierung in § 10 Abs. 7 BImSchG **nicht erforderlich**.

Eine Übersicht über die Vorgehensweise bietet die folgende Abbildung:

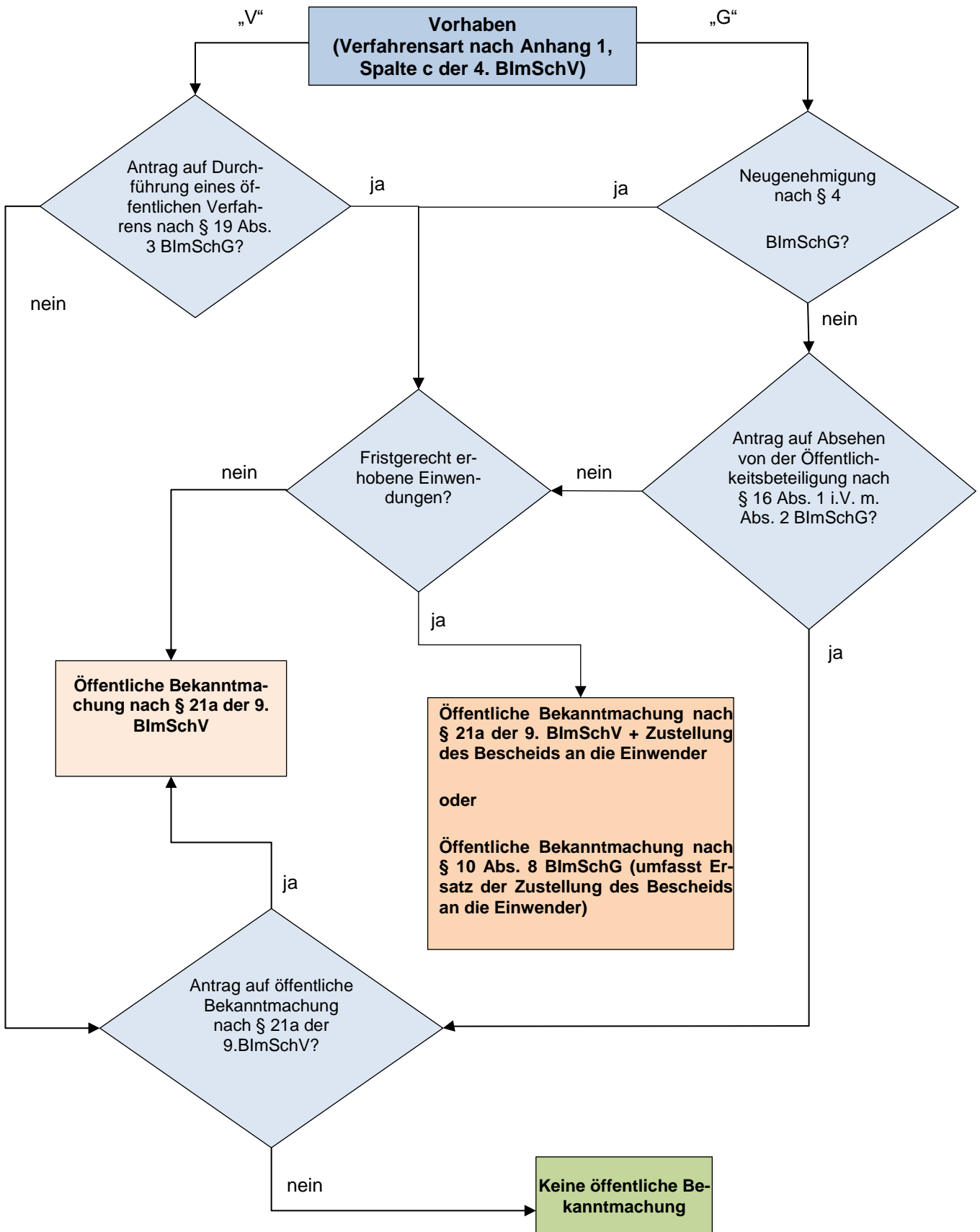


Abbildung 4: Fließschema zur Vorgehensweise zur Bekanntmachung von Vorhaben

4.3. Verfahrensbesonderheiten

4.3.1. Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich entsprechende Vorgaben sowohl in den §§ 4 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als auch in den §§ 1 und 1a der 9. BImSchV. Grundlage des UVPG ist die Richtlinie 2014/52/EU 98[1]. Entsprechend § 1 Abs. 4 UVPG findet das UVPG ~~nur dann~~ Anwendung, soweit bundes- oder landesgesetzliche Rechtsvorschriften die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen des UVPG nicht beachten.

Die Prüfung, ob es einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung bedarf sowie ggf. die Durchführung dieser erfolgt als (unselbständiger) Teil des Genehmigungsverfahrens.

4.3.1.1. Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP

Zunächst ist zu prüfen, ob das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, d.h. als Vorhabentyp in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, unabhängig von der beantragten Leistung bzw. Kapazität des Vorhabens.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, für die grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, sofern eine bestimmte Leistungsgrenze überschritten wird (gekennzeichnet mit einem „X“ in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG), und Vorhaben, bei denen mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist, ob für das jeweilige Projekt eine UVP (gekennzeichnet mit einem „A“ oder „S“ in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG) erforderlich ist.

Auch die Rodung von Wald fällt je nach Größenordnung in den Anwendungsbereich des UVPG gemäß Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG (Rodung von Wald ab 1 ha erfordert eine S-Prüfung, Rodung von Wald ab 5 ha erfordert eine A-Prüfung, Rodung von Wald ab 10 ha ist UVP-pflichtig).

Wenn durch einen nachträglichen Antrag auf den Ausbau der Zuwegungen oder Kabeltrassen die Rodung die Schwelle zur UVP-Pflicht überschreitet, kann es sein, dass aufgrund der Errichtung der WEA keine UVP erforderlich wäre, aber infolge der für den Ausbau der Zuwegung notwendigen Rodung eine UVP durchzuführen ist. Sie muss dann unter Berücksichtigung der Rodungen auf dem Betriebsgelände der WEA durch die Forstbehörde erfolgen. Grundsätzlich ist eine UVP schutzgutbezogen durchzuführen, d.h. es ist dann Aufgabe der Forstbehörden, auf der Grundlage der Größe der insgesamt geplanten Waldumwandlung nach Nr. 17.2. Anlage 1 UVPG zu beurteilen, ob hier mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das betroffene Schutzgut zu rechnen ist.



Die in der Textsammlung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz von Hansmann enthaltene Liste UVP-pflichtiger Vorhaben in Anlage 1 ist unvollständig. Neben den anlagenbezogenen Vorhaben sind auch noch weitere Vorhaben u.U. bei der Bewertung der UVP-Pflicht zu berücksichtigen (z.B. Waldrodung, Aufforstung oder Grundwasserentnahme).

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bzw. einer Vorprüfung besteht aber nicht nur bei beantragten Neuvorhaben, sondern auch bei Änderungsvorhaben und kumulierenden Vorhaben.

Neuvorhaben

Im Falle von Neuvorhaben gelten die Vorgaben der §§ 6 und 7 UVPG. Sie unterscheiden sich von Änderungsvorhaben im Fall der Vorprüfung. Ob ein Neuvorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, kann nachfolgendem Fließschema und der Anlage 6.6.5 entnommen werden:

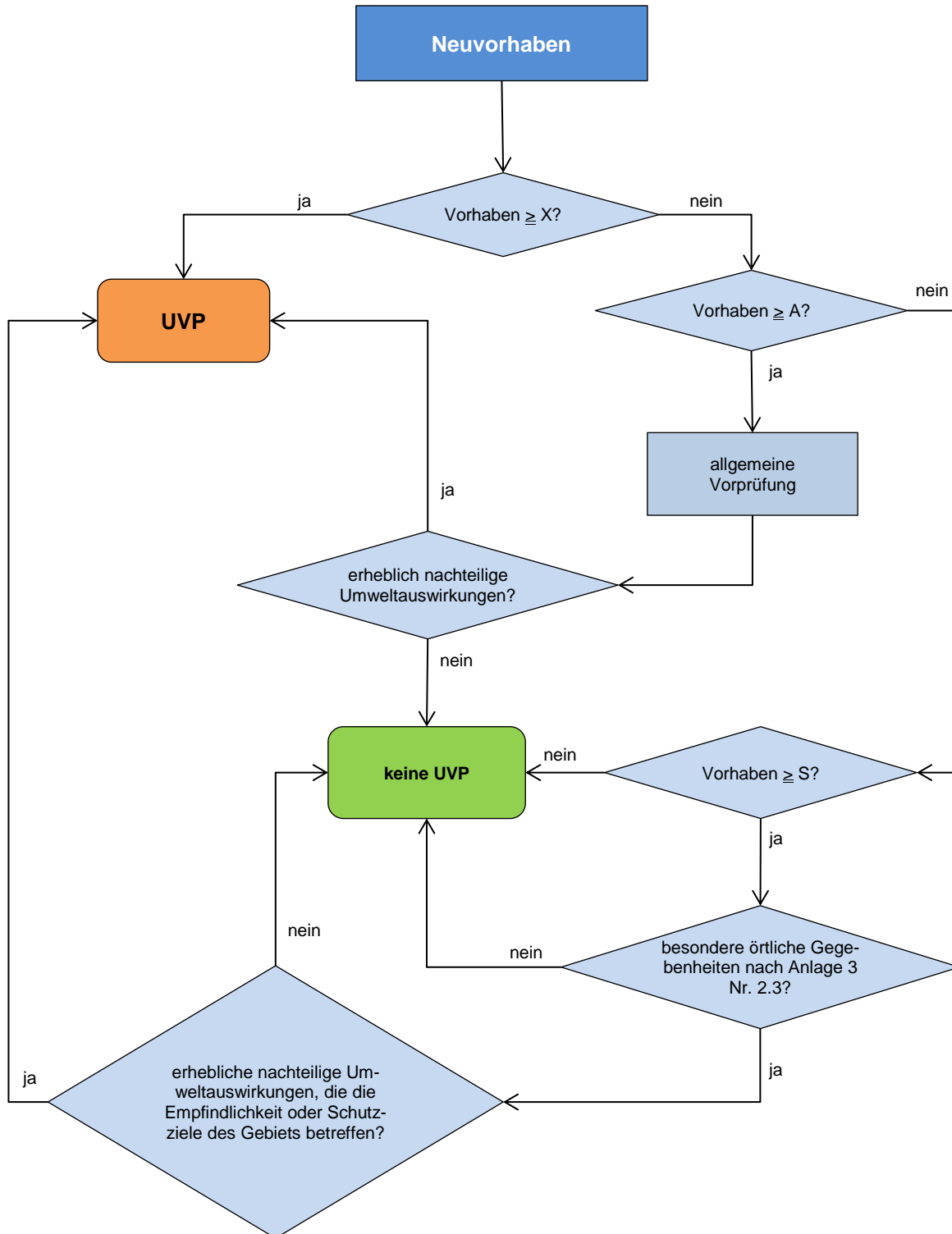


Abbildung 5: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Neuvorhaben

Änderungsvorhaben

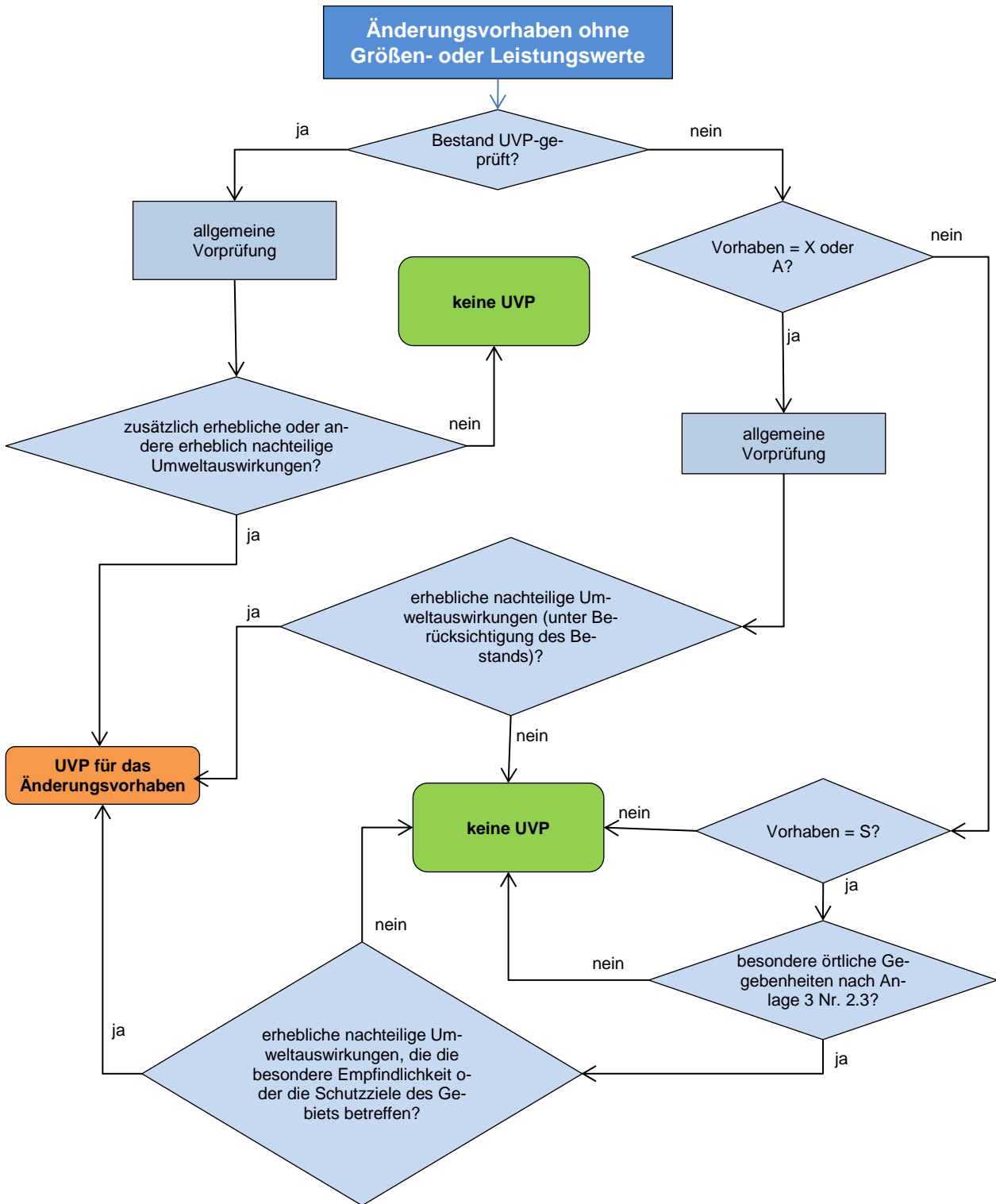
Bei der UVP-Pflicht für Änderungsvorhaben ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, für die in Anlage 1, Spalte 2 Größen- oder Leistungswerte festgelegt sind und Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht, aber dafür keine Größen- oder Leistungswerte bzw. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Letzteres ist für Windenergieanlagen nicht relevant, da in Nr. 1.6 ff. Größenwerte festgelegt sind.

Unter Berücksichtigung, ob bereits in der Vergangenheit eine UVP durchgeführt wurde, ist in Abbildung 8 die unterschiedliche Konstellation für Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 bis 3 UVPG in Abhängigkeit von Größen- und Leistungswerten abgebildet. Die verschiedenen Fallkonstellationen zur Vorprüfung und Auslösen der UVP-Pflicht befinden sich in tabellarischer Zusammenstellung mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage in 7.6.5 dieses Verfahrenshandbuchs.

Unverändert zum UVPG mit Stand Juni 2005 bleiben die Anlagen bzw. Anlagenteile, die bereits einer UVP unterzogen worden sind sowie der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bei der Feststellung der UVP-Pflicht unberücksichtigt.

Die Auswirkungen bestehender, bisher keiner UVP unterzogener Anlagen sind im Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer Vorprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Bei Änderung eines Vorhabens, bei dem bereits eine UVP durchgeführt wurde, ist immer eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn nicht die Änderung selbst bereits die Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.



* Der vor dem 3. Juli 1988 (85/337/EWG) bzw. 14. März 1999 (97/11/EG) erreichte Bestand bleibt unberücksichtigt.

Abbildung 6: Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten

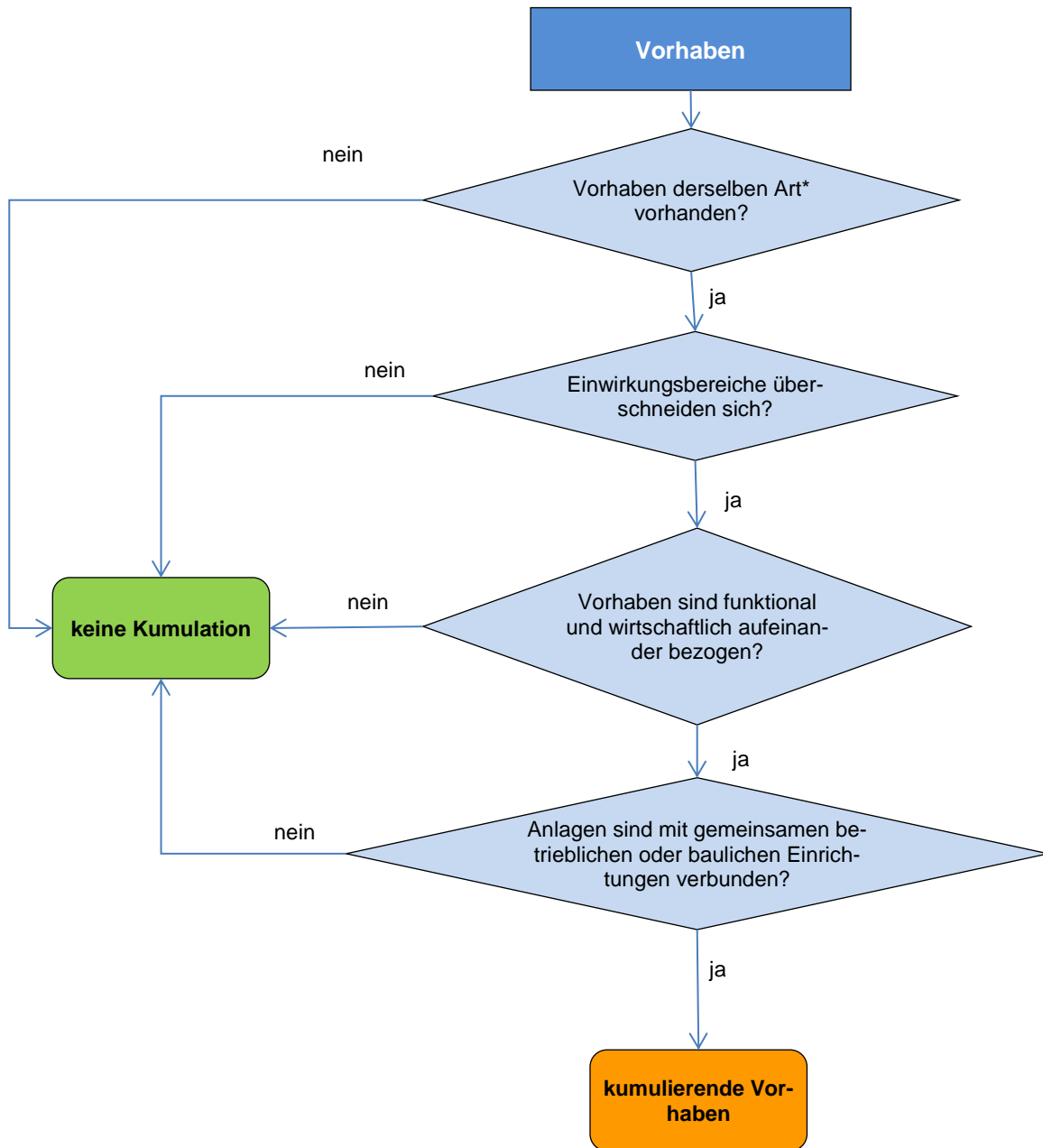
Kumulierende Vorhaben

Mit dem am 29.07.2017 neu in Kraft getretenen UVPG gelten auch neue Regeln zur Kumulation von Vorhaben. Demnach liegen unabhängig davon, ob es sich dabei um denselben Betreiber oder mehrere Betreiber handelt, kumulierende Vorhaben vor, wenn

1. diese derselben Art sind (d. h. insbesondere bei Vorhaben derselben Ordnungsnummer gemäß Anlage 1 UVPG, sofern diese die gleiche Bezugsgröße aufweisen)
und
2. in einem engen Zusammenhang stehen, d. h.
 - die Einwirkungsbereiche der Vorhaben müssen sich überschneiden und
 - die Vorhaben müssen funktional aufeinander bezogen sein und
 - die Vorhaben müssen wirtschaftlich aufeinander bezogen seinund
3. technische und sonstige Anlagen (also alle BImSchG-Anlagen) zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Eine Kumulation verschiedener Vorhaben liegt demnach erst bei Erfüllung dieser drei (eigentlich fünf) Voraussetzungen vor, was in der Praxis eher die Ausnahme bilden wird. In diese nunmehr sehr eng gefasste Kumulationsregelung können z. B. Tierhaltungsanlagen oder Energieerzeugungsanlagen fallen, da diese die gleichen Bezugseinheiten für Größen- bzw. Leistungswerte (Tierplätze, Megawatt-Leistung) haben.

Des Weiteren differenziert das UVPG bei zu einem Vorhaben hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, danach, ob das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen oder noch nicht abgeschlossen ist, sowie bei letzterem, ob bereits vollständige Antragsunterlagen vorliegen oder noch nicht.



*insbesondere gleichartige Anlagen, die unter dieselbe Nummer (z.B. Nr. 1.1) der Anlage 1 UVPG fallen und deren Größen- oder Leistungswerte addiert werden können

Abbildung 7: Prüfschema, ob eine Kumulation von Vorhaben vorliegt

Eine Besonderheit beinhaltet § 11 Abs. 4 UVPG, wonach im Falle eines hinzutretenden kumulierenden Vorhabens, welches selbst nicht die Größen- und Leistungswerte für eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung erreicht, nur dann eine UVP ausgelöst wird, wenn allein durch das Hinzutreten zusätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können.

Der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen vom 3. Juli 1988 (85/337/EWG) bzw. 14. März 1999 (97/11/EG) erreichte Bestand bleibt bei der Feststellung der UVP-Pflicht unberücksichtigt (§§ 10 Abs. 6, 11 Abs. 6 und 12 Abs. 6 UVPG).

Die verschiedenen Konstellationen bezogen auf UVP und Vorprüfungspflicht bei kumulierenden Verfahren befinden sich in der tabellarischen Übersicht in Anlage 6.6.5 dieses Verfahrensbuchs.

Freiwillige UVP

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG besteht die Möglichkeit einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn dies der Vorhabenträger beantragt. Für diese Vorhaben entfällt die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung, wenn die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

4.3.1.2. Vorprüfung

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls wird unterschieden zwischen einer

- „allgemeinen“ Vorprüfung (Anlage 1 UVPG, Spalte 2 „A“), bei der alle Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen sind und einer
- „standortbezogenen“ Vorprüfung (Anlage 1 UVPG, Spalte 2 „S“), bei der in einem ersten Schritt zunächst lediglich die Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG einzubeziehen sind. Erst in einem zweiten Schritt sind – unter Berücksichtigung aller im konkreten Fall relevanten Kriterien der Anlage 3 UVPG – sodann die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Die Zuordnung in die jeweilige Prüfungsart wird von der abgestuften Anlagenanzahl abhängig gemacht.



Für die Vorprüfung sieht das UVPG eine Frist von 6 Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Informationen durch den Vorhabenträger vor, wobei eine Entscheidung im Hinblick auf den überschlägigen Charakter dieser Vorprüfung so bald wie möglich zu treffen ist. In bestimmten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur Fristverlängerung um bis zu drei Wochen oder aufgrund besonders schwieriger/komplexer Vorprüfungen bis zu sechs Wochen (§ 7 Abs. 6 UVPG).

Die vom Vorhabenträger für die Vorprüfung des Einzelfalls vorzulegenden Informationen zu Merkmalen des Projekts und möglichen erheblichen Umweltauswirkungen sind nunmehr ausdrücklich zu beschreiben. Hierzu gehören die physischen Merkmale des Projekts, der Projektstandort, eine Beschreibung der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, von denen u.a. die erwarteten Emissionen, die Abfallerzeugung und die Nutzung natürlicher Ressourcen erfasst werden (Anlage 2 UVPG). Zudem ist dabei den Merkmalen (Anlage 3 UVPG) Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, die Liste der Anlage 2 UVPG bei entsprechenden Beratungsgesprächen mit Vorhabenträgern bzw. im Rahmen der Einzelfallprüfung zu nutzen.

Die überschlägige Prüfung ist nur darauf auszurichten, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Vorhaben, inkl. des bisher nicht UVP-pflichtigen Bestands und ggf. kumulierender Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die Auswahlkriterien entsprechend Anlage 3 zum UVP-Gesetz zu berücksichtigen. Die Kriterien markieren die für die Annahme einer Besorgnis relevanten Sachverhaltsfragen; sie entsprechen insoweit den für die spätere abschließende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts relevanten „Fragestellungen nach den maßgeblichen Gesetzen und Regelwerken“⁷.

⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 18.5.2017 - 8 A 975/15



Ein BImSchG-Antrag kann zu mehreren (ggf. parallelen) UVP-Vorhaben führen, z.B. wenn die Errichtung und der Betrieb der Windfarm (Ziffer 1.6 der Anlage 1 UVP) mit einer Waldrodung (Ziffer 17.2 der Anlage 1 UVP) einhergehen.

Der Vorprüfung kann auch eine schriftliche **oder elektronische** Ausarbeitung des Antragstellers auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 3 UVP mit einer entsprechenden Auswertungsbeurteilung zugrunde gelegt werden. Dies kann im Rahmen der Beratung zwischen Behörde und Antragsteller vereinbart werden, wobei die Ausarbeitung entweder durch den Antragsteller selbst oder einen Sachverständigen erfolgen kann. Die Behörde kann sich dann auf eine Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Unterlagen beschränken.

Diese Vorgehensweise kann jedoch nicht gefordert werden. Legt der Antragsteller lediglich die für die Einzelfallprüfung erforderlichen Angaben vor, muss die Behörde die Prüfung selbst vornehmen. Die Einzelfallprüfung gliedert sich in zwei Schritte:

1. die Feststellung, ob durch die Summe aus Vorhaben und ggf. Bestand **nachteilige** Auswirkungen zu besorgen sind sowie
2. die **Bewertung der Erheblichkeit** der nachteiligen Auswirkungen.

Um diese Einschätzung zu erleichtern, kann die Checkliste in Anlage 1 herangezogen werden, die diese zweistufige Vorgehensweise auf der Grundlage der in Anlage 3 UVP geforderten Kriterien abbildet und der Verfahrensleitung die Entscheidung der ersten Prüfstufe erleichtert.

Die Kriterienliste für die Vorprüfung weist zwar keinen abschließenden Charakter auf („insbesondere“), stellt zugleich jedoch einen Mindeststandard der zu prüfenden Merkmale dar. Insofern wird aus Gründen der Praktikabilität empfohlen, für die Vorprüfung des Einzelfalls Anlage 1 dieses Verfahrenshandbuchs als Checkliste dafür zu verwenden, ob auch die dort ergänzend aufgeführten Merkmale berücksichtigt sind – zumal die Begründung der Feststellung auf diese Kriterien Bezug nehmen soll (s.u. § 5 Abs. 2 UVP).

Können im ersten Schritt alle Fragen eindeutig mit „**nein**“ beantwortet werden, so kann davon ausgegangen werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine **nachteiligen Umweltauswirkungen** zu besorgen sind. Die Frage der Erheblichkeit stellt sich damit nicht mehr und somit besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Wurde die Prüfung auf Nachteiligkeit in einem oder mehreren Punkten mit „ja“ beantwortet, ist in einem zweiten Schritt die Erheblichkeit der Auswirkung zu beurteilen – in der Regel unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden. Gesetzlich abgesicherte Kriterien für die Erheblichkeitseinschätzung stehen bisher noch nicht zur Verfügung. Die Checkliste der Anlage 1 bietet jedoch Anhaltspunkte für diese Entscheidung an, die den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten entnommen werden können. Neben den Erläuterungen zu den jeweiligen Punkten wurde auch an Beispielen die Vorgehensweise für die Einordnung in die Bewertungsstufen dargestellt.

Generell empfiehlt es sich, bei Zweifeln in Bezug auf die Einschätzung der Auswirkungen die entsprechenden Fachbehörden zu beteiligen.

Die Antworten aus der Checkliste stellen nicht die erforderliche Feststellung dar, ob eine UVP durchzuführen ist; sie kann jedoch damit begründet werden. Sie sollte zur Dokumentation der Entscheidung in den Akten genutzt werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in inhaltlich nachvollziehbarer Weise **zu dokumentieren** und der Verfahrensakte beizufügen. Dabei sollte auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Anlass für die Vorprüfung, d.h. Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 UVPG und Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen, die das Erfordernis einer Vorprüfung des Einzelfalls begründen,
- Auflistung bisher (nicht) UVP-pflichtiger, kumulierender Vorhaben,
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde lagen,
- ausgefüllte Checkliste oder
- Sachverhaltsdarstellung im Sinne einer überschlägigen Beschreibung
 - der relevanten Merkmale des Vorhabens, angefangen bei dem Träger, Art und Größe des Vorhabens, kumulierende Vorhaben,
 - der relevanten Merkmale des Standortes,
 - der nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes,
- **Bewertung**, ob nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können.

Ergebnisse aus strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Rahmen z.B. der Bauleitplanung für das entsprechende Gebiet vorliegen, sollten berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, dass für das geplante Vorhaben eine bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dem Antragsteller und der Öffentlichkeit (Bekanntgabe im Staatsanzeiger des Landes Hessen) bekannt zu geben (siehe entsprechenden Bekanntgabertext im Texthandbuch). Hierzu ist sowohl bei positivem als auch negativem Vorprüfungsergebnis ausdrücklich die Angabe der wesentlichen Gründe unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG verlangt (§ 5 Abs. 2 S. 2 UVPG). Bei negativem Vorprüfungsergebnis ist zudem anzugeben, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für dieses Ergebnis maßgeblich sind (§ 5 Abs. 2 S. 3 UVPG). Bei positivem Vorprüfungsergebnis kann gegebenenfalls die Bekanntgabe gleichzeitig mit einer erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 UVPG verbunden werden (§ 5 Abs. 2 S. 4 UVPG).

Die Dokumentation der Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung – mitsamt Begründung – sind darüber hinaus nach den Grundsätzen des Umweltinformationsrechts (Hessisches Umweltinformationsgesetz, HUIG) im Übrigen zugänglich zu halten.

4.3.1.3. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein selbständiges Verfahren, sie ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Mit der Entscheidung, dass eine UVP durchgeführt werden muss, wird das Vorhaben zu einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins besteht aber auch hier ein Ermessen der Behörde.

Die Anfertigung der erforderlichen Unterlagen wird häufig Sachverständigen übertragen. Im Rahmen der Beratung des Antragsstellers sollte auf den Einsatz geeigneter Sachverständiger hingewiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sachverständige möglichst alle Bereiche abdecken kann und über Erfahrung bei der Erstellung von UVP-Berichten verfügt.

Eine Auflistung von UVP-Sachverständige kann der Broschüre „Wer macht was? – in Umweltplanung, Umweltberatung, Umweltmanagement, Umweltverträglichkeitsprüfung; Mitgliedsunternehmen, Arbeitsschwerpunkte, Regionale Verteilung“ entnommen werden, zu beziehen bei der UVP-Gesellschaft e.V. unter www.uvp.de.

Sofern der Träger eines UVP-pflichtige Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des Genehmigungsverfahrens darum ersucht oder sofern die Genehmigungsbehörde es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, ist der Antragsteller frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 3 bis 4 e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. Die Behörde kann dem Träger des Vorhabens vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sowie den beteiligten Fachbehörden, ggf. unter Einbeziehung von Sachverständigen, Umweltverbänden und Dritten, Gelegenheit zu einer Besprechung (Antragskonferenz, früher auch ‚scoping-Termin‘ genannt) über Art und Umfang der Unterlagen ~~zu~~ geben. Sofern Sachverständige mit der Erstellung des UVP-Berichts beauftragt werden (sollen), ist eine Teilnahme an der Antragskonferenz wünschenswert.

Grundlage für die Zusammenstellung der Unterlagen bilden die **Vorgaben des §§ 4 e der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV** und § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG. Folgende Punkte sollten bei der Erstellung des UVP-Berichts abgehandelt werden, da sie für die erforderliche Bewertung im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV unverzichtbar sind:

Abgrenzung des Einwirkungsbereichs

Die Abgrenzung des Einwirkungsbereiches des Vorhabens i.S. des § 16 Abs. 1 UVPG ist vorhaben- und wirkungsspezifisch vorzunehmen. Heranzuziehen sind die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV, die durch die Auswirkungen des Vorhabens erheblich nachteilig betroffen sein können. Eine **schutzgutbezogene** Abgrenzung des Einwirkungsbereiches ist notwendig, da die Auswirkungen des Vorhabens in den verschiedenen Umweltmedien aufgrund andersartiger Mobilität bzw. Sensibilität unterschiedlich weit reichen. Die Konkretisierung hängt wesentlich vom Stand der Vorhabenplanung ab.

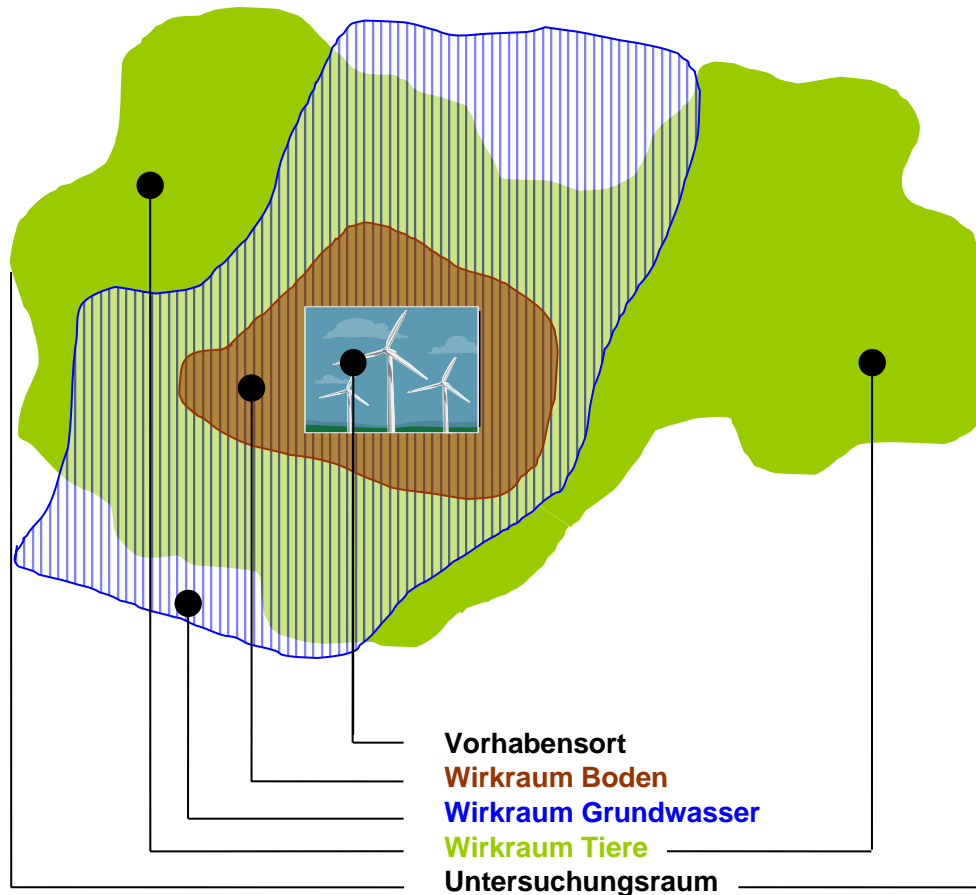


Abbildung 8: Elemente des Untersuchungsraums (aus UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Leitfa-
den, Gassner / Winkelbrandt, 3. Auflage (1997))

Bestandsermittlung und Bestandsbewertung der Umwelt

Basierend auf den Ergebnissen des aktuellen Planungsstandes ist für den UVP-Bericht die derzeitige Situation der betroffenen Schutzgüter zu erfassen. Die Funktion und Bedeutung der jeweiligen Schutzgüter im Einwirkungsbereich ist herauszuarbeiten und zu bewerten, um die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ableiten zu können. Die Bestandserfassung ist nach den Schutzgütern des § 1 a der 9. BImSchV zu gliedern und sollte auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern enthalten.

Definition eines Bewertungsschemas / Erfassung der Wirkfaktoren

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bzw. der Verluste der Schutzgüter ist die angewandte Bewertungsmethode darzulegen und sind die Bewertungsstufen zu definieren. Die Angaben und Informationen zum Projekt, anhand derer die Umweltauswirkungen des Projekts hinreichend präzise abgebildet und notwendige Bewertungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen werden können (z.B. Bioindikatoren) sind festzulegen.

Erstellung einer Auswirkungsprognose einschließlich Bewertung

Die Auswirkungsprognose enthält die ökologische Risikoabschätzung des geplanten Vorhabens. Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter werden bauzeitbedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt differenziert. Die Beurteilung durch die Projektleitung erfolgt auf der Basis des unter Punkt 3. aufgestellten Bewertungsschemas.

Wechselwirkungsbetrachtung

Beschreibung der denkbaren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auflistung der sich möglicherweise daraus ergebenden Entlastungs- bzw. Belastungswirkungen.

Angaben zur Vermeidbarkeit der Beeinträchtigung

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen. Erläuterung von Vorkehrungen und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

Angaben zur Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen. Beschreibung von Möglichkeiten, inwieweit Beeinträchtigungen **vermieden, vermindert bzw.** unter welchen Voraussetzungen **sie** ausgeglichen werden sollen sowie Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen.

Angaben zu Alternativenprüfungen

Beschreibung der relevanten und vom Vorhabenträger geprüften Alternativen und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Bereits im Rahmen der Vorbesprechung sollte der Antragsteller eine Liste der darzulegenden Punkte erhalten, an der er sich bei der Ausarbeitung des UVP-Berichts orientieren sollte. Diese bildet dann die Grundlage, aus der die Projektleitung des Verfahrens die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiten kann. Der vorgelegte UVP-Bericht ist auch bei der Erstellung durch einen Sachverständigen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Der UVP-Bericht des Antragstellers ist den Fachbehörden zur Stellungnahme vorzulegen.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich erstellten Unterlagen sind zusammen mit den üblichen Antragsunterlagen auszulegen. Antrag und Unterlagen sind zusätzlich zu den üblichen Auslegungsorten in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen, ggf. vorgelegten Gutachten, Äußerungen und Einwendungen Dritter und der Ergebnisse eigener Ermittlungen ist möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins, eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Dabei sind die Wechselwirkungen die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen (siehe § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Aufbauend auf die zusammenfassende Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsschriften nimmt die Genehmigungsbehörde eine Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vor. Die Bewertung ist zu begründen (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV).

Eine Gliederungsübersicht über die notwendig abzuhandelnden Punkte befindet sich in den Dokumentenvorlagen des Texthandbuchs (6020 T43f).

4.3.1.4. Das UVP-Portal

Neben der **öffentlichen** Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV und der Auslegung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen nach § 10 der 9. BImSchV sind nach § 20 Abs. 1 UVPG

- die Bekanntmachung,
- der UVP-Bericht sowie
- die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen (**die Namen der Personen, deren Stellungnahme veröffentlicht werden soll, sind unkenntlich zu machen**)

im UVP-Portal einzustellen. **Diese Daten sind gemäß § 5 Abs. 1 UVPPortV bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zugänglich zu halten.**

Der UVP-Bericht sollte aus sich heraus verständlich sein und die Ergebnisse der vorgelegten Gutachten so umfassend darstellen, dass **nach Möglichkeit** kein Verweis auf sie erforderlich wird. Eine Veröffentlichung von Gutachten erübrigt sich damit. Ist dies nicht möglich, sind die Gutachten daraufhin zu überprüfen, ob sie **aufgrund von Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie sonstigen Rechten am geistigen Eigentum nicht veröffentlicht werden dürfen** (§ 23 UVPG). Entscheidungserhebliche Berichte sind z.B. bereits vorliegende „entscheidungserhebliche“ Eingaben Dritter oder Stellungnahmen von Behörden, die zum Veröffentlichungszeitpunkt bereits vorliegen. Sofern es sich um Berichte Dritter (auch Gutachten) handelt, **die nicht im notwendigen Umfang im UVP-Bericht abgehandelt wurden oder können und daher zu veröffentlichen sind**, sind die Ersteller um Erlaubnis zur Veröffentlichung zu bitten.

Das UVP-Portal des Landes Hessen ist unter der Internetadresse <https://www.uvp.hessen.de> zu erreichen. Die Bedienungsanleitung UVP Editor (uwp-verbund.de) ist im Internet unter der Adresse <https://www.ingrid-oss.eu/latest/downloads.html> zu finden. Eine zusätzliche Schritt-für-Schritt-Anleitung ist zudem bei den innerhalb der Regierungspräsidien für das UVP-Portal zuständigen Ansprechpartnern zu erhalten.



Das UVPG sieht grundsätzlich keine Veröffentlichung der Antragsunterlagen des Antragstellers im UVP-Portal vor. Von einer Veröffentlichung der Antragsunterlagen ist insofern abzusehen.

Folgende Felder sind im UVP-Editor vorhanden:

- Allgemeine Vorhabenbeschreibung (Pflichtfeld)
- Kontaktdaten der verfahrensführenden Dienststelle (Pflichtfeld)
- Raumbezug hinzufügen (optionales Feld)

- Zeitraum der Auslegung am/vom (Pflichtfeld)
- Auslegungsinformationen (Pflichtfeld)
- UVP Bericht / Antragsunterlagen (Pflichtfeld)
- Berichte und Empfehlungen (optionales Feld)
- Weitere Unterlagen (optionales Feld)
- Erörterungstermin (Pflichtfeld)
- Information zum Erörterungstermin (optionales Feld)
- Datum der Entscheidung (Pflichtfeld)
- Auslegungsinformation der Entscheidung (Pflichtfeld)
- Entscheidung (Pflichtfeld)

Die Felder müssen nicht zu Beginn bereits alle mit Daten gefüllt werden, sondern zum Teil erst im laufenden Verfahren.



Zur vollständigen Erfüllung der Berichtspflichten nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind auch die negativ verlaufenen UVP-Vorprüfungen (aufgrund der Vorprüfung keine UVP notwendig) als Datensatztyp „Vorprüfung mit negativem Bescheid“ über den UVP-Editor zu erfassen. Dabei beschränkt sich die Berichtspflicht auf die Angabe der federführenden Dienststelle sowie das Datum der Entscheidung.

In jedem Regierungspräsidium können die Ansprechpartner im Hinblick auf die Anmeldung am UVP-Portal und die Eingabe der Daten in den UVP-Editor beraten und unterstützen.

Die Entscheidung über den Antrag ist nach § 27 UVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPPortV ebenfalls bis zum Ablauf der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist in das UVP-Portal einzustellen.

4.3.2. Zulassung nach § 8 a BImSchG

Im Falle einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG sind alle zu beteiligenden Behörden im Hinblick auf eine **wahrscheinlich** positive Entscheidung für das Vorhaben des Antragstellers zu hören. Dabei muss die positive Prognose umso mehr Substanz besitzen, je mehr Errichtungs- bzw. Änderungsmaßnahmen gestattet werden sollen. Ein entsprechendes Schreiben mit Antwortformular für die Abfrage bei den Behörden befindet sich im Texthandbuch.

Es ist nicht notwendig, dass vor der Zulassung ~~bereits~~ ein vollständiges Baugenehmigungsverfahren durchgeführt **wird**. In Absprache mit der obersten Bauaufsichtsbehörde (HMWEVW) wurden die Vorlage der geprüften Statik vor Baubeginn sowie die Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des Prüfstatikers als ausreichend für die Errichtung der Anlage festgelegt. Diese Punkte sind als Auflagen in die Zulassung nach § 8 a BImSchG zu übernehmen. Der Gesetzeszweck des § 8a dient der Beschleunigung von Investitionsvorhaben. Insofern ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu gestatten.

Im Regelfall ist bei Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Zulassung nicht vor Ablauf der Einwendungsfrist zu gestatten; der Erörterungstermin braucht nicht in jedem Fall abgewartet zu werden. Dies gilt insbesondere für Neuanlagen in bisher wenig belasteten Bereichen und für bekanntermaßen umstrittene Vorhaben, ungeachtet davon, ob es sich dabei um Neuanlagen oder die Änderung bestehender Anlagen handelt.

Werden hingegen nur bestimmte Schritte der Errichtung beantragt, sind die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung zu reduzieren. Einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vor Ablauf der Einwendungsfrist, ggf. vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung, soll im Einzelfall entsprochen werden, wenn eine positive Genehmigungsprognose der beteiligten Fachbehörden vorliegt, praktisch keine Auswirkungen für Dritte erkennbar sind bzw. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren bedeutsamen Erkenntnisse für die Beurteilung des Vorhabens erwarten lassen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Februar 2020 – OVG 11 S 8/20 Rn. 26). Dies kann z.B. der Umbau innerhalb einer bestehenden Anlage ohne Außenwirkung sein, oder vorbereitende Baumaßnahmen wie das Ausheben der Baugrube. Die Anträge sind jedoch sehr genau daraufhin zu überprüfen, dass ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt und mit einer positiven Entscheidung gerechnet werden kann. **In diesen Fällen sollte die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 8a Abs. 2 BImSchG erwogen werden.**

Grundlage für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die Verpflichtungserklärung (§ 8a Abs. 2 S. 2 BImSchG) des Antragstellers, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Diese Verpflichtungserklärung ist unabhängig von der Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB für Vorhaben im Außenbereich. Die Zulassung ist nach den Vorgaben des § 24 a der 9. BImSchV zu fassen (siehe Vorlage Texthandbuch). Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei sollten stark belastende Nebenbestimmungen vorher mit dem Antragsteller diskutiert werden, da ein Klageverfahren den Fortgang des Genehmigungsverfahrens praktisch unmöglich machen würde. Die Begründung für die Zulassungsentscheidung ist **nachvollziehbar** darzulegen. Die Entscheidung muss nicht öffentlich bekannt gemacht werden, **der Antragsteller kann dies jedoch beantragen (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 21a der 9. BImSchV).**

Eine Besonderheit bei Genehmigungsverfahren für WEA ist, dass die Vorhaben in Hessen zunehmend in Wälder vorrücken. Wie bereits dargestellt, ist eine der Zulassungsvoraussetzungen, dass der frühere Zustand, der das Baumalter umfasst, wiederhergestellt werden kann. **Gleichwohl kann auch die Rodung eines Waldes zulässig sein, da es insoweit genügt, wenn sich der frühere Zustand auf Dauer und im Wesentlichen wiederherstellen lässt.** Eine Kompensation im Sinne des Naturschutzrechtes genügt insoweit jedoch nicht dem Anspruch der Wiederherstellung i.S.d. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Die Zulassung nach § 8 a BImSchG stellt einen eigenen Kostentatbestand dar, der gesondert abzurechnen ist.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist entsprechend § 10 Abs. 7, 8 BImSchG schriftlich zu erlassen und zuzustellen [6].

4.3.3. Vorbescheid § 9 BImSchG

Durch einen Vorbescheid kann vorab über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage entschieden werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Auswirkungen der Anlage ausreichend beurteilt werden können **und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.**

Im Falle von Windenergieanlagen kann die Standortfrage letztendlich erst abschließend beurteilt werden, wenn alle für den Standort wesentlichen Kriterien beurteilt werden können. I.d.R. bedarf es hierzu Gutachten z. B. aus den Bereichen Natur-, Landschafts- und Artenschutz oder Signaturtechnik), die erst eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ermöglichen. Sofern nur einzelne Aspekte geprüft werden sollen, besteht für die Genehmigungsbehörde keine Bindung hinsichtlich

der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen und somit auch keine Garantie für den Antragsteller, dass sein Vorhaben auch umgesetzt werden kann.

4.3.4. Repowering von Windenergieanlagen (§ 16b BImSchG)

§ 16b BImSchG geht auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) zurück.

Die Anwendbarkeit des § 16b BImSchG setzt grundsätzlich einen Antrag des Vorhabenträgers voraus.

§ 16b BImSchG modifiziert das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG. Daher muss die Bestandsanlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sein oder gemäß §§ 67,67a BImSchG als genehmigt gelten. Im Übrigen kann auf die Vorgaben des § 16 BImSchG zurückgegriffen werden, soweit § 16b BImSchG keine abweichenden Regelungen trifft.

In § 16b Abs. 2 BImSchG definiert den Anwendungsbereich des Repowering. Danach umfasst die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch der Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage wird ein Repowering nur dann angenommen, wenn die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Damit das Potential älterer Anlagen und damit der Standortvorteil schnell und effizient genutzt werden kann, begrenzt § 16b Absatz 1 BImSchG die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Es kommt somit im Ergebnis nur darauf an, wie sich die Situation durch das Repowering im Vergleich zu der Bestandsituation ändert. Dabei ist auf den genehmigten und nicht den tatsächlichen Zustand der Anlage abzustellen. Ausgangspunkt der Delta-Prüfung ist dabei der ursprüngliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen. Aus dem Zusammenspiel zwischen der Sonderregelung des § 16b Abs. 3 BImSchG zu Schallimmissionen und der Klarstellung in § 16b Abs. 5 BImSchG, dass die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 unberührt bleibt ergibt sich, dass materiell-rechtlicher Bezugspunkt für die Delta-Prüfung die Inhalte des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist, soweit sich aus § 16b Absatz 3 BImSchG nichts anderes ergibt.

§ 16b Abs. 3 BImSchG trifft eine materiell-rechtliche Sonderregelung bezüglich Schallimmissionen. Nach Beschluss der 147. Sitzung der LAI im März 2023 legt jedes Bundesland selbst das Verfahren zur Feststellung eines niedrigeren Immissionsbeitrags nach dem Repowering fest. In Hessen soll der Verfahrensvorschlag der FGW e.V. zur Anwendung kommen. Demnach wird entsprechend Nr. 4.1 der LAI-Hinweise „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen“ in den Genehmigungsbescheiden regelmäßig der maximal zulässige Emissionspegel ($L_{e_{max}}$) festgelegt. Bei der Deltaprüfung wird die Differenz des genehmigten mittleren Teilimmissionspegels zuzüglich der mit dem Faktor 1,28 multiplizierten Gesamtunsicherheit sowie des gleichartig bestimmten Teilimmissionspegels des Repoweringvorhabens ermittelt. Liegt dieser Wert – an allen Immissionsorten, für die die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht eingehalten werden können – mindestens um 1,0 dB(A) niedriger, so gilt die Anforderung des § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG als erfüllt.

Nach § 16b Abs. 4 BImSchG bleibt die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG unberührt.

§ 16b Abs. 5 BImSchG legt fest, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden „soll“, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. In atypischen Ausnahmefällen ist auch ohne Antrag ein Erörterungstermin durchzuführen.

§ 16b Abs. 6 BImSchG regelt, dass § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 zu modernisierenden WEA Anwendung findet, wobei das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG auch auf Repoweringvorhaben von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung findet, wenn hierfür eine UVP durchzuführen ist. Der Träger des Vorhabens kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG auch freiwillig einen Antrag nach auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens stellen. Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. Aus dem Verweis auf § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 ergibt sich, dass bei einer wirksamen öffentlichen Bekanntmachung auf Antrag des Antragsstellers die Rechtsbehelfsfrist gegenüber Dritten ausgelöst wird (auch st. Rspr: BVerwG Beschluss v. 8.12.2022- 7B 9/22; Beschluss des VGH BaWü vom 07.03.2019 – 10 S 2025/18; Beschluss des OVG Sachsen vom 08.08.2019 – 1 B 439/18)

Für den Fall, dass im Zeitraum zwischen (Neu- oder Änderungs-) Genehmigungserteilung und Errichtung zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der zu repowernden WEA oder wegen fehlender Verfügbarkeit des ursprünglich beantragten und genehmigten Anlagentyps Änderungen am Anlagentyp vorgenommen, stellt § 16b Abs. 7 BImSchG klar, dass diese Änderungen keiner Neugenehmigung bedürfen. Stellt die Änderung am Anlagentyp keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG dar, genügt weiterhin eine Anzeige nach § 15 BImSchG. Weiterhin beschränkt § 16 Absatz 7 BImSchG den Prüfungsumfang auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum genehmigten Zustand der Anlage nachteilig auswirken (Delta-Prüfung) und die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Soll die Leistung einer WEA durch Software- Updates gesteigert werden, ist die Prüfung im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens dann erforderlich, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn mit einem Software-Update eine relevante Erhöhung der Leistung erreicht werden soll. Durch § 16b Absatz 8 BImSchG wird klargestellt, dass die Prüfung im Falle einer Erhöhung der Leistung einer WEA mittels Software-Update ohne bauliche Veränderungen und ohne eine Änderung von genehmigten Betriebszeiten nur die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen und nachteiligen Auswirkungen durch Geräusche und Turbulenzen umfasst.

Verfahrenserleichterungen entstehen durch den Verweis auf die Absätze 5 und 6 („Soll“-Verzicht auf den Erörterungstermin, Vereinfachtes Verfahren) in § 16 Abs. 7 und 8 BImSchG.

Zu § 16 Abs. 7,8 vgl. LAI- Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“, S. 34-36).

Zu beachten ist, dass für das Repowering von WEA Sonderregelungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung in § 45c BNatSchG. Auch hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB bestehen Erleichterungen. Hierzu wird auf den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ hingewiesen.

Für die ersetzte(n) genehmigungsbedürftige(n) WEA ist der Genehmigungsbehörde die Stilllegung der Anlage(n) nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen und eine Abbruchgenehmigung bei der Unteren Bauaufsicht zu beantragen.

4.4. Prüfung besonderer immissionsrechtlicher Anforderungen

4.4.1. Elektromagnetische Störungen

Der Betrieb von WEA kann in der näheren Umgebung zu Störungen des Fernseh- und Rundfunkempfangs führen sowie Beeinträchtigungen im Funkverkehr und bei Radaranlagen auslösen. Gleiches gilt für Richtfunktrassen, die in der Regel in Bauleitplänen eingezeichnet sind. Bei Baumaßnahmen ist eine Beteiligung der jeweiligen Telekomdirektion bzw. des zuständigen Fernmeldeamtes notwendig.

Die WEA selbst unterliegen nicht der 26. BImSchV, da sie keine Hochfrequenzanlagen oder Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sind.

Um große Energiemengen über weite Entfernungen zu transportieren, werden Hochspannungsfreileitungen mit Spannungen von 380 kV, 220 kV und 110 kV eingesetzt. Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder im Umfeld einer Freileitung sind von vielen Faktoren abhängig. Die Wesentlichen sind die Spannung, die Stromstärke, die Mastform (Anzahl und Anordnung der Leiterseile) und der Durchhang der Leiterseile.

Im Umkreis der leistungsführenden Kabel und des Generators einer WEA entstehen zum Teil starke elektromagnetische Felder. Die Stärke der elektrischen bzw. magnetischen Felder nimmt mit steigender Spannung bzw. Stromstärke zu und mitwachsendem Abstand von der Quelle ab. Demnach sind die stärksten Felder in unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsleitungen (380 kV) zu erwarten, während z. B. von WEA (Mittelspannung - 30 kV) verhältnismäßig geringe Felder ausgehen.

4.4.1.1. Funkverkehr und Radaranlagen der zivilen und militärischen Luftfahrt

Moderne Flugsicherungsradare werden von den schon vorhandenen und künftig noch zu erwartenden Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt, sofern sich solche Anlagen im Erfassungsbereich des Radars befinden. Die Art der Störung ist geeignet, die Radar-Aufgabe "Erfassung von Luftfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich" soweit zu stören, dass es bei der Abwicklung des Flugbetriebes zu Beeinträchtigungen kommen kann (z. B. Abweichungen der Flugrouten).

Es gibt unterschiedliche Ansätze von Radargeräteherstellern, WEA-Herstellern, sowie den Betreibern solcher Anlagen, mit technischen Maßnahmen an den **Radargeräten** eine Verträglichkeit sicherzustellen. "Verträglichkeit" bedeutet dabei, dass trotz der Einflüsse von WEA auf das Radar ein sicheres Führen von Luftfahrzeugen möglich ist.

WEA erzeugen hauptsächlich durch die Rotoren Störsignale im Radar, die Echos von Flugzeugen überdecken oder mit solchen verwechselbar sind. Flugzeuge sind durch solche Störungen vom Radar nicht mehr eindeutig erkennbar, eine Flugsicherung ist deutlich erschwert. Deshalb dürfen in diversen Kontrollzonen, vor allem im Umfeld von militärischen Flugplätzen, WEA bisher nicht oder nur eingeschränkt errichtet werden [5].

Das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) gibt auf Ihren Internetseiten Auskunft über die Schutzbereiche der vorhandenen zivilen und (teilweise) militärischen Bereiche der Flugsicherungsanlagen.

[Informationsseite des BAF zum Anlagenschutz \(https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html\)](https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html)

[Informationsseite der DFS zur Flugsicherung im Zusammenhang mit WEA \(https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Windkraft/\)](https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Windkraft/)

[Link zur Karte der Anlagenschutzbereiche des BAF \(https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html;jsessionid=D0F6DDBC473DABC984E101006AF1435D.live21303\)](https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html;jsessionid=D0F6DDBC473DABC984E101006AF1435D.live21303)

Im Genehmigungsverfahren ist eine Beteiligung der Luftverkehrsbehörden (Dezernat des RP) bei einem Vorhaben innerhalb des 15 km Radius der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlagen erforderlich.

Von der Luftverkehrsbehörde wird eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) angefordert, welches wiederum eine gutachtliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH einholt.

Diese wendet im Rahmen ihrer Stellungnahme die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für die Prognose von Störungen durch Windenergieanlagen auf Drehfunkfeuer des Typs DVOR entwickelte neue Berechnungsformel (erarbeitet im Forschungsvorhaben WERAN) wird für Windenergieprojekte ab dem 1. Juli 2020 an (Grundlage ist ein signaturtechnisches Gutachten an Funknavigationsanlagen).

[Link zur Methode der PTB \(https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt2/fb-22/ag-221/forschungsaktivitaeten.html\)](https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt2/fb-22/ag-221/forschungsaktivitaeten.html)

[Projekt WERAN plus - Stand der Forschung -, 19.12.2019 \(https://www.ptb.de/cms/fileadmin/migrated/user_upload/2019-12-19_WERAN_plus_Stand_der_Forschung_.pdf\)](https://www.ptb.de/cms/fileadmin/migrated/user_upload/2019-12-19_WERAN_plus_Stand_der_Forschung_.pdf)

[Forschungsaktivitäten - PTB.de \(https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt2/fb-22/ag-221/forschungsaktivitaeten.html\)](https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt2/fb-22/ag-221/forschungsaktivitaeten.html)

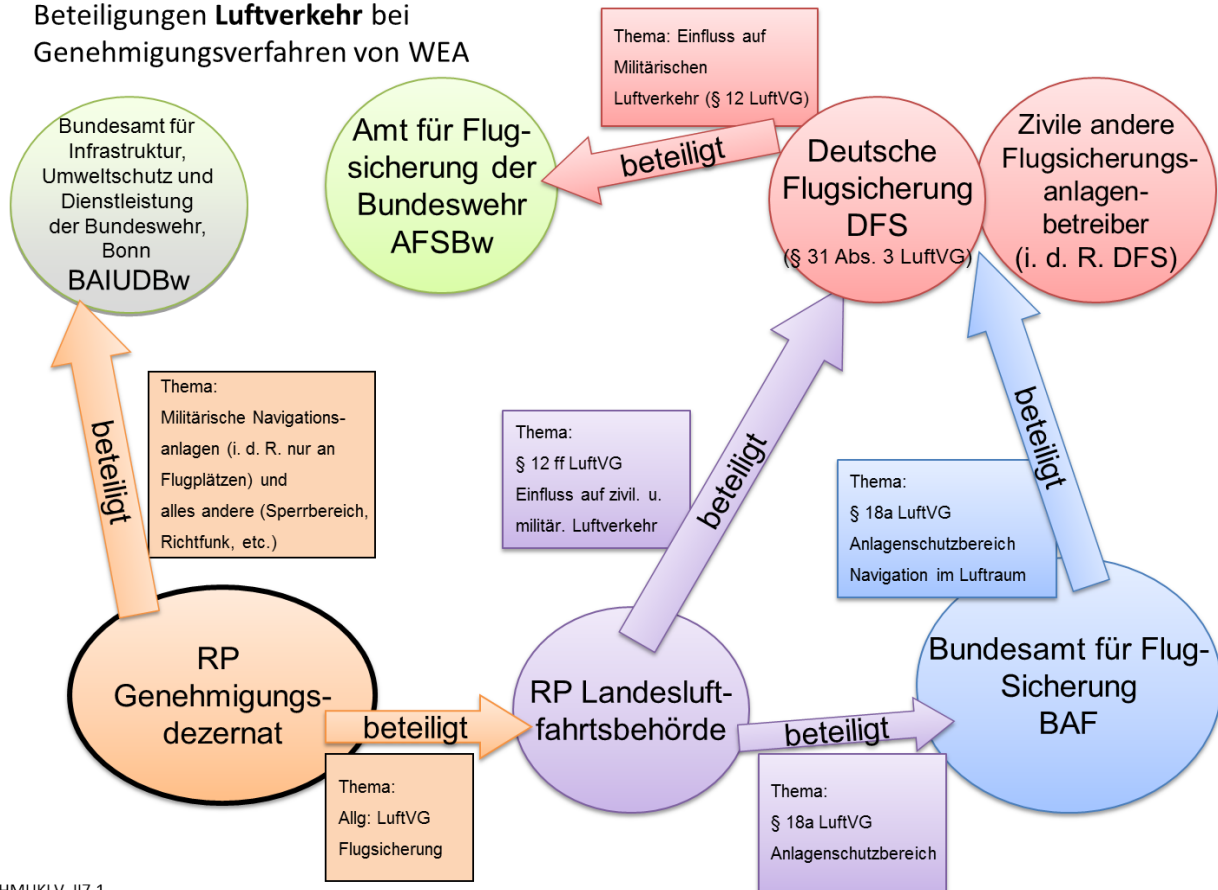
[Link zu Veröffentlichung des BAF \(https://www.baf.bund.de/DE/Home/Startseite/Thema6_Topthema/ST/Topthema_KooperationPTB/WERANPlus_Ringvergleich.html\)](https://www.baf.bund.de/DE/Home/Startseite/Thema6_Topthema/ST/Topthema_KooperationPTB/WERANPlus_Ringvergleich.html)

Werden Funkwellen durch die WEA abgeschattet oder gestört, ist dies keine von der Anlage ausgehende Emission bzw. keine Immission im Sinne des § 3 Abs. 3 und 2 BImSchG, denn das sog. „negative“ Einwirkung wird der Abschattungs-/ Störungseffekt nicht von den Begriffsbestimmungen „Emission“ bzw. „Immission“ im Sinne des § 3 Abs. 3 und 2 BImSchG erfasst (vgl. Jarass, 14. Aufl. 2022, § 3 BImSchG, Rn. 12; BVerwG, 4 B 39/18 v. 13.3.2019 Rn.7). Wegen des Ähnlichkeitserfordernisses von sonstigen Einwirkungen zu Immissionen sind derartige Abschattungs-/Störungseffekte auch nicht als sonstige Gefahr usw. im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. BImSchG anzusehen (vgl. Jarass, 14. Aufl. 2022, § 5 BImSchG Rn. 26).

Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage können im Hinblick auf die zivile und militärische Luftfahrt aber § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen), §§ 18 a und b Luftverkehrsgesetz (unbedingte Errichtungsverbote bei Störungsgefahr für Flugsicherungseinrichtungen bzw. bedingtes Errichtungsverbot bei Hindernisfreiheitsrelevanz) oder § 14 LuftVG (Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörde bei bestimmten hohen Bauwerken) bzw. im Fall der militärischen Luftfahrt der ungeschriebene Belang der Landesverteidigung entgegenstehen.

Die Luftfahrt- bzw. **Luftverkehrsbehörden** und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDBw, Referat Infra I 3) in Bonn (in Konfliktfällen auch das Luftwaffenamt) sind daher im BImSchG-Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen. Wie diese Beteiligung erfolgt, zeigt folgendes Schaubild:

Beteiligungen Luftverkehr bei Genehmigungsverfahren von WEA



HMUKLV, II7.1

Abbildung 9: Beteiligung Luftverkehr im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

Eine genauere Darstellung der Beteiligung des DFS durch die BAF erfolgt unter diesem Link:

[BAF - Homepage - Verwaltungsverfahren nach § 18a LuftVG \(bund.de\) \(https://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen_BAFReferate/ST/ST_An-schutz_Grafik_18aVWverfahren.html\)](https://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen_BAFReferate/ST/ST_An-schutz_Grafik_18aVWverfahren.html):

Ggf. kommt schon eine Vorklärung durch vorherige Anfrage des Antragstellers bei den Luftverkehrsbehörden und dem Amt vor Einleitung des förmlichen Verfahrens in Betracht.

Werden Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsantrag eingereicht wurde, nicht realisiert oder erlischt die Genehmigung ist eine Information an die BAIUDBw und die zuständige Landesluftfahrtbehörde bzw. DFS notwendig, damit der Datenbestand aktuell gehalten werden kann. Fehlinformationen bzw. fehlende Informationen könnten bei anderen Genehmigungsanträgen im betroffenen Radius zu ungerechtfertigten Ablehnungen führen. Daher kommen Informationen über Ablehnungsbescheide und Rücknahmen sowie den Inbetriebnahmemeldungen an die Landesluftfahrtbehörden der Regierungspräsidien größte Bedeutung zu, die von dort an die Wehrbereichsverwaltung und die DFS weitergeleitet werden.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bittet die folgende Auflage im Falle einer Genehmigung einer Windenergieanlage / eines Windparks in den Bescheid aufzunehmen:

„Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4

Wochen nach Errichtung alle nachstehenden endgültigen Bauwerksdaten und sonstige Informationen je WEA mitzuteilen.

- 1) Aktenzeichen des BAF*
- 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)*
- 3) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem*
- 5) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund*
- 6) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN*
- 7) Nennung des Betreibers der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer*
- 8) Betriebsbeginn und Ende der Betriebsgenehmigung der WEA“*

4.4.1.2. Ziviler Radar

Unter zivilem Radar fallen z.B. die Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Der DWD hat Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des DWD – mit Abstandanforderungen und Höhenbeschränkungen für die Bundesrepublik herausgegeben. In Hessen betreibt der DWD nur zwei Messsysteme (Offenthal und Flechtdorf). Für WEA im Umkreis von 15 km um diese Messsysteme bestehen Höhenbeschränkungen. Hier ist eine Beteiligung des DWD erforderlich.

Link zum Informationsblatt des DWD

[Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - PDF Kostenfreier Download \(docplayer.org\)](https://docplayer.org/23710981-Informationen-zur-errichtung-von-windenergieanlagen-im-nahbereich-der-messsysteme-des-deutschen-wetterdienstes.html)
(<https://docplayer.org/23710981-Informationen-zur-errichtung-von-windenergieanlagen-im-nahbereich-der-messsysteme-des-deutschen-wetterdienstes.html>)

Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodenmessnetzes können ebenfalls zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des Deutschen Wetterdienstes unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand kann je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 km bis zu mehreren km reichen. Eine Bewertung kann jedoch nur individuell im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Einzelfallprüfung erfolgen. Auch hier ist eine Beteiligung des DWD erforderlich.

[Metadaten zu den Radaren des Radarverbunds des DWD](https://www.dwd.de/DE/derdwd/messnetz/atmosphaerenbeobachtung/functions/HaeufigGesucht/koordinaten-radarverbund.pdf?blob=publicationFile&v=4)

(<https://www.dwd.de/DE/derdwd/messnetz/atmosphaerenbeobachtung/functions/HaeufigGesucht/koordinaten-radarverbund.pdf?blob=publicationFile&v=4>)

4.4.1.3. Funktelefonnetze/-wellen (insbesondere Handynetze)

Eine Abschattung/Störung von Funkwellen von Funktelefonnetzen ist aus den unter **4.4.1.1** genannten Gründen weder eine Emission/Immission noch eine sonstige Gefahr i.S.d. § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG.

Eine Störung von Funktelefonnetzen (Handynetzen) fällt nicht unter den Begriff der Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB, da es bei diesen privaten Interessen nicht um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht **mit** den im Gesetzgebungsverfahren zu § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB in den Blick genommenen öffentlichen Belangen – hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit – vergleichbar wäre (vgl. OVG Münster, DVBl. 2009, 1581 [1585]).

Das Telekommunikationsgesetz stellt auch kein anderes öffentliches Recht i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dar, da es zwar Telekommunikationsinfrastrukturen fördern soll, dies aber hauptsächlich durch Wettbewerbsregulierung erreichen **will**, wofür der Betrieb anderer Anlagen nicht einschlägig ist.

Von Amts wegen sind von der Genehmigungsbehörde nur öffentlich-rechtliche Vorschriften (i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu prüfen. Private Rechte sind nur dann einzubeziehen, wenn sie als privatrechtliche Einwendung von Dritten geltend gemacht werden (Dietlein in: Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 6 BImSchG, Rn. 26).

Eine Beteiligung der Telekom bzw. der Bundesnetzagentur ist im Hinblick auf Funktelefonnetze daher nicht von Amts wegen **einzuleiten**, sondern nur erforderlich, wenn einschlägige privatrechtliche Einwendungen geltend gemacht werden.

4.4.1.4. Rundfunk- und Fernsehempfang (über Funkwellen)

Eine Abschattung/Störung von Funkwellen des Hörfunks und des Fernsehens ist aus den unter **4.5.1.1** genannten Gründen weder eine Emission/Immission noch eine sonstige Gefahr i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; das Phänomen wird nicht vom (diesbezüglichen) Schutzzweck des BImSchG erfasst (Jarass, 14. Aufl. 2022, § 5 BImSchG Rn. 26; § 3 BImSchG Rn. 12)).

Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs werden vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB nicht erfasst (OVG Münster, Urteil vom 18.08.2009, DVBl. 2009, 1581 [1585]); dementsprechend kann für den Fernsehempfang nichts Anderes gelten.

4.4.1.5. Rundfunkrecht/Rundfunkfreiheit

Das Rundfunkrecht/ die Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz) können selbst für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich nicht als Vorschrift des öffentlichen Rechts herangezogen werden, die i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu beachten wären (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 24.06.2004, NVwZ-RR 2004, 734f.). Der Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter schützt diese nicht vor jedweder Störung der terrestrischen Übertragung, sondern verpflichtet sie vielmehr grundsätzlich nur, für eine störungsfreie Technik zu sorgen.

Anderes kann für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur gelten, wenn Störungen durch Abschattungswirkungen in Rede stehen, die so erheblich sind, dass sie geeignet sind, den Grundversorgungsauftrag der Rundfunkveranstalter unzulässig zu erschweren.

Für den privaten Rundfunk können wegen des Fehlens des Grundversorgungsauftrags generell keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG herangezogen werden.

Hinsichtlich privater Rechte gilt auch hier, dass von der Genehmigungsbehörde nur öffentlich-rechtliche Vorschriften (i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu prüfen sind. Private Rechte sind nur dann einzubeziehen, wenn sie als privatrechtliche Einwendung von Dritten geltend gemacht werden (Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 6 BImSchG, § 6, Rn. 26).

Eine Beteiligung der Telekom bzw. der Bundesnetzagentur ist nach alledem im Hinblick auf Rundfunk- und Fernsehempfang (über Funkwellen) nur erforderlich, wenn einschlägige privatrechtliche Einwendungen geltend gemacht werden oder wenn ausnahmsweise **erhebliche** Störungen durch Abschattungswirkungen ~~als~~ möglich erscheinen, die geeignet sind, den Grundversorgungsauftrag öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter unzulässig zu erschweren (sehr große/sehr viele/sehr hoch gelegene WEAs, sonstiger diesbezüglicher Sonderfall); im letztgenannten Fall ist auch die betroffene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu beteiligen.

4.4.2. Optische Wirkungen

Aufgrund ihrer Anzahl und Größe können WEA zu erheblichen Belästigungen durch optische Immissionen – insbesondere in Form periodischen Schattenwurfs – führen. Nicht als Immission gilt jedoch die **Bewegung der Rotorblätter an sich**, die ein zwanghaftes Anziehen der Aufmerksamkeit mit entsprechenden Irritationen bewirken kann.

In Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung als Gebot der Rücksichtnahme nach BauGB wird auf Kap. 4.6.8 verwiesen.

4.4.2.1. Lichtreflexionen

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen können durch Sonneneinstrahlungen belästigende Lichtreflexe mit Blendwirkungen für Menschen hervorrufen (**Stroboskop-Effekt**). **Als Maßnahme zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Lichtblitze (Stroboskop- oder Disco-Effekt) sind Beschichtungen von Mast, Kanzel und Rotor mit mittelreflektierender Farbe, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 erforderlich. Ein derartiger Farbanstrich erfolgt heute bereits serienmäßig.**

Lichtblitze auf Grund von Nässe und Vereisung **stellen keine erhebliche Störung dar und werden daher nicht berücksichtigt.** ([LAI Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 \(WKA-Schattenwurfhinweise\)](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01) (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01))

4.4.2.2. Periodischer Schattenwurf

Bei der Beurteilung der Belästigung durch zeitlich veränderlichen Schattenwurf von WEA sind alle Anlagen, die auf den Immissionsort einwirken, zu berücksichtigen. Auch Anlagen von anderen Betreibern sind mit einzubeziehen.

Die "**Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)**" sind Grundlage im Genehmigungsverfahren (Link: [LAI WKA-Schattenwurfhinweise Stand 2020](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01) (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01))

Die Immissionsrichtwerte der Schattenwurfhinweise sind für Punktrezeptoren ausgelegt. Bei der Berechnung des Schattenwurfes ist daher eine Rezeptorengröße von 10 x 10 cm zu wählen.

Wird das Maß der erheblichen Belästigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den periodischen Schattenwurf überschritten, so sind Minderungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich. Im Folgenden sind Beispiele aufgelistet, die zur Minderung des periodischen Schattenwurfes eingesetzt werden können.

- Veränderung des Standortes der Windenergieanlage.
- Einsatz einer strahlungs- oder zeitgesteuerten Abschaltautomatik.

Grundsätzlich ist die zulässige Beschattungsdauer auf Wohnnutzung zugeschnitten worden [Uni-Kiel, LAI 2002], eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung wie in der TA Lärm gibt es hier nicht. Nach der bisherigen Rechtsprechung können die Beurteilungsmaßstäbe, die für den Wohnbereich angelegt werden, nicht unmittelbar auf arbeitende Menschen übertragen werden [z.B. OVG Hamburg 2 Bs 180/00], sondern das zumutbare Maß muss -auch unter Berücksichtigung von zumutbaren Ausweich- und Anpassungsmaßnahmen des Betroffenen- an Hand einer Einzelfallentscheidung festgelegt werden.

Da es sich bei Friedhöfen, Kleingärten, Erholungsgebieten, Parks und ähnlichen Nutzungen wie Grillplätzen und/oder Baggerseen weder um Wohnnutzung noch um Arbeitsstätten -mit festen Arbeitsplätzen- handelt, die Gerichte aber grundsätzlich eine über die Wohnnutzung hinausgehende Anwendbarkeit der Regelungen zum Schattenwurf anerkannt haben, ist die Frage nach der konkreten Schutzwürdigkeit dieser Nutzungen zu klären.

Die genannten Nutzungen, außer den Friedhöfen, sind aufgrund der dort gegebenen Ausweichmöglichkeiten in Ort und Zeitpunkt des -im Regelfall nur vorübergehenden und nicht dauerhaften- Aufenthaltes der Betroffenen, keine Immissionspunkte hinsichtlich der Beurteilung von Schattenwurfimmissionen und können deshalb in den entsprechenden Gutachten unberücksichtigt bleiben können.

Anders verhält es sich bei Friedhöfen. Nach gängiger, obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Festlegung eines Immissionspunktes auf einem Friedhof möglich. Auf die oben genannte Schutzbedürftigkeit und die Besonderheiten des Einzelfalles muss aber abgestellt werden. Ob der gesamte Bereich des Friedhofs zu betrachten ist, hängt ebenfalls vom Einzelfall ab. Die Festlegung eines Immissionspunktes an der Friedhofskapelle erscheint sinnvoll. Friedhöfe sollten daher stets Immissionspunkte in den Gutachten sein. Im Einzelfall ist dann zu entscheiden, ob der Einsatz Verwendung von Abschaltvorrichtungen zu fordern ist.

Je nach dem kann es im Einzelfall z.B. aus Akzeptanzgründen auch sinnvoll sein den Antragsteller darauf hinzuweisen, er solle sich mit den betroffenen Städten und Gemeinden ins Benehmen setzen, ob und wann es geboten sein könnte die Anlagen kurzzeitig abzuschalten, z.B. bei Beerdigungen oder Trauerfeiern auf Friedhöfen und gleichzeitig zu erwartendem Schattenwurf.

4.4.2.3. Lichtimmissionen durch Befuerung zur Flugsicherheit

Überschreiten Bauwerke eine bestimmte Höhe, so müssen zur Sicherung des Flugraumes zusätzliche leuchtende Kennzeichnungen an diesen vorgenommen werden. Hier kommen je nach Anforderung Dauer- oder Blink-Lichtzeichen zum Einsatz. Die Lichtfarbe liegt im roten Wellenlängenbereich.

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete durch entsprechende Farbanstriche, Seilmarkierungen, etc. zu kennzeichnen. Die erforderlichen Markierungsmaßnahmen werden in den [Richtlinien \(http://www.iwr.de/wind/raum/luffahrt.html\)](http://www.iwr.de/wind/raum/luffahrt.html) für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erläutert.

Die Befuerung der Anlagen stellt kein immissionsschutzrechtliches Problem dar, da die Befuerung konstruktionsbedingt (ICAO, Annex 14, Tabelle 6-3) weder zu Aufhellung noch zu Blendung in der Nachbarschaft der Anlagen führen kann. Bei den von einigen Nachbarn solcher Anlagen in die Diskussion gebrachten Störungen durch Blinklichter kann es sich deshalb lediglich um Belästigungen handeln, keinesfalls aber um schädliche Umwelteinwirkungen.

Emissionsmindernde Maßnahmen wie Synchronisierung der Blinkfolgen von Anlagen, sichtweitenabhängige Leuchtstärkeregelung und Abschirmung der Leuchten nach unten sind als Stand der Technik vorzusehen.

Der Einsatz einer **bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)**, also dem zeitweisen Einsetzen der Befuerung nur dann, wenn sich tatsächlich Luftfahrzeuge nähern, **wird bereits seit 2015 optional zugelassen. Mit der Einführung des § 9 Abs. 8 S. 1 Erneuerbaren-Energie-Gesetz EEG 2017(= § 9 Abs. 8 S. 1 EEG 2023 wurde die Ausstattung von WEA an Land mit einer BNK verpflichtend. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur BNK zulassen, wenn eine BNK für den Betreiber wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 9 Abs. 8 S. 5 EEG 2017=**

§ 9 Abs. 8 S. 5 EEG 2023). Die Umsetzung dieser Pflicht sollte zunächst bis zum 1. Juli 2020 erfolgen (§ 9 Abs. 8 S. 3 EEG 2017). Zwischenzeitlich hatte die Bundesnetzagentur die Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30.06.2021 verlängert (§ 85 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2017, BNetzA Beschluss BK6-19-142; Nach § 9 Abs. 8 S. 3 EEG 2023 soll die Umsetzung der nun bis zum 1.1.2024 erfolgen Die in § 9 Abs. 8 EEG 2017 statuierte Pflicht führt zwar nicht dazu, dass die Installation und Verwendung eines BNK-Systems verpflichtende Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist. Dennoch haben die Betreiber Interesse daran, ihre WEA mit einem BNK-System auszustatten. Denn ein Verstoß gegen § 9 Abs. 8 EEG 2017 wird durch den Verlust des Anspruchs auf die Marktprämie sanktioniert (§ 52 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2017= § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2023). Will ein Betreiber eine Bestandsanlage nachträglich mit einer BNK ausstatten, muss er bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zunächst eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung beantragen. Nach Erhalt der Genehmigung hat der Betreiber selbstständig die beabsichtigte Einrichtung der BNK bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde gem. § 15 BImSchG anzuzeigen. Eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist hingegen nicht notwendig. Denn die (derzeitigen) BNK-Systeme rufen keine nachteiligen Auswirkungen hervor, die für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind bzw. die durch einige BNK-Systeme hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen sind offensichtlich gering und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist sichergestellt. Allerdings kann der Betreiber freiwillig eine Änderungsgenehmigung beantragen (§ 16 Abs. 4 BImSchG). Der Antragsteller soll auf diesen Verfahrensablauf hingewiesen werden.

In Neugenehmigungsverfahren wird die BNK im Rahmen der Beteiligung der Landesluftfahrtbehörde berücksichtigt. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

[merkblatt fuer wea-betreiber zu bnk.pdf \(hessen.de\)](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-04/merkblatt_fuer_wea-betreiber_zu_bnk.pdf) (https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-04/merkblatt_fuer_wea-betreiber_zu_bnk.pdf)

[BNK – Genehmigt! Das behördliche Genehmigungsverfahren und die rechtlichen Handlungsinstrumentarien für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung \(fachagentur-windenergie.de\)](https://www.fachagentur-windenergie.de)

4.4.3. Lärm

Beim Betrieb von WEA treten Betriebsgeräusche des Getriebes, Generators sowie der Rotorblätter auf, deren Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist. Die Beurteilung der mit dem Betrieb verbundenen Betriebsgeräusche erfolgt nach den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016 (s. Erlass des HMUKLV vom 22.11.2017) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). **Zu davon abweichende Regelungen kommt es im Falle eines Repowering von Windenergieanlagen nach § 16b BImSchG. Dazu siehe nähere Ausführungen im Kapitel 4.4.3.6**

4.4.3.1. Schallimmissionsprognose

Im Rahmen einer Standortanalyse ist in der Regel für jede WEA in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten eine Schallimmissionsprognose durchzuführen. Dabei sind die Vorbelastung der vorhandenen und bereits genehmigten Anlagen (WEA oder sonstige gewerbliche Anlagen die nach TA Lärm zu beurteilen sind), die Zusatzbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung zu ermitteln.

Die Zuordnung von WEA eines Windparks zur Vor- oder Zusatzbelastung erfolgt gem. Ziffer 2.4 der TA Lärm. Die Zusatzbelastung umfasst formal nur die einzelnen zur Genehmigung gestell-

ten WEA. Die Zuordnung der WEA eines **Windenergie-Vorranggebiets** zur Vor- und Zusatzbelastung ist nur von Bedeutung, wenn die Gesamtbelastung den zulässigen Richtwert überschreitet und ein Irrelevanzkriterium genutzt werden soll – in dieser Hinsicht ist es jedoch sinnvoll, alle WEA eines Betreibers bzw. eines Antrags zusammenzufassen.

Genehmigte, aber noch nicht errichtete WEA sind auch Vorbelastungen für die neu beantragten WEA. Die beantragten WEA, die zeitlich eher als der zu beurteilende Antrag entscheidungsreif ist, ist auch in die Vorbelastung mit einzubeziehen.

Weitere Hinweise zur Schallimmissionsprognose finden sich unter den Punkten 1 und 2 der LAI-Hinweise. **Durch den direkten Verweis der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf die Anwendung der jeweils gültigen Fassung der FGW-Richtlinie (Technischen RL Teil 1), ist seit dem 01.03.2021 die Rev. 19 anzuwenden.**

4.4.3.1.1. Schalleistungspegel

Für die meisten geplanten Windenergieanlagen liegen Typvermessungen vor, d.h. es gibt standardisierte Messberichte mit Aussagen zu den Schalleistungspegeln und Betriebsmodi. Die Schalleistungspegelwerte werden nach der FGW-Richtlinie⁸ ermittelt. Dabei werden Werte bei Windgeschwindigkeiten von 6 m/s bis zu 10 m/s in 10 m Höhe bzw. bis zum Erreichen von 95 % der Nennleistung, ermittelt.

Diese Datenblätter, die Angaben zur Schalleistung, Impulshaltig- und Tonhaltigkeit haben müssen, bilden die Grundlage der Immissionsprognose. Wenn für einen Anlagentyp mindestens drei solcher Vermessungsberichte vorliegen, wird in der Regel der arithmetische Mittelwert der Schalleistungspegel (bei 95% Nennleistung) für die Ausbreitungsrechnung zu Grunde gelegt.

Für die neu zu genehmigenden WEA ist das zum Schalleistungspegel zugehörige Oktavbandspektrum mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (ist in den LAI Hinweisen explizit angegeben).

4.4.3.1.2. Ausbreitungsrechnung

Bislang wurden Schallimmissionsprognosen bei Windenergieanlagen gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen das „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Die beim Beuth-Verlag veröffentlichte Fassung trägt den vollständigen Namen: [„Dokumentation zur Schallausbreitung: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 \(https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschusse/nals/dokumentation-zur-schallausbreitung-interimsverfahren-zur-prognose-der-geraueschmissionen-von-windkraftanlagen-fassung-2015-05-1-85310\)“](https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschusse/nals/dokumentation-zur-schallausbreitung-interimsverfahren-zur-prognose-der-geraueschmissionen-von-windkraftanlagen-fassung-2015-05-1-85310).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat das vom NALS veröffentlichten Interimsverfahrens in die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA eingearbeitet. Die LAI-Hinweise sind nach der erfolgten Kenntnisnahme durch die Umweltministerkonferenz auf ihrer Sitzung vom 15. bis 17. November 2017 in Potsdam mit Schreiben vom 22.

⁸ Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen - Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Rev. 18 vom 01.02.2008, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V.

November 2017 in Hessen als gesicherte neue Erkenntnisse der Wissenschaft eingeführt worden. [LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen \(WKA\) \(https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf\)](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf)

4.4.3.1.3. Auswahl der Immissionspunkte

Die in den Prognosegutachten zu betrachteten Immissionsorte sind mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzusprechen. Liegt ein Immissionsort im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist diese Einstufung grundsätzlich verbindlich. Wenn die tatsächliche Nutzung wesentlich von den Vorgaben des B-Plans abweicht, kann es in Ausnahmefällen geboten sein, hiervon abzuweichen.

Immissionsorte, die nicht im Gebiet eines B-Plans liegen, werden nach der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB) entsprechend der BauNVO eingestuft. Hierbei ist es ratsam, diese Einstufung gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde oder Stadt vorzunehmen. Immissionsorte im Außenbereich (§35 BauGB), wie z.B. landwirtschaftliche Anwesen, Forsthäuser oder Gewerbebetriebe mit Wohnnutzung, können höchstens den Schutzanspruch eines Misch- oder Dorfgebiets beanspruchen.

Durch B-Pläne ausgewiesene Wochenendgebiete werden in der Regel reinen (WR) oder allgemeinen Wohngebieten (WA) gleichgestellt. Ausgewiesene Ferienhausgebiete entsprechen meist Allgemeinen Wohngebieten (WA). Weicht die tatsächliche Nutzung hiervon in erheblichem Maß ab, ist zu prüfen, ob eine andere Einstufung infrage kommt. Wird etwa in einem Wochenendhausgebiet zum großen Teil dauerhaft gewohnt, so ist im Fall der berechtigten Umstufung als nächstes zu prüfen, ob diese Nutzung einem Reinen oder Allgemeinen Wohngebiet entspricht.

4.4.3.2. Festlegung von Immissionswerten

Die zulässigen Immissionswerte sind entsprechend der Einstufung festzulegen. Nach der Rechtsprechung besteht für Anwohner in Wohngebieten an der Grenze zum Außenbereich aufgrund des Aufeinandertreffens von Gebieten unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit eine spezifische Rücksichtnahmepflicht. Hier sind geeignete Zwischenwerte für die zulässigen Immissionen zu bilden. Im Fall eines WR (oder eines Wochenendhausgebiets) wird dabei ein WA-Wert als geeignet angesehen. Für Häuser in der zweiten Reihe und dahinter muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Rücksichtnahmepflicht noch vorliegt. Die betroffenen Grundstücke liegen zwar innerhalb des Gebietes, sind aber noch dem „Einfluss“ des Außenbereiches ausgesetzt. Der in diesen Fällen konkret anzusetzende Immissionsrichtwert ist daher in einer sachgerechten Abstufung zu finden, d.h. einen Zwischenwert zwischen WA und WR.

4.4.3.3. Leistungs- und schallreduzierter Betrieb

Üblicherweise wird ab einer Windgeschwindigkeit von rund neun bis zwölf m/s die Rotorleistung durch aerodynamische Maßnahmen begrenzt, um die vorgegebene Nennleistung nicht zu übersteigen, da es sonst zu Überlastungen und Materialschäden kommen kann. Bei netzeinspeisenden Windenergieanlagen wird die Leistungsbegrenzung am Rotor durch einen Strömungsabriss (Stall) oder durch ein Verdrehen der Rotorblätter (Pitch) erreicht.

Ist nach der Schallimmissionsprognose eine schallreduzierte Betriebsweise in der Nacht erforderlich, sind die entsprechenden Betriebsmodi mit den dazugehörigen Schalleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben. Nach bisherigem Erfahrungsstand ist eine Schallreduzierung um bis zu 2 dB(A) in der Regel auch bei kleineren Anlagen unterhalb von 1000 kW

ohne weitere Probleme möglich. Bei Anlagen der Multi-Megawattklasse sind bisher Schallreduzierungen von etwa 4 bis 10 dB(A) bekannt, die Höhe der Reduzierung ist jedoch typabhängig. Mitunter kann es bei schallreduzierten Betriebsweisen zu erhöhter Belästigungswirkung durch das Auftreten von Tonhaltigkeiten oder anderen Auffälligkeiten kommen. Daher sind auch für schallreduzierte Betriebsweisen FGW-konforme Vermessungen erforderlich⁸.

Sogenannte Sektorenabschaltungen (wenn Mitwindsituation in Bezug auf den maßgeblichen Immissionsaufpunkt selten auftreten) sind nicht zulässig, da in Gegenwindrichtung mindestens fast gleich hohe Schallpegel wie in Mitwindrichtung auftreten können.

4.4.3.4. Qualität der Prognosen

Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze (Qualität der Prognose) aller Unsicherheiten, insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung, der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Sie muss also „auf der sicheren Seite“ liegen. Im Regelfall wird die obere Vertrauensgrenze dem Ergebnis der Ausbreitungsrechnung addiert und die Summe mit dem zulässigen Immissionsrichtwert verglichen.

Eine ausführliche Darstellung zur Beurteilung der Qualität von Prognosen finden sich unter Punkt 3 der LAI-Hinweise Stand 30.06.2016.

4.4.3.5. Abnahmemessungen

Die Feststellung des genehmigungskonformen Betriebs erfolgt in der Regel durch eine Abnahmemessung nach den Regelungen der FGW TR 1.⁸

Die Berechnung des Schalleistungspegels erfolgt dabei mit dem Berechnungsverfahren, das bei der Genehmigung zugrundeliegenden Prognose verwendet wurde. Sofern die Berechnung mit dem alternativen Verfahren nach DIN ISO 9613-2 erfolgen soll, ist der Betreiber auf das Überwachungsprogramm in Hessen hinzuweisen.

Abnahmemessungen an WEA, die nach Veröffentlichung der neuen LAI-Hinweisen genehmigt wurden, erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren. Zu berücksichtigen ist dabei die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

Es kann bei einem Windpark ausreichend sein, nur eine ausgewählte Anlage zu vermessen. Diese ist sachgerecht auszuwählen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WEA an der Gesamtbelastung hat.

Im Falle, dass eine Abnahmemessung gefordert wird, soll die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme gefordert werden. Diese Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Die Messung soll mit der Überwachungsbehörde hinsichtlich der Art der Messung und der Vorgehensweise sowie der genauen Messorte abgestimmt werden, ein sog. Messplan/Messkonzept ist von dem Sachverständigen nach § 29b BImSchG in Absprache mit der Überwachungsbehörde zu erstellen.

Die Inbetriebnahme von WEA im akustischen Sinne ist der Zeitpunkt der Einspeisung der ersten Kilowattstunde ins Netz. Bei der Errichtung mehrerer Anlagen -innerhalb eines Genehmigungsbescheides- findet die akustische Inbetriebnahme mit der Einspeisung der ersten Kilowattstunde der in einem gemeinsamen Bauabschnitt zuletzt errichteten Anlage statt.

Um richtlinienkonforme Emissionsmessungen zu gewährleisten, müssen die Anlagen mit kontinuierlicher Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) versehen sein. Sofern eine Anlage aus Gründen des Immissions-schutzes nachts z.B. durch eine Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung geräuschreduziert betrieben wird, müssen die Betriebsparameter in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten müssen der Überwachungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die aerodynamischen Geräusche sind am geringsten bei perfekten Profiloberflächen und -geometrien. Als Folge von Toleranzen im Fertigungsprozess und möglichen leichten Beschädigungen bei der Installation der Anlage ist von etwas höheren Geräuschen im Betrieb auszugehen. Durch eine Abnahmemessung können auffällige größere Unstimmigkeiten erkannt und bemängelt werden.

Bei Abnahmemessungen ist der Messabschluss nach 6.9 TA Lärm nicht vorzunehmen.

Eine Abnahmemessung ist nicht erforderlich, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine Emissionswertüberschreitung (emissionswirksamer Schalleistungspegel) sicher ausschließen, z.B., wenn drei Emissionsmessungen vorliegen (Punkt 4.4 der LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) oder wenn sich zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme von WEA neue Erkenntnisse ergeben. Zum Beispiel durch geringere Emissionspegel der Anlagen und/oder geringere Zuschläge für Unsicherheiten (Mehrfachvermessung von Anlagen). Das neu zu berechnendes Prognoseergebnis der Gesamtbelastung muss dabei unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen. Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist, sollte eine entsprechende "Öffnungsklausel" in der Genehmigung vorgesehen werden.

4.4.3.6. § 16b Abs. 3 BImSchG – Auslegung des Begriffs „niedrigerer Immissionsbeitrag“

Nach Beschluss der 147. Sitzung der LAI im März 2023 legt jedes Bundesland selbst das Verfahren zur Feststellung eines „niedrigeren Immissionsbeitrags“ nach dem Repowering fest. In Hessen soll der Verfahrensvorschlag der FGW e.V. zur Anwendung kommen.

Demnach wird entsprechend Nr. 4.1 der LAI-Hinweise „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen“ in den Genehmigungsbescheiden regelmäßig der maximal zulässige Emissionspegel ($L_{e,max}$) festgelegt. Bei der Deltaprüfung wird die Differenz des genehmigten mittleren Teilimmissionspegels zuzüglich der mit dem Faktor 1,28 multiplizierten Gesamtunsicherheit sowie des gleichartig bestimmten Teilimmissionspegels des Repoweringvorhabens ermittelt. Liegt dieser Wert – an allen Immissionsorten, für die die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht eingehalten werden können – mindestens um 1,0 dB(A) niedriger, so gilt die Anforderung des § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG als erfüllt.

4.4.4. Tieffrequente Geräusche und Infraschall

WEA erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke neben dem hörbaren Schall (20 - 20.000 Hertz) auch tieffrequenten Schall, der nicht nur akustisch über das Ohr wahrgenommen wird, sondern auch über die im Körper vorhandenen Hohlräume wie Lunge, Nasennebenhöhlen und Mittelohr gefühlt werden kann. Im tieffrequenten Schallbereich ist die Grenze zwischen „Hören“ und „Fühlen“ fließend, generell gilt: Je niedriger die Frequenz, desto höher muss der Schalldruckpegel sein, damit das Geräusch wahrgenommen werden kann.

Infraschall ist Teil des tieffrequenten Schalls, mit einer Frequenz < 20 Hertz. In diesem Frequenzbereich liegt die Wahrnehmungsschwelle für den Menschen bei circa 70 dB. Ein Schalldruckpegel dieser Größenordnung wird jedoch selbst dicht an den WEA nicht erreicht. Windenergieanlagen emittieren zwar zweifelsfrei Infraschall, aber die Schalldruckpegel dieser Anlagen liegen bereits innerhalb der für Wohnbebauung erforderlichen Abstände deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle.

Bei Messungen in Baden-Württemberg (Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -LUBW - von 2016 „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen) konnte im Abstand von 700 m beobachtet werden, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschalldruckpegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Bei Messungen in 1.200 m Entfernung konnte kein nennenswerter Unterschied zwischen an- und ausgeschalteter Anlage festgestellt werden. Ursache des Infraschalls bei diesen Entfernungen sind überwiegend der Wind und anderen Quellen und nicht der Betrieb der Windenergieanlagen.

Nach derzeitigem Wissensstand ist ein Zusammenhang zwischen Infraschall durch Windenergieanlagen und gesundheitlichen Belangen nicht herstellbar. Aus heutiger Sicht ist der gewählte Abstand von WEA zu Siedlungen im Sinne der Vorsorge ausreichend. Sollten zukünftig neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung vorliegen, werden alle bestehenden Anlagen überprüft und falls erforderlich nachgebessert, um die neu festgelegten Immissions- und Vorsorgewerte einhalten zu können.

4.4.5. Erschütterungen und Schutz der seismologischen Anlagen

Erschütterungen sind alle Arten von mechanischen Schwingungen. Sie können besonders störende Immissionen hervorrufen, die bis hin zu Beschädigungen von Gebäuden oder Bauteilen führen können. Die Messung und Bewertung von Erschütterungen richtet sich nach der LAI-Erschütterungsrichtlinie.

Der Betrieb von WEA kann die Messungen seismologischer Anlagen durch Amplitudenüberlagerungen stören, so dass die Erkenntnisse über Erdbebenvorkommen gestört werden. Die HLNUG betreibt in Hessen folgende seismologische Anlagen:

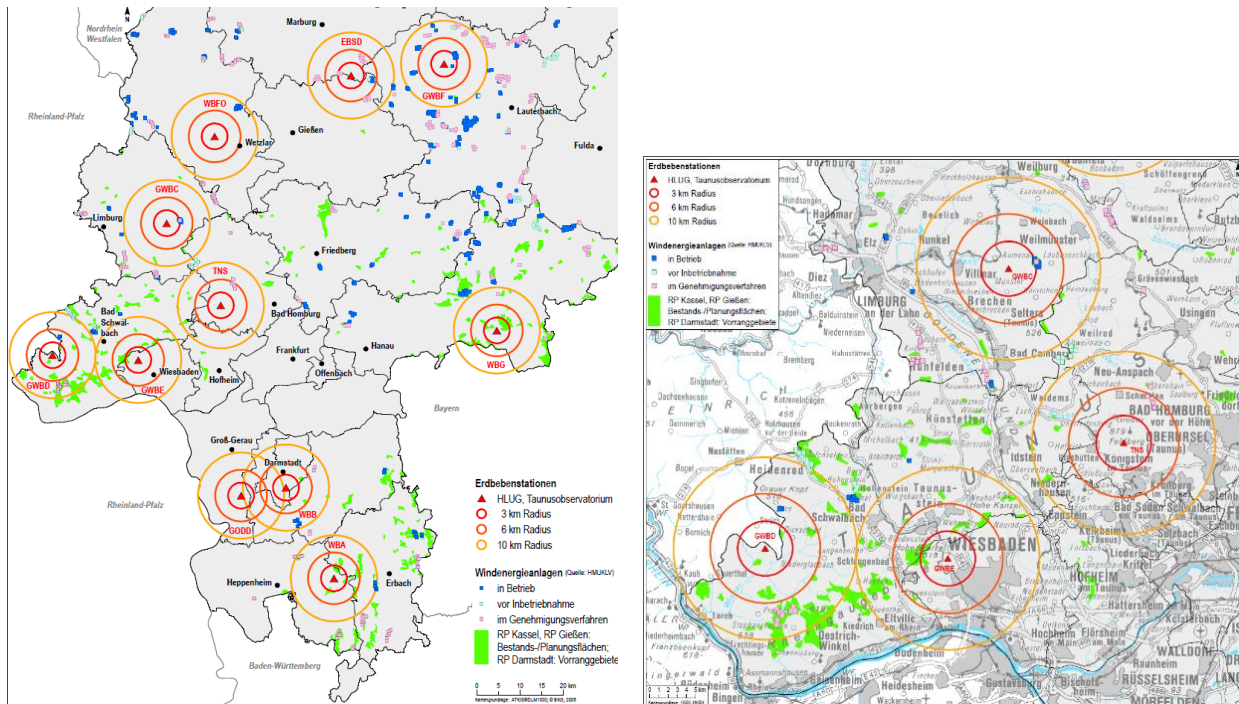


Abbildung 10: Seismologische Stationen in Südhessen und im Taunus

[Informationen zu hessennahen Erdbebenstationen \(http://www.hlnug.de/start/geologie/erdbeben/stationsnetz.html\)](http://www.hlnug.de/start/geologie/erdbeben/stationsnetz.html)

[Link zur Hessenkarte mit seismologischen Anlagen \(https://www.hlnug.de/fileadmin/user_upload/stationen_hessen_2018_04_03_internet.pdf\)](https://www.hlnug.de/fileadmin/user_upload/stationen_hessen_2018_04_03_internet.pdf)

Eine Beteiligung der HLNUG ist bei einem Vorhaben innerhalb des 10 km Radius erforderlich.

4.5. Prüfung bergrechtlicher Anforderungen

Durch die Beteiligung der Bergbehörde bekommt die Genehmigungsbehörde einen Hinweis, ob die Windenergieanlage

- von einer Bergbauberechtigung (bergrechtliche Bewilligung oder Bergwerkseigentum) überdeckt ist oder regionalplanerisch als Gebiet unter Bergrecht fallender oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen ist,
- über oder neben einem laufenden Bergwerksbetrieb oder
- im Bereich historischen Bergbaus (Altbergbau) errichtet werden soll.

Soweit der Bergbehörde Informationen vorliegen, wird der Genehmigungsbehörde auch mitgeteilt, wer der Bergbautreibende oder der Inhaber der Bergbauberechtigung ist. Dieser sollte dann zwingend beteiligt werden.

Im Fall a) könnte er die Befristung verlangen, wenn er zwar derzeit keinen Bergbau betreibt, aber dies evtl. künftig machen möchte und dies durch die WEA zumindest erschwert wird. Ein Bergwerkseigentum wird im Berggrundbuch der Bergbehörde eingetragen und entspricht einem grundstücksgleichen Recht. Eine bergrechtliche Bewilligung ist ebenfalls eine Bergbauberechtigung, über die bei der Bergbehörde die erforderlichen Informationen vorliegen. Daneben oder bei nicht unter Bergaufsicht stehenden Bodenschätzen existiert eventuell eine regionalplanerische

Ausweisung; hier werden die Verfahrensführer auch Hinweise vom HLNUG oder der Raumordnung bekommen.

In den Fällen b) und c) kann es durch untertägigen Bergbau zu Absenkungen an der Oberfläche kommen. Hier sieht das Bergrecht in den §§ 110ff. BBergG eine Anpassungspflicht für bauliche Anlagen seitens des Bauherren, Sicherungsmaßnahmen (§ 111 BBergG), eine Bauwarnung (§ 113 BBergG) oder in bestimmten Fällen den Ersatz des Bergschadens (§§ 114ff. BBergG) vor. Bei diesen Regelungen handelt es sich ausschließlich um zivilrechtliche Regelungen; daher wird die Bergbehörde hierzu keine Aussage treffen oder etwas verlangen. Dies ist dem Innenverhältnis zwischen Bauherrn und Bergwerksunternehmer vorbehalten.

4.6. Prüfung baurechtlicher Anforderungen

4.6.1. Vorbemerkung

Nach § 3 S. 1 HBO sind bauliche Anlagen, also auch Windenergieanlagen, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Die Grundnorm wird durch die §§ 4 bis 54 HBO und durch auf Grund des Gesetzes ergangene Rechtsverordnungen konkretisiert. So verlangt etwa § 12 Abs. 1 HBO, dass jede bauliche Anlage, auch unter Berücksichtigung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher sein muss und die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem sind bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 HBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Für Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO können im Einzelfall zur Sicherstellung der Schutzziele aufgrund § 53 HBO besondere Anforderungen gestellt werden.

Zu beachten sind insbesondere die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 90 Abs. 1 und Abs. 5 HBO).

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren sowie deren nachfolgende Überwachung obliegen den Bauaufsichtsbehörden. Grundsätzlich zuständig ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, also der Gemeindevorstand/Magistrat bzw. in den Landkreisen der Kreisausschuss (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 HBO).

Der Bauaufsichtsbehörde obliegt es, der Genehmigungsbehörde die sich aus der gutachterlichen Stellungnahme bzw. ihrer Prüfung ergebenden Anforderungen in Form von Nebenbestimmungen vorzugeben und für deren Erfüllung zu sorgen. Dies erfolgt insbesondere auch durch die Standsicherheit (Fundament, Mast) betreffende, wiederkehrende Prüfungen.

Die Überwachung der baurechtlichen Belange, auch wenn Sie Gegenstand der Nebenbestimmung der BImSchG-Genehmigung sind, erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörden, und zwar grundsätzlich durch die Untere Bauaufsichtsbehörde (§ 60 Abs.1 Satz 3, 61 Abs. 2 HBO). Wenn der Betreiber der nach BImSchG genehmigten Anlage eine Verpflichtung (z.B. Nachweis der übereinstimmenden Bauausführung mit der gültigen Typenprüfung) nicht erfüllt, geht dem die Bauaufsichtsbehörde beim Betreiber nach und trifft auch die erforderlichen Maßnahmen (§§ 80 ff HBO). Wenn der Betreiber nicht oder nicht ausreichend reagiert, gibt die Bauaufsichtsbehörde

die Angelegenheit an die Immissionsschutzbehörde ab, die die entsprechenden Anforderungen des Genehmigungsbescheides, ggfls. mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen muss. Die Vollstreckung der Auflagen des Bescheides obliegt der BImSchG-Genehmigungsbehörde.

4.6.2. Standsicherheitsnachweis

Zuständig für die Standsicherheit und Betriebsfestigkeit der Anlagen ist in erster Linie die Bauaufsicht. **Dazu nimmt sie im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Typenprüfung und Turbulenzgutachten Stellung und fordert Nebenbestimmungen, die regelmäßige Wartungen und Sachverständigenprüfungen sicherstellen.**

Die Standsicherheit ist auf Grundlage der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen nachzuweisen. Die „Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB)“ findet sich auf der Homepage des Ministeriums in der Rubrik Landesentwicklung → Bauen und Wohnen → Baurecht → Bauordnungsrecht → Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen. ([TBB 05_02_2015 \(hessen.de\)](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-07/technische_baubestimmungen_-_erlass_vom_5._februar_2015.pdf) (https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-07/technische_baubestimmungen_-_erlass_vom_5._februar_2015.pdf))

Die Richtlinie für Windenergieanlagen

Zu den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen zählt insbesondere die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin (DIBt) vom Oktober 2012 (LTB Teil I Lfd. Nr. 2.7.9). Diese definiert, wie die Lasten auf die Windenergieanlage anzusetzen sind und wie Turm und Gründung auf Basis dieser Lasten auszulegen sind. Sie enthält Regelungen zum Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen hinsichtlich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Die Richtlinie für Windenergieanlagen verlangt, dass mit den Bauvorlagen der Nachweis zu erbringen ist, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss durch Abstimmung und Kooperation der beteiligten Behörden gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit und der Betriebssicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden.

Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen

Die Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält weitere Anforderungen, die bei der Anwendung der Richtlinie für Windenergieanlagen zu beachten sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die vorzulegenden Unterlagen sowie auf die Prüfung bestimmter Anforderungen.

Typenprüfung

Nach § 68 Abs. 3 S. 3 HBO bedarf es keiner **Bescheinigung des** bautechnischen Nachweises durch die Bauaufsichtsbehörde, soweit sie von einem Prüfamts für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Hessen.

Die Richtlinie für Windkraftanlagen des DIBt sowie die Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen bilden auch die Basis für die Typenprüfung. Prinzipiell wird die Typenprüfung von Windenergieanlagen in der gleichen Form wie Einzelprüfungen durchgeführt.

Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen und soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag durch das Prüfamts, das die Typenprüfung vorgenommen hat, um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 HPPVO). Die Typenprüfung muss beim Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung gültig sein.

Prüfung im Einzelfall

Sofern keine Typenprüfung vorliegt, ist bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Windenergieanlagen der Standsicherheitsnachweis durch die untere Bauaufsicht zu prüfen oder es ist von ihr ein entsprechender Prüfauftrag an einen Prüfsingenieur für Standsicherheit (Prüfberechtigter nach § 2 Abs. 1 HPPVO) zu erteilen. § 68 S. 1-2 HBO gilt nicht für Sonderbauten.

4.6.3. Abstände nach § 6 HBO

Windenergieanlagen sind keine Gebäude, von ihnen gehen aber Wirkungen wie von Gebäuden aus. Daher müssen sie nach § 6 Abs. 8 HBO Abstandsflächen einhalten. Die Abstandsfläche ist nach der Bemessungsgrundlage des § 6 Abs. 5 HBO zu ermitteln mit

$$0,2 \times \text{Gesamthöhe.}$$

Will man diese Abstandsflächenformel auf Windenergieanlagen anwenden, ergibt sich die Frage, wie die Anlagenaußengrenze zu definieren ist:

Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage ergibt sich aus Nabenhöhe plus Rotorradius (d.h. die Höhe bei senkrecht nach obenstehendem Rotor). Der Kreis, auf dem sich die Rotorblattspitzen um die Windenergieanlage drehen, senkrecht projiziert auf die Geländeoberfläche, stellt die fiktive Außenwand dar und bildet den Ausgangspunkt für die Abstandsflächenberechnung.

Windenergieanlagen haben keine senkrechten Wände, sondern verjüngen sich ausgehend vom Turmsockel bis zum Rotor. Die senkrecht nach untenstehende Rotorblattspitze bildet dann i.d.R. das Anlagenteil mit der größten Entfernung zum Anlagenmittelpunkt. Die senkrecht nach obenstehenden Rotorblattspitzen weisen - aufgrund der Schrägstellung des Rotors- demgegenüber einen etwas geringeren Abstand zum Anlagenmittelpunkt auf.

Entsprechend Nr. 6.8.1 der Handlungsempfehlungen zur Hessischen Bauordnung (HE-HBO, Stand 1. Oktober 2014) ist dabei von der senkrecht nach obenstehenden Rotorblattspitze zu messen (siehe Skizze).

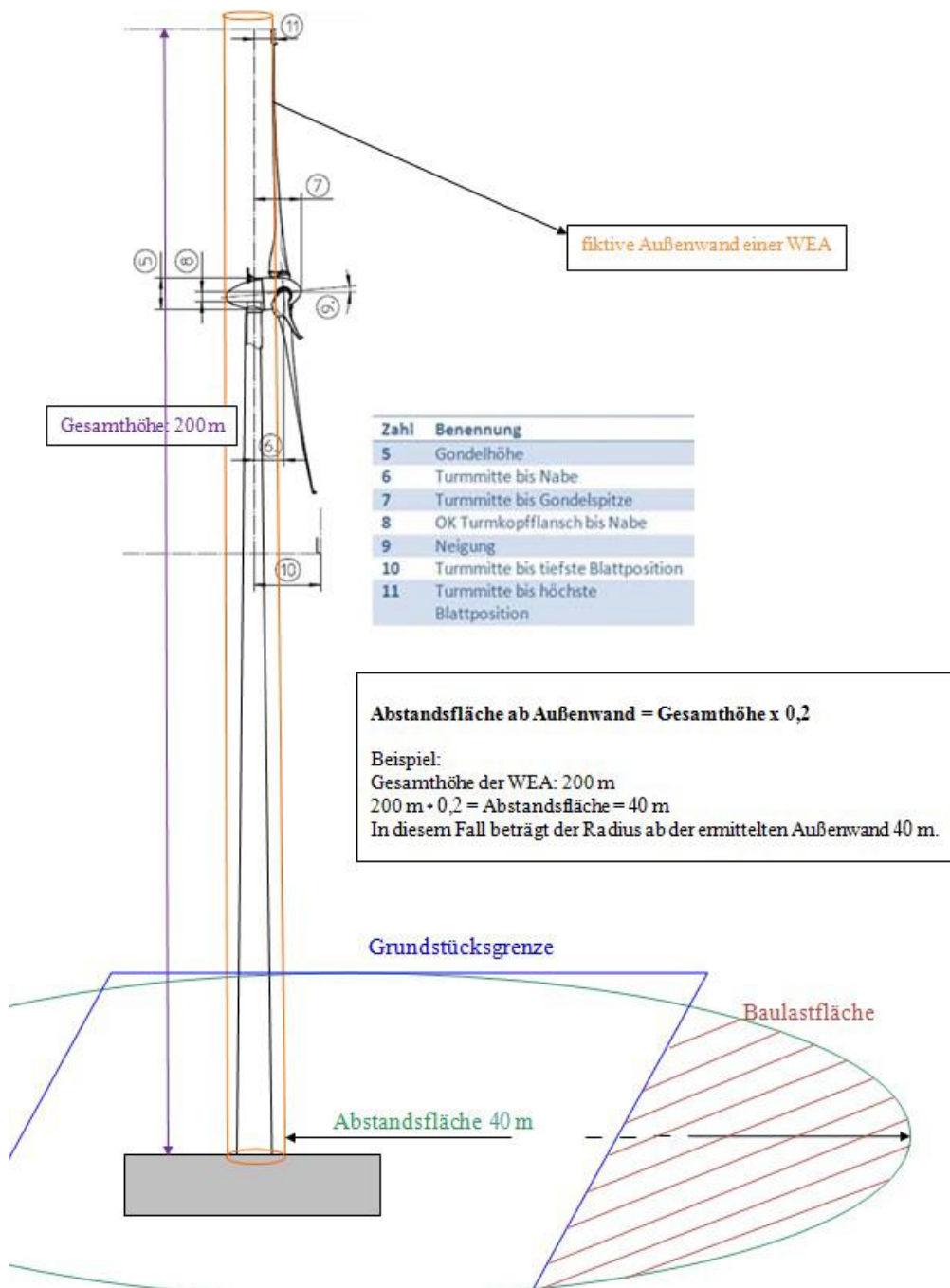


Abbildung 11: Beispiel für die Berechnung einer Abstandfläche (Quelle: Teile einer Zeichnung einer Enercon-Anlage)

Die Art Sicherung der Abstandflächen über Baulasten/Abweichungen ist mit der zuständigen Bauaufsicht zu klären.

Evtl. erforderliche Baulasteintragungen sind bei der zuständigen Bauaufsicht zu beantragen. Die Bestätigung der erfolgten Baulasteintragungen durch die Bauaufsicht ist als Original vorzulegen.

Abweichungen werden mit dem entsprechenden Formular des Bauvorlagenerlasses beantragt.

4.6.4. Eiswurf / Eisfall

In hessischen Mittelgebirgen ist auf Grund der meteorologischen Gegebenheiten eine Eisbildung an Rotoren möglich und eine Gefahr durch Eiswurf im Genehmigungsverfahren zu betrachten. Daher sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Einrichtungen mit Publikumsverkehr und dauerhaften Aufenthaltsorten von Personen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Gemäß Ziffer 2 der Anlage 2.7/12 zur Liste der Technischen Baubestimmungen sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Dabei gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Verkehrswege i.S. dieser Norm sind insbes. öffentliche Straßen i.S. des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes sowie Schienenwege und Wasserstraßen. Feld- und Waldwege sowie Radwege werden von dem Begriff nicht erfasst.

In besonders eisgefährdeten Regionen und soweit die Abstände nach Ziffer 2 der Anlage 2.7/12 nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), vorzulegen. Durch Hinweisschilder ist auf die verbleibende Gefährdung durch abfallendes Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Des Weiteren können Azimutpositionen für den Stillstand der Anlage festgeschrieben werden, um die Entfernung der Rotorblätter zu Verkehrswegen zu maximieren.

Die in der DITB-Richtlinie genannten Gutachter sind für die Erstellung von Gutachten zu Eiswurf/Eisfall anerkannt. Im Falle dort nicht genannter Gutachter soll der Genehmigungsantragsteller die Gelegenheit erhalten nachzuweisen, dass der Gutachter eine BWE-Anerkennung hat (Fn. 57 der DITB-Richtlinie). Falls eine solche Anerkennung auch nicht vorliegt, kommt es auf den Inhalt ggf. vorgelegter Nachweise/Referenzen an. (Link zur BWE Anerkennung: <https://www.wind-energie.de/verband/fachgremien/beiraete/sachverstaendigenbeirat>)

Für die Beurteilung der Gefahren durch Eiswurf/Eisfall ist die Bauaufsicht zuständig.

4.6.5. Brandschutz

Ursache für die Brände sind vor allem hohe Spannungen, die Funkenflug auslösen können, wenn elektrische Verbindungen mangelhaft hergestellt wurden. Dieser Funkenflug kann unter ungünstigen Umständen brennbare Betriebsstoffe wie Öle oder Schmiermittel oder selbst schwerentflammbare Baustoffe entzünden. Ähnliches kann bei Blitzschlag geschehen, wenn infolge dessen extrem hohe Spannungen nicht schadlos abgeführt werden können. Brennende Teile können unter Umständen weggeschleudert oder verweht werden und speziell in Nadelwäldern zu Bränden führen. Löschversuche an der Gondel durch die Feuerwehr sind - u.a. auf Grund der Höhe und zu geringen Wasserdrucks - nicht zielführend, daher müssen Maßnahmen zur Verhinderung von Brandentstehung getroffen werden.

In dem „Merkblatt Windenergieanlagen“, erstellt vom Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (Stand 15.03.2020) sind entsprechende Prüfpunkte beschrieben, die der Konzeptersteller bei der Erstellung des ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes für die Antragsunterlagen berücksichtigen sollte. https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-08/merkblatt_windenergieanlagen_version_2_stand_2020.pdf

Bei einer besonderen Gefahrenlage kann im Einzelfall die Errichtung einer Löschwasservorhaltung erforderlich sein. Hier ist mit den zuständigen Fachbehörden (Bauaufsicht, Oberflächengewässer, Grundwasser, Naturschutz und ggf. Forst) abzustimmen, ob die Realisierung der Löschwasservorhaltung mit den fachrechtlichen Belangen vereinbar ist und ob weitere Nebenbestimmungen formuliert werden müssen.

Sofern eine solche Errichtung erforderlich ist, ist diese in den Antragsunterlagen darzustellen und unter Beachtung aller betroffenen fachrechtlichen Belange abschließend zu beurteilen. Eine Anordnung der Errichtung der Löschwasserversorgung über eine Bedingung im Bescheid ist somit nicht zulässig.

4.6.6. Blitzschutz

Die HBO schreibt für bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, dauernd wirksame Blitzschutzanlagen vor (vgl. § 49 HBO). Trotz eingebauter Blitzschutzsysteme sind Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. So ist während eines Gewitters der Aufenthalt in einer Windenergieanlage und in der Nähe einer Windenergieanlage zu untersagen. Das Betriebspersonal und Passanten sind mit entsprechenden Warnschildern auf die Gefahren hinzuweisen.

4.6.7. Rückbau

Die Errichtung, der Ersatz einer alten Windenergieanlage durch eine neue (Repowering) oder die sonstige Änderung einer Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch - BauGB). Die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG dar und ist daher auch von den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden sicherzustellen.

Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) **sowie die für die Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert, beispielsweise die** zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Der Erlass des HMWEVW und des HMUKLV zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom 27. August 2019 harmonisiert diese Verpflichtung für die Bau- und Genehmigungsbehörden (https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-07/umsetzung_der_rueckbauverpflichtung_fuer_windenergieanlagen_2019_0.pdf).

Der Rückbau einer Windenergieanlage ist durch eine Verpflichtungserklärung und durch die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage [m] x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung [€]

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbaukosten anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde übermittelt die sich aus § 35 Abs. 5 BauGB ergebenden Anforderungen in Form der Nebenbestimmungen zum Rückbau und zur Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Bis zur Evaluierung des Erlasses in 2019 wurden die Sicherheitsleistungen bei den Regierungspräsidien hinterlegt. Da die Sicherheit vor allem die Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme sichern soll, ist die Sicherheitsleistung jetzt immer beim Träger der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen. Soweit die Windenergieanlage von der BImSchG-Genehmigung umfasst ist, ist die Untere Bauaufsichtsbehörde dafür zuständig

- in welcher Art und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung gefordert wird,
- ob von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann,
- ob es sich um ein geeignetes Sicherungsmittel handelt,

da es sich bei der Rückbauverpflichtung um eine bauplanungsrechtliche Vorschrift handelt, für deren Erfüllung grundsätzlich die Untere Bauaufsichtsbehörde zu sorgen hat (§ 61 Abs. 2 HBO).

Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen! Im Regelfall ist dies der Beginn des Aushubs der Baugrube („erster Spatenstich“). Dies wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) geregelt.

Für den späteren Rückbau der WEA ist eine eigene Rückbau-Genehmigung (Abbruch- oder Abrissgenehmigung) bei der Unteren Bauaufsicht durch den Betreiber zu beantragen. Im August 2020 wurde die DIN SPEC 4866 zum Rückbau von Windenergieanlagen im Beuth-Verlag veröffentlicht. Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ hat als Ziel die Rahmenbedingungen für den nachhaltigen und effizienten Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Windenergieanlagen (WEA) in Repowering und Stilllegungsprojekten unter Berücksichtigung von Wiederverwendungsoptionen festzulegen. Sie enthält u.a. die Forderung eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts (Wiederverwendung, Recycling, und Verwertung), Baustellenüberwachung und vieles mehr. Da immissionsschutzrechtliche Genehmigungen auch Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Abfallbeseitigung und zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks enthalten müssen, kann diese DIN SPEC den Genehmigungsbehörden Orientierung für den Inhalt der Nebenbestimmungen für Windenergieanlagen bieten.

4.6.8. Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Der bislang von der Rechtsprechung konkretisierte Begriff der optisch bedrängenden Wirkung ist nun in § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich normiert. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Die Norm ist formuliert eine Regelvermutung. Als Ausnahmefälle kommen nur atypische Konstellationen in Betracht, z.B. wenn die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde. Bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, ist insbesondere auch § 2 EEG zu beachten, der ein überragendes öffentliches Interesse für die erneuerbaren Energien annimmt (OVG NRW, Urteil vom 27. 10. 2022 – 22 D 247/21.AK Rn. 111) Bei einem solchen Abstand

treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, ist in einer Einzelfallprüfung zu prüfen, ob es zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage kommt. Mit dem bei der Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten berücksichtigten Mindestabstand von 600 m zur nächst gelegenen zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, dürfte dieser Fall nur selten zum Tragen kommen.

Für eine im Außenbereich ausgeübte Wohnnutzung entfällt dieser Schutzanspruch zwar nicht, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt. Denn wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13 - juris).

Auch die Umzingelung von Ortschaften durch WEA kann gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen (vgl. VGH München, Beschl. v. 27.03.2015, Az.: 22 CS 15.481, jurion Rn. 31). Insoweit müssen alle WEA, die gemeinsam auf einen Immissionsort einwirken, unabhängig ob sie durch einen oder mehrere Betreiber betrieben werden, gemeinsam hinsichtlich ihrer Auswirkungen untersucht werden.

4.6.9. Havarie

Die Ursachenermittlung und die Bewertung möglicher Konsequenzen wie Stilllegungsanordnung weiterer Anlagen des havarierten Typs wird idealerweise gemeinsam von der Bauaufsicht und der Genehmigungsbehörde gemacht, denn offensichtlich waren die baulichen Vorgaben bzw. Ausführungen nicht ausreichend oder es wurde dagegen verstoßen. Vollstreckung von Auflagen des Bescheides und ggf. Stilllegungen anderer Anlagen obliegen natürlich der Genehmigungsbehörde. Sachverständigenuntersuchungen können, soweit sie nicht bereits im Bescheid vorgeesehen sind, von der Bauaufsicht oder bei deren Untätigkeit von der Genehmigungsbehörde gefordert (angeordnet) werden.



Die Überwachung der baulichen Betriebssicherheit von Windenergieanlagen obliegt den Bauaufsichtsbehörden. In besonderen Fällen kann die Immissionsschutzbehörde die Durchführung technischer Prüfungen/Gutachten veranlassen.

4.7. Prozessbeschreibungen

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden die beiden beschriebenen Verfahren

- Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und
- Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit

in so genannten Prozessbeschreibungen in der Anlage 6.6.11 dokumentiert. Prozessbeschreibungen erlauben einen schnellen Überblick über das Verfahren und geben bestimmte Dokumente vor, die im Prozess zu erstellen sind.

4.8. Eintragungen in das Anlageninformationssystem

Wie die Verfahren in das Anlageninformationssystem der Behörden einzutragen sind, wird im Verfahrenshandbuch „Länderinformationssystem-Anlagen (LIS-A) – Notwendige Eintragungen“ geregelt.

Hinweis auf Veröffentlichung von WEA-Daten:

Speziell bei WEA sind häufig für die Öffentlichkeit hessenweite Abfragen erforderlich, die einen aktuellen Datenbestand erfordern. Die Stammdaten werden mit Anlagenstatus „in Betrieb“, „vor Inbetriebnahme“, „im Genehmigungsverfahren“ bzw. „beklagte Anlage“ vierteljährlich **auf der HLNUG Homepage** als Excel-Datei und visuell auf einer Karte **als Auswertung der Daten aus LIS-A** veröffentlicht. **Seit Januar 2023 sind hier auch die Wind-Vorranggebiete in Hessen sichtbar.**

[Link zur HLNUG, Windenergie in Hessen \(https://www.hlnug.de/themen/luft/windenergie-in-hessen\)](https://www.hlnug.de/themen/luft/windenergie-in-hessen).

5. Zählweise und Kennzahlen

Die Zählweise ist wie folgt geregelt:

- Es werden nur abgeschlossene Verfahren gezählt.
- Eine Zählung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfolgt nicht, da es sich nicht um ein abgeschlossenes Verfahren handelt.
- Eine Einzelfallprüfung nach UVPG wird nicht separat gezählt.
- Eine Feststellung nach § 3a UVPG, die nicht in ein Trägerverfahren mündet ist ebenfalls zu zählen!
- Teilgenehmigungen sind abgeschlossene Genehmigungen, die separat gezählt werden

Für die Kostenträger und die Kennzahlen gelten die Vorgaben des Controllings.

5.1. Weitere Pflege

Das Verfahrensbuch wird zentral von der Abteilung II des HMUKLV gepflegt. Die Weiterentwicklung des Verfahrensbuches Genehmigungsverfahren wird von der Arbeitsgruppe Windenergieanlagen (AG WEA) betreut. Die AG wird vom Referat II 4 geleitet und bei Bedarf einberufen. Die Regierungspräsidien entsenden Vertreter, welche für die Genehmigungsverfahren und für die Überwachung von Windenergieanlage zuständig sind in dieser Arbeitsgruppe. Darüber hinaus nehmen sowohl das Referat II 4 als auch die Vertreter der AG Windenergieanlagen Änderungsvorschläge entgegen.

6. Allgemeine Hinweise

6.1. Quellen

- [1] [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG](#)

- [2] Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 124/1 vom 24. April 2014
- [3] Czajka in Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. I, Teil 1, § 10 BImSchG, Randnummer 76
- [4] **Vgl. BR-Drs.869/1/92, S.11**
- [5] Projektabschlussberichtbericht: Fortführung von Messkampagnen zur Verifizierung von WEA-Radar-Verträglichkeiten unter Einbezug von neuen Radarooptionen sowie Untersuchung eines reflektionsarmen WEA-Prototypen auf Radarverträglichkeit, EADS Deutschland GmbH
- [6] **Vgl. Czajka, in: Feldhaus, BImSchG, Oktober 2015, § 8a, Rn. 60, 73**

6.2. Links

- [Informationsseite des BAF zum Anlagenschutz](#)
- [Informationsseite der DFS zur Flugsicherung im Zusammenhang mit WEA](#)
- [Link zur Karte der Anlagenschutzbereiche des BAF](#)
- [Verwaltungsverfahren nach § 18a LuftVG](#)
- Link zum Informationsblatt des DWD: Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - PDF Kostenfreier Download (docplayer.org) (<https://docplayer.org/23710981-Informationen-zur-errichtung-von-windenergieanlagen-im-nahbereich-der-messsysteme-des-deutschen-wetterdienstes.html>)
- <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm>
- <http://wirtschaft.hessen.de>
- Bauvorlagenerlass: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>
- **Ansprechpartner Regierungspräsidien:**
 - <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/immissionsschutz>
 - [Genehmigungsverfahren | rp-kassel. hessen.de](#)
 - <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltinformationen/windkraft-suedhessen>
- <https://www.hlnug.de/themen/luft/windenergie-in-hessen> (incl. Download aller WEA in Betrieb, vor Inbetriebnahme, im Genehmigungsverfahren, beklagte WEA, Karte und Statistik)
- https://www.energieportal-mittelhessen.de/fileadmin/template/energieportal/js/energiekarte_v2/bingmap_big.html (incl. Download aller WEA in Betrieb)
- <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>
- <http://www.denkmalpflege-hessen.de/>

- DWD Informationen zu WEA <https://docplayer.org/23710981-Informationen-zur-errichtung-von-windenergieanlagen-im-nah-bereich-der-messsysteme-des-deutschen-wetterdienstes.html>
- DWD Metadaten zu den Radaren: <https://www.dwd.de/DE/derdwd/messnetz/atmosphaerenbeobachtung/functions/HaeufigGesucht/koordinaten-radarverbund.pdf?blob=publicationFile&v=4>
- UVP-Portal des Bundes: <https://www.uvp-portal.de/>
- Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen: [WKA-Erlass20121129endgueltig \(hessen.de\)](http://www.wka-hessen.de/WKA-Erlass20121129endgueltig)
- Rückbauerlass des HMWEVL und des HMUKLV vom 27. August 2019 „[Rückbauerlass](#)“
- Handlungsempfehlung Windenergieanlagen HMUELV/HMWVL vom 17. Mai 2010 <http://www.landesplanung-hessen.de/wp-content/uploads/2011/01/Handlungsempfehlung-Windenergieanlagen-Staatsanzeiger-Nr-22-2010.pdf>
- Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach Umweltrechtsbehelfsgesetz <http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/erkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen>
- LEP Hessen 2000 <https://landesplanung.hessen.de/landesplanung/grundlagen-lep/landesentwicklungsplan-hessen-2000>
- [Änderungsverfahren LEP 2020](#)
- Hessisches Naturschutzinformationssystem ([Natureg Viewer](#)), Stand Juni 2020 (Version 4.2.2) <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=en>
- [Windenergie Handbuch](#) von Frau Monika Agatz
- [Informationen zu hessennahen Erdbebenstationen](#)
- [Link zur Hessenkarte mit seismologischen Anlagen](#)
- Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise): https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020):
<https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUKLV/Erlasse/RunderlassNaturschutz-WindenergieStAnz2021S13.pdf>
https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUKLV/Erlasse/VwV_2020_Rechtsprechung.pdf
https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUKLV/Erlasse/Hintergrundmaterial_zum_Runderlass_Windenergie.zip

6.3. Begriffe

Projektleiter Behördlicher Verfahrensbevollmächtigter

Windfarm Maßgebend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang einzelner Windenergieanlagen. Sind sie so weit voneinander entfernt, dass sich die nach UVP-Richtlinie maßgeblichen Auswirkungen – z.B. die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Immissionen der Anlagen – nicht summieren, so behält jede Anlage für sich den Charakter einer Einzelanlage. Von einer Windfarm ist mithin erst dann auszugehen, wenn drei oder mehr Windenergieanlagen einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Überschneiden oder Berühren der Einwirkungsbereich in der Regel nicht mehr gegeben sei, wenn zwischen zwei Anlagen eine Entfernung von mehr als dem 10-fachen des Rotordurchmessers liegt.

BNK Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, die Befeuerung an den WEA schaltet sich nachts nur ein, wenn sich Flugzeuge nähern. Dies verringert die Betriebszeiten der Befeuerung um etwa 95-98 %

6.4. Abkürzungsverzeichnis

04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Allg. VwKostO-MUKLV	Allgemeine Verwaltungskostenordnung Anlage zur Verwaltungskostenordnung des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
AwSV	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAF	Bundesamt für Flugsicherung
BAIUSBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundes-Berggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchG ZustVO	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem BImSchG
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundes-Waldgesetz
CRF	„Common Reporting Format“ Gemeinsames Berichtsformat
DFS	Deutsche Flugsicherung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
DVO-BauGB	Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch
EBG	Hessisches Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ET	Erörterungstermin
FGW e.V.	Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien
FStrG	Bundes-Fernstraßengesetz
gb-Anlagen	genehmigungsbedürftige Anlagen
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz
HLPLG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HMWEVW	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
ISV	Immissions-Stunden-Vorbelastung
ITV	Immissions-Tages-Vorbelastung
ITZ	Immissions-Tages-Zusatzbelastung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz

LABO	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAI	LänderAusschuss Immissionsschutz
LfDH	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
LIS-A	Länderinformations-System Anlagen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
ngb-Anlagen	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
nwg	nicht wassergefährdend
ONB	Obere Naturschutzbehörde
OVG	Oberverwaltungsgericht
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PLZ	Postleitzahl
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regierungspräsidium
RPU	Umweltabteilung des Regierungspräsidiums
SchutzbereichsG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRA	Technische Regeln für Aufzüge
TRAS	Technische Regel Anlagensicherheit
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPPortV	UVP-Portale-Verordnung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRG	Windenergie-Vorranggebiet(e)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage
WKA	Windkraftanlage
WGK	Wassergefährdungsklasse

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
-----	-----------------------

Tabelle 7 Abkürzungsverzeichnis

6.5. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Verfahrensabläufe bei einem Antrag (auf Akteneinsicht) nach dem HUIG im laufenden Genehmigungsverfahren	27
Abbildung 2:	Beteiligung von Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, nicht abschließend.....	35
Abbildung 3:	Planung Öffentlichkeitsbeteiligung, Durchführung eines ET, sofern es einer Erörterung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bedarf	44
Abbildung 4:	Fließschema zur Vorgehensweise zur Bekanntmachung von Vorhaben.....	58
Abbildung 5:	Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Neuvorhaben.....	60
Abbildung 6:	Fließschema zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer UVP bei Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten	62
Abbildung 7:	Prüfschema, ob eine Kumulation von Vorhaben vorliegt.....	64
Abbildung 8:	Elemente des Untersuchungsraums (aus UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Leitfaden, Gassner / Winkelbrandt, 3. Auflage (1997))	69
Abbildung 9:	Beteiligung Luftverkehr im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen	78
Abbildung 10:	Seismologische Stationen in Südhessen und im Taunus.....	89
Abbildung 11:	Beispiel für die Berechnung einer Abstandsfläche (Quelle: Teile einer Zeichnung einer Enercon-Anlage)	93
Abbildung 12:	Best-Practice-Beispiel für einen digitalen Verfahrensablauf	146

6.6. Anlagen

6.6.1. Anlage 1 - Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG

Erläuterungen zu dieser Liste - siehe auch Ausführungen in den Kapiteln 4.3.1.2 und Anlage 6.6.1 und Erläuterungen im Anschluss an diese Liste

Az.:

Vorhaben:

Anl.1 Nr. (A) Allgemeine (S) standortbezogene Vorprüfung

Anl.1 Nr. (A) Allgemeine (S) standortbezogene Vorprüfung

Zeitbedarf für die Durchführung dieser Prüfung:	
Datum	[h] (Abrechnung im 1/4-Stundentakt)
	h
	h

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten			
1.1.1	Überschreitet das Vorhaben 60 % der entsprechenden Größe oder Leistung aus Spalte 1, für die eine UVP zwingend erforderlich ist?			
1.1.2	Flächenverbrauch - Überschreitet die erforderliche Grundfläche für das Vorhaben 20.000 m ² (Nr. 18.5.2 Anlage 1 UVPG)?			
1.1.3	Ist mit dem Vorhaben auch ein Vorhaben verbunden, das <i>eigenständig</i> einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z.B. Nr. 8.1.1 Anlage 1 UVPG?			
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten			
1.2.1	Existiert ein Altbestand, der bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden muss?			
1.2.2	Existieren Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben?			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
1.3.1	Fläche			
1.3.1.1	Findet das Vorhaben außerhalb von folgenden Gebieten statt - Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB?			
1.3.1.2	- Gebiete während der Planaufstellung nach § 33 BauGB?			
1.3.1.3	- Gebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB?			
1.3.1.4	Findet das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB statt?			
1.3.1.5	Erfordert das Vorhaben die Rodung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche vom mehr als 5.000 m ² ?			
1.3.2	Boden			
1.3.2.1	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung			
1.3.2.2	Schadstoffeintrag (z.B. durch Emissionen von Schwermetallen oder persistenten Stoffen)			
1.3.2.3	Ist mit dem Vorhaben eine Abgrabung zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steinen verbunden, deren Rauminhalt mehr als 10.000 m ³ beträgt?			
1.3.3	Wasser			
1.3.3.1	Abwasser			
1.3.3.1.1	Veränderungen von Quantität oder Qualität des Abwassers (Abwassermenge, -eigenschaft (BSB, CSB etc.), Frachten, Temperatur, Sedimentgehalt etc.			
1.3.3.1.2	Enthält das Abwasser Stoffe, die in Anlage 2 Nr. 1.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannt sind?			
1.3.3.2	Abwassereinleitung in eine Kläranlage			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.3.3.2.1	Ist es im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich, eine <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> zu errichten bzw. wesentlich zu ändern, die für nachfolgende Abwassermengen ausgelegt ist:			
	- organisch belastetes Abwasser ≥ 600 kg BSB5 /d (roh) bis < 9000 kg BSB5/d (roh)			
1.3.3.2.2	- organisch belastetes Abwasser ≥ 120 kg BSB5 /d (roh) bis < 600 kg BSB5/d (roh)			
1.3.3.2.3	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 900 m ³ /2h bis < 4500 m ³ /2h (ausgenommen Kühlwasser)			
1.3.3.2.4	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 10 m ³ /2h bis < 900 m ³ /2h (ausgenommen Kühlwasser)			
1.3.3.3	Einleitung in ein Oberflächengewässer			
	Entnehmen / Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von:			
1.3.3.3.1	- 5000 bis < 100.000 m ³ /Jahr			
1.3.3.3.2	- 100.000 bis < 10 . Mio m ³ /Jahr			
1.3.3.4	<u>Tiefbohrungen</u> zum Zwecke der Wasserversorgung?			
1.3.3.5	Besteht eine Gefahr im Hinblick auf den Grundwasserschutz?			
1.3.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
1.3.4.1	Sind nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten?			
1.3.4.2	Sind nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten?			
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG			
1.4.1	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m ³ /d], [m ³ /a]			
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.5.1	Luft			
1.5.1.1	Werden Emissionen (Massenströme) nach Nr. 4.6.1.1 Abs. 1 Satz 1 a) TA Luft überschritten?			
1.5.1.2	Werden Emissionen (diffuse Emissionen) nach Nr. 4.6.1.1 Abs. 1 Satz 1 b) TA Luft überschritten?			
1.5.1.3	Ist eine Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft erforderlich?			
1.5.1.4	Ist mit einer relevanten Zusatzbelastung zu rechnen? (s. Nrn. 4.2.2 Abs. 1 Satz 1 a) , 4.3.1.2 Satz 1 a) , 4.4.1, 4.4.3 Satz 1 a) und 4.5.2 Abs. 1 a))			
1.5.1.5	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor? (u.a. Stickstoffdeposition in sensiblen Bereichen)			
1.5.1.6	Werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittiert?			
1.5.1.7	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.4 TA Luft (SO _x , NO _x , HF, NH ₃) überschritten?			
1.5.1.8	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.5 TA Luft (Schadstoffdeposition) überschritten?			
1.5.1.9	Werden Treibhausgase emittiert? (§ 3 Nr.16 TEHG: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF ₆))			
1.5.2	Lärm			
1.5.2.1	Wird der um 6 dB(A) verminderte Richtwertanteil der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (eventuelle anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind zu berücksichtigen) überschritten?			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.5.3	Erschütterungen			
1.5.4	Licht			
1.5.5	Wärme			
1.5.6	Strahlung (z.B. Radioaktivität)			
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1.1	verwendete Stoffe,			
1.6.1.2	und Technologien			
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbes. aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)			
1.6.2.1	Unterliegt die Anlage der StörfallV?			
1.6.2.2	Sind bei Änderungsvorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen?			
1.6.3	Bestehen Risiken durch den Klimawandel? (z.B. Auslegung des Bauwerks im Hinblick auf Starkniederschläge , Hochwasser, Wind-, Schnee- und Eislasten oder Hitzewellen) Siehe auch TRAS 310 und TRAS 320)			
1.7	Bestehen Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft			
1.7.1	durch das Wasser? (z.B. Einfluss auf Trinkwassergewinnung)			
1.7.2	durch Luftverunreinigungen? (z.B. Überschreitung von Immissionsgrenzwerten)			

1.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung der Bau- (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
1.7.3	durch Veränderung des Mikroklimas am Standort? (z.B. Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftschneisen)			

2.	Standort des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für			
2.1.1	- Siedlung und Erholung,			
2.1.2	- land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,			
2.1.3	- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung			
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere			
2.2.1	Fläche, Boden, Landschaft			
2.2.2	Kann das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen?			
2.2.3	Wasser (Art des Gewässers: Badegewässer, Fischgewässer, Trinkwassergewinnung)			
2.2.4	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets			

2.	Standort des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Bauphase (ggf. Abrissarbeiten) und Betriebsphase	Ja	Nein
2.2.5	seines Untergrunds			
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG			
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst			
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst			
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG			
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG			
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG			
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 13 HAGBNatSchG und § 30 BNatSchG			
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG (Trinkwasserschutzgebiete), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko) sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG			
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,			
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG			
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.			

3.	Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
	Einschätzung der Erheblichkeit der zuvor identifizierten (nachteiligen) Auswirkungen unter Berücksichtigung von	Auswirkungen von Nr.*
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen insbes. betroffenes geographisches Gebiet - voraussichtlich betroffene Personen	
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter	
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung	
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	
3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben,	
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	

*Die unter Punkt 1 und 2 der Checkliste mit „ja“ beantworteten Fragen sind hier im Hinblick auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Es ist bei jedem Punkt darauf einzugehen, ob im vorliegenden Fall die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sind (vergleiche Anlage 3 Nr. 3 UVPG). Dabei ist auf alle Aspekte wie Art und Ausmaß bis hin zu wirksamen Auswirkungsbegrenzungen (3.1 bis 3.7) einzugehen. Die für das Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse sind für die „zusammenfassende Einschätzung“ zusammenzufassen.

Zusammenfassende Einschätzung (zum Einstellen in die Begründung des Bescheides und – in gekürzter Fassung – für die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG):

Eine UVP ist erforderlich, da

Eine UVP ist nicht erforderlich, da

Erläuterungen zur Checkliste

Nach § 5 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung (≙ Vorprüfung) unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der 1. Teil der Checkliste soll dazu dienen festzustellen, ob durch das beantragte Vorhaben überhaupt **nachteilige** Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu besorgen sind.

Nachteilig werden Umweltauswirkungen dann sein, wenn das jeweilige Fachrecht bei Überschreiten von Bagatellschwellen weitergehende Prüfungen fordert, wie z. B. im hessischen Wasserrecht, wonach die Entnahme von 50 000 m³/a Grundwasser und mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls veranlasst. Eine Grundwasserentnahme unter dieser Grenze führt nicht zur Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so ist dann festzustellen, ob die nachteiligen Umweltauswirkungen auch erheblich sind; diese Erheblichkeitsprüfung erfolgt dann in der Regel unter Beteiligung der fachrechtlich zuständigen Behörden.

Wird in Verwaltungsvorschriften festgelegt, dass bei Unterschreiten von Kenngrößen grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind, so treten dann erst recht keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf (z.B. Nr. 4.1 **Abs. 4** TA Luft, Nr. 3.2.1 **Abs. 1** TA Lärm).

Folglich ergeben sich die abgefragten Mengenschwellen aus dem jeweiligen Fachrecht, soweit dieses bei Überschreiten dieser Schwellen weitergehende Forderungen stellt.

Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung ist nicht nur das beantragte Neu- oder Änderungsvorhaben zu berücksichtigen, sondern ggf. eine Kumulation mit anderen gleichartigen Vorhaben (siehe auch Kap. 4.2.2.1 und Anlage 6.6.5) und der jeweils zu berücksichtigende Altbestand (siehe Hinweise zu Nr. 1.2.1).

Sollten alle Fragen eindeutig mit "nein" beantwortet werden können, so spricht viel dafür, dass durch das beantragte Vorhaben keine **nachteiligen Umweltauswirkungen** zu besorgen sind, das Vorhaben folglich auch keine **erheblichen** nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Der Umkehrschluss ist jedoch nicht ohne weiteres zulässig, da auch für den Fall, dass einige Fragen mit "ja" beantwortet werden, aufgrund anderer Gegebenheiten ebenfalls keine UVP erforderlich wird.

Hat die Prüfung auf Nachteiligkeit ein 'ja' ergeben, ist in einem zweiten Schritt die Erheblichkeit der Auswirkung zu beurteilen – in der Regel unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden / -dezernate. **Rechtlich abgesicherte Maßstäbe für die Beurteilung der** Kriterien für diese Erheblichkeitsprüfung stehen bisher nicht **für alle Kriterien** zur Verfügung. Die Tabelle soll einen Anhaltspunkt und eine Dokumentationshilfe bieten.

Die Antworten aus den Tabellen stellen noch nicht die erforderliche Feststellung dar, ob eine UVP durchzuführen ist; sie kann jedoch in der erforderlichen „Zusammenfassenden Einschätzung“ damit begründet werden.

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Zu 1.1.1

Nach § 7 Abs. 1 und 2 bzw. § 9 Abs. 1 und 2 UVPG ist im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, infolge der Durchführung des Vorhabens überschritten werden. Dabei sind die möglichen Kumulationseffekte bei dem der Prüfung zugrundeliegenden Umfang zu berücksichtigen (nähere Erläuterungen siehe Kap. 4.3.1.1 und Anlage 6.6.5). Dies bedeutet, dass eine UVP umso eher durchzuführen ist, je deutlicher die Prüfwerte überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, in welchem Maße das Vorhaben Größen- oder Leistungswerten angenähert ist. Je größer die Nähe zum Bereich der zwingenden UVP-Pflicht, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das 60 % - Kriterium folgt aus der Abwägung, ob ein Vorhaben größenordnungsmäßig überwiegend der UVP-pflichtigen Größe oder Leistung zuzuordnen ist.

Zu 1.1.2

Die Ziffer 18.5.2 der Anlage 1 UVPG fordert für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen ab einer Grundfläche von 20 000 m² – unter den dort genannten Bedingungen – eine allgemeine Vorprüfung; kleinere Industrieflächen sind somit nach dem UVPG offenbar nicht umweltrelevant.

Sofern die Fläche bereits in entsprechender Weise auf Planungsebene betrachtet wurde, kann auf eine Berücksichtigung an dieser Stelle verzichtet werden.

Zu 1.1.3

Hier sollte geprüft werden, ob mit der beantragten Planung auch ein Vorhaben verbunden ist, das eigenständig einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z. B. Bau und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage im Rahmen eines Änderungsantrages für ein Kraftwerk.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Zu 1.2.1

Im Falle von UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben bleibt der bis zum 3. Juli 1988 bzw. 14. März 1999 erreichte Bestand (= Altbestand) hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

Zu 1.2.2

Ob eine Kumulation mit anderen Vorhaben vorliegt, kann mittels des Prüfschemas in Abbildung 7 und in Anlage 5 (Kap. 6.6.5) ermittelt werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Zu 1.3.1.1 bis 1.3.1.3

Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt. Folglich kann von der Regelvermutung

ausgegangen werden, dass im Innenbereich nicht unbedingt mit UVP-pflichtigen Vorhaben zu rechnen ist.

Weitere naturschutzrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit einem eventuellen "Eingriff" können den §§ 14 bis 18 BNatSchG entnommen werden.

Zu 1.3.1.4

Auf das Herstellen, Erweitern, Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen i. S. der HBO im Außenbereich finden die §§ 14 bis 17 BNatSchG Anwendung. In § 8 HAGBNatSchG ist geregelt, in welchen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Eingriffen erforderlich bzw. zu prüfen ist.

Zu 1.3.1.5

Wald wird in § 2 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz, wie folgt definiert:

Wald im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), genannten Flächen, Parkwaldungen und Flächen, die auf Grundlage einer jederzeit widerruflichen Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 nicht als Wald genutzt werden.

§ 2 Bundeswaldgesetz:

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und
4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Boden

Zu 1.3.2

Im Hinblick auf das Schutzgut "Boden" ergeben sich aus der Anlage 1 zum UVPG keine speziellen Regelungen. Der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen soll durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (BGBl. I, S. 1554) sichergestellt werden.

§ 3 Abs. 3 BBodSchG nimmt Bezug auf das BImSchG; danach ist davon auszugehen, dass bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme, die in entsprechenden immissionsschutzrechtlich begründeten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, dass die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

Mit der TA Luft 2021 liegt diese Verwaltungsvorschrift vor (vgl. dort Ziffer 4.5.1), die z.B. in der **Tabelle 7** entsprechende Bagattemissionsmassenströme benennt.

Die Beurteilung der Schadstoffdepositionen (Masse pro Fläche und Zeit) ist im jeweiligen Fachrecht identisch: die schadstoffabhängigen Depositionswerte der Tabelle 6 TA Luft - angegeben in $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ - entsprechen nach Umrechnung den zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach Tabelle Nr. 5 in Anlage 2 der BBodSchV - angegeben in $\text{g}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Folglich ist bei Einhaltung der entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen (siehe Fragen unter 1.4.1 bis 1.4.5) nicht mit schädlichen Bodenverunreinigungen i. S. des BBodSchG zu rechnen, so dass sich hier weitere spezielle bodenschutzrechtliche Fragen erübrigen.

Wasser

Zu 1.3.3

Danach bestimmt sich die UVP-Pflichtigkeit eines wasserwirtschaftlichen Vorhabens nach den Bestimmungen der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Qualitätskriterien für das Medium Wasser ergeben sich aus der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu 1.3.4

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna sind entsprechend der bestehenden Umweltschutzziele zu beurteilen (vgl. Anlage 4 Nr. 4 UVPG). Hierzu zählen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, ggf. auch abgeleitet aus Landschaftsprogramm oder Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan; FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, gesetzlicher Biotopschutz; Maßnahmenprogramm zur Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungspläne i.S.d. FFH- und Vogelschutzrichtlinie für Natura-2000-Gebiete; Vorkommen geschützter Arten i.S. des § 39 und § 44 BNatSchG; Vermeidung der Einschleppung invasiver Arten im Baustellenbetrieb (IAS-Verordnung), Grundsätze der Guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft oder Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, umweltschützende Regelungen in Bauleitplänen oder Fachplänen, Baumschutzsatzungen; Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, soweit dieser Hoheitsakte ersetzt und waldrechtliche Regelungen.

Unterstützen kann dabei der Gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020)

<https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUUKLV/Erlasse/RunderlassNaturschutz-WindenergieStAnz2021S13.pdf>

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUUKLV/Erlasse/VwV_2020_Rechtsprechung.pdf

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUUKLV/Erlasse/Hintergrundmaterial_zum_Runderlass_Windenergie.zip

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luft

Zu 1.5.1.1 bis 1.5.1.5

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Immissionswerte der Nrn. 4.2.1, 4.3.1, 4.4.1, 4.4.2 und 4.5.1 nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden (vgl. Nr. 4.1). Dazu ist es in der Regel erforderlich, folgende Kenngrößen zu ermitteln:

1. IJV, ITV und ISV: Vorbelastung nach Nr. 4.6.3 (ggf. durch Messungen nach Nr. 4.6.2)
2. IJZ, ITZ und ISZ: Zusatzbelastung **und Gesamtbelastung** nach Nr. 4.6.4 (Immissionsprognose nach Anhang 3-2)

Die Prüfung, ob die oben genannten Immissionswerte eingehalten werden, hat dann nach Nr. 4.7 zu erfolgen.

Mit Nr. 4.1 **Abs. 4 Satz 1** TA Luft soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen in folgenden Fällen entfallen:

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1) oder
- ⇨ wegen einer irrelevanten **Gesamtbelastung**

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 vor.

Zu 1.5.1.6

Mit der Neufassung der TA Luft im Jahr 2021 wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) überarbeitet und in die TA Luft integriert. Nach Inkrafttreten der TA Luft 2021 erhalten die Bestimmungen zu Geruchsimmissionen damit bundesweit bindenden Charakter.

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen beim bestimmungsgemäß Betrieb einer Anlage ist **nunmehr Anhang 7 der TA Luft 2021 anzuwenden**. Dabei ist zu beurteilen, ob für die zu beurteilende Anlage die Immissionswerte **nach Nr. 3.1 des Anhangs 7 TA Luft** eingehalten werden oder

durch das Vorhaben die Irrelevanzschwelle der **Nr. 3.3 des Anhangs 7 TA Luft** nicht überschritten wird.

Zu 1.5.1.5 und 1.5.1.7

Stickstoffdepositionen sind nach 4.4.2 (Ammoniak) und nach 4.8 TA Luft zu prüfen. Dies ist neben den in der TA Luft genannten Gegebenheiten insbesondere wichtig, wenn im Einwirkungsbereich FFH- oder Natura-2000-Gebiete liegen.

Lärm

Zu 1.5.2.1

Die Beurteilung der Anlagengeräusche erfolgt anhand eines Vergleichs der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm mit dem Beurteilungspegel und dem Maximalwert einzelner Schallereignisse. Dazu sind die Vorbelastung (Immissionen durch Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen), die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag der zu genehmigenden Anlage) und die Gesamtbelastung (Summe aus Vor- und Zusatzbelastung) zu ermitteln:

Nach Nr. 3.2.1, Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionswerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Ort der Immission um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Anlagenbezogene Verkehrsgeräusche sind nach Nr. 7.4 TA Lärm bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Erschütterungen

Zu 1.5.3

Sofern Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden einwirken, werden die Anforderungen in der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" (Juni 1999) sowie in den LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungseinwirkungen (Mai 2000) konkretisiert. Beurteilungsgröße ist die Schwingstärke. Bei Einhaltung der in den LAI-Hinweisen niedergelegten Anhaltswerten werden erhebliche Belästigungen vermieden.

Licht

Zu 1.5.4

Ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wird durch die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen konkretisiert. Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt wesentlich von der Nutzung des Gebietes, dem Zeitpunkt (Tageszeit) und der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Betrachtet werden die Raumaufhellung und die Blendung. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung (mittlere Beleuchtungsstärke in lux) finden sich in Tabelle 1. In Tabelle 2 werden die Immissionsrichtwerte (k) zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung aufgeführt.

Strahlung

Zu 1.5.6

Ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wird durch die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) konkretisiert. Sie enthält für

- Hochfrequenzanlagen (ortsfeste Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen),
- Niederfrequenzanlagen (ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1 000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz) sowie
- Gleichstromanlagen (ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2 000 Volt oder mehr)

frequenzabhängige Grenzwerte für die elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT).

Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Zu 1.6

Die Verpflichtung des Betreibers, Störfälle i. S. des § 2 Nr. 3 der 12. BImSchV zu verhindern, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 1.ter Halbsatz i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 der 12. BImSchV.

Bei Änderungen ist ein Sicherheitsbericht nur dann den Unterlagen beizufügen, wenn sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind (§ 4b Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV). Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Gefahren offenbar nicht zu besorgen.

§ 3 Abs. 1 2. Halbsatz der 12. BImSchV weist auf Verpflichtungen nach anderen als immissionschutzrechtlichen Vorschriften hin. Derartige Vorschriften enthält z. B. die BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz oder das Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998, GVBl. I S. 530, wie z.B. § 47 HBKG. Unfallverhütungsvorschriften regeln vorrangig keine umweltrelevanten Sachverhalte.

Standort des Vorhabens

Zu 2.

Der Einwirkungsbereich eines Vorhabens kann mit Nr. 4.6.2.5 TA Luft definiert werden. Danach ist bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur das Beurteilungsgebiet eine Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von mindestens 1 km befindet (Regeleinwirkungsbereich).

Befindet sich das Vorhaben in einem Industrie- bzw. Gewerbegebiet, so wird sich die Prüfung hinsichtlich des Standortes des Vorhabens auf eine Plausibilitätsprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen beschränken. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung auch erhebliche Umwelteinwirkungen auf den Regeleinwirkungsbereich berücksichtigt wurden (vgl. auch § 50 UVPG).

Zu 2.2.2

Ein Vorhaben kann das Landschaftsbild z. B. dann nicht beeinträchtigen, wenn es nicht einsehbar ist.

Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung ist z. B. unerheblich,

- bei landschaftstypischen Einfriedungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderen baulichen Anlagen, soweit sie das Relief nicht wesentlich verändern und innerhalb von drei Vegetationsperioden nach Baubeginn standorttypisch so begrünt sind, dass sie nicht mehr störend in der Umgebung wirken,
- wenn die beeinträchtigte Flächengröße weniger als 5 000 m² beträgt.

Zu 2.2.4

Sind von dem Vorhaben Tier-, Pflanzenarten oder Lebensräume betroffen, die eine besonders hohe Qualität oder eine besondere Bedeutung für den in Anspruch genommenen Raum aufweisen, so sprechen z.B. besonders ausgeprägte Vorkommen eines Lebensraumtyps für die hohe Qualität des Lebensraumtyps (Erhaltungszustand).

Zu 2.3

Zur Information über Schutzgebiete wird auf **die Angaben des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie** verwiesen. Im Zweifel ist das zuständige Schutzgebietsdezernat im jeweiligen Regierungspräsidium zu beteiligen.

Zu 2.3.11

Bei Unklarheiten in Bezug auf den Denkmalschutz wird auf die Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen <http://www.denkmalpflege-hessen.de/>.

6.6.2. Anlage 2 - Prüfpunkte zur Prüfung auf offensichtliche Mängel

0. **Anlage nach 4. BImSchV - Zuständigkeit**
1. **Antrag**
 - Angaben im Formular 1/1 entsprechend dem Umfang der beantragten Genehmigung vollständig ausgefüllt
 - ggf. entsprechende Vollmacht/en (z.B. Planverfasser o.ä.)
 - weitergehende Ausführungen / Begründungen bei Anträgen nach § 8, § 8a oder § 9 (Formulare 1/1.1 bis 1/1.3)
 - Unterlagen entsprechend den beantragten Genehmigungen / Erlaubnissen / Anzeigen u.ä.m. in den korrespondierenden Kapiteln (z.B. Gutachten zur Eignungsfeststellung etc.)
2. **Inhaltsverzeichnis** gemäß Formularerlass
3. **Kurzbeschreibung** bei zu veröffentlichenden Anträgen sowie Stimmigkeit mit der Beschreibung des Antraggegenstandes im Formular 1/1, Pkt. 2.2
4. **Standort und Umgebung**
 - Allgemeine Standortbeschreibung
 - topographische Karte
 - Lageplan, Auszug aus Liegenschaftskataster
5. **Anlagen- / Verfahrensbeschreibung**
 - Formulare 6/1 bis 6/3 vorhanden und offensichtlich vollständig
 - Umfang der textlichen Beschreibung dem Antragsgegenstand angemessen
 - Aufstellungspläne vorhanden und lesbar
6. **Abfall**
 - Formulare 9/1 bis 9/4 vorhanden und offensichtlich vollständig
 - Textliche Beschreibung der anfallenden Abfälle
7. **Lärm / Erschütterungen / Licht / Sonstiges**
 - Textliche Beschreibung
 - Angaben zu Tag- und Nachtzeiten
 - Immissionsprognose beigefügt
 - Beschreibung von Erschütterungen / Licht oder sonstigen Immissionen
8. **Anlagensicherheit**
 - Formular 14/1 sofern erforderlich vorhanden und offensichtlich vollständig
 - Eignungsfeststellung vorhanden
 - Textliche Beschreibung
9. **Arbeitsschutz**
 - Formulare 15/1 bis 15/2³ vorhanden und offensichtlich vollständig
10. **Brandschutz**

- Formulare 16/1.1 bis 16/1.4 (Brandschutzkonzept)
11. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- Formulare 17/1 bis 17/7, soweit erforderlich
12. **Bauvorlagen / Baubeschreibung**
- Begründung, sofern keine Baugenehmigung beantragt wurde
13. **Sonstige Konzessionen**
- Formulare 19/1 vorhanden und ausgefüllt
 - **Formular 19/3 vorhanden und ausgefüllt, soweit erforderlich**
 - Naturschutz beachten, ggf. Eingriffs- und Ausgleichsplan und weitere Unterlagen nach §§ 5, 6 Naturschutzgesetz
 - Denkmalschutz beachtet
 - Überschwemmungsgebiete beachtet
 - Forstrecht beachten
 - Liegt die Anlage im Anlagenschutzbereich der Flugsicherheit
14. **Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Anlage 1)
 - Beteiligung zusätzlicher Behörden erforderlich
 - ggf. Unterlagen für Einzelfallprüfung (siehe „Unterlagenanforderung zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG“ im Rahmen des Formularerlasses auf <http://www.hlnug.de/service/download/index.htm>)
 - ggf. Unterlagen für Vorprüfung
 - UVP-Bericht
15. **Angabe der Maßnahmen nach Betriebseinstellung**
- Vorlage Verpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung für den Rückbau

6.6.3. Anlage 3 - Behördenbeteiligung im Rahmen von BImSchG-Verfahren von Windenergieanlagen

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Abfall			
Abfälle	RP: Dez. Abfallwirtschaft (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG Wird bei Bedarf vom Abfalldez. beteiligt)	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen der Abfalleinstufung • Angelegenheiten der Überwachung der Abfallsorgung • Beratung zu Fragen: „Ende der Abfalleigenschaft“ 	
Altlasten, illegale Abfallentsorgung	s.a. Abschnitt 'Natur, Landschaft, Boden'		
Abluft, Lärm, Erschütterungen, Gefahren			
Emissionen - Lärm - Erschütterung/Vibration	RP: Das für Lärm und Erschütterung zust. Immissionsschutzdezernat	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Genehmigungsverfahrens, ggf. mit UVP • Immissionsschutz (insbes. Luft, Lärm, Erschütterungen) 	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG	<ul style="list-style-type: none"> • Zweifelsfragen, Lärmtechnik, -beurteilung • Erschütterungsmessungen 	
Lichtemissionen	RP: Das für Licht zust. Immissionsschutzdezernat	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungsanlagen 	
Gefahren durch benachbarte Hochspannungsleitungen	Beteiligung der zust. Energieversorger Beteiligung des Dezernates im RP für die Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit, (Elektromagnetische Felder) • z.B. bei Fermentern von Biogasanlagen 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Strahlung/Radaranlagen	Deutscher Wetterdienst (DWD) Bundesamt für Flugsicherung (BAF) über die Dezernate Luftverkehr der RPn Kassel und Darmstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich von 10 km Abstandsradius einer DWD-Radaranlage • Im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage von 15 km einer DVOR-Anlage oder 10 km einer VOR-Anlage 	Beteiligung durch die Bauaufsicht?
Seismologie	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG, Dez. G2, Dr. Benjamin Homuth	<ul style="list-style-type: none"> • Seismologischen Erschütterungen • Störungen der seismologischen Messanlagen 	
Arbeitsschutz und technische Sicherheit (s.a. 'Techn. Sicherheit')			
Arbeitssicherheit	RP: Dezernat Arbeitsschutz Für den landwirtschaftlichen Bereich die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zuständig	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutz im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz • Betriebssicherheitsverordnung • Lärm am Arbeitsplatz • Sonstiger Arbeitsschutz (z.B. ArbeitsstättenV, BioStoffV) • Sicherheitstechnik 	
Baulichkeiten, Baurecht			
Regionale Planung	RP: Dezernat zust. für Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit dem Regionalen Raumordnungsplan • Lage innerhalb einer Windvorrangfläche (VRG) 	
Einvernehmen der Gemeinde	Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Einvernehmen zu Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB 	§ 36 Abs. 1 BauGB

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung von Abwässern in Kanalnetz und Kläranlage (Abwassersatzung) s. Abwasser 	Einvernehmen erforderlich
	RP: Dezernat zust. für Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsausweisung; • Maßnahmen während der Planaufstellung eines Bebauungsplans 	
Baulichkeiten Genehmigungsbedürftig nach HBO	Bauaufsicht der Magistrate und Kreisausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (§§29-38 BauGB), (Übereinstimmung mit Bauleitplänen) • Bauordnungsrecht (sichere und korrekte Ausführung der Baulichkeiten) • Prüfung statischer Berechnungen • Brandschutz • Rückbau 	§ 63 HBO Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Nicht genehmigungsbedürftig nach HBO	Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Bauplanungsrecht • evtl. Antrag auf Baugenehmigungsverfahren 	
Brand- und Katastrophenschutz	Brand- und Katastrophenschutzdienststellen der Magistrate bzw. der Kreisausschüsse (Kreisbrandinspektor (KBI)) Obere Brandschutzbehörde beim RP	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugender Brandschutz • Eignung der Werkfeuerwehr 	
Bauten > 100 m	Dezernat Luftverkehr der RPen Kassel bzw. Darmstadt	Befeuern, Kennzeichnung, Eintragung ins Verzeichnis der Luftfahrthindernisse	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Kommunalaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> • z.B. bei Erschließungsverträgen 	
Bodenschutz			
Vorsorgender Bodenschutz	RP: Dezernat Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzungen zum AZB 	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) RP: Dezernat Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Hydrogeologie, Rohstoffsicherung, Steinbrüche • Vorsorgeanforderungen nach Bodenschutzrecht 	
Bodenschätze	RP: Dezernat Bergaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Bodenschätzen • Prüfen ob unter der Anlage Bergbau bekannt ist (Altbergbau) 	
	Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abt. G	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der für den Bodenschutz erforderlichen Daten 	
Bodenverunreinigungen, Altlasten	RP: Dezernat Bodenschutz/Altlasten UWB (wenn Grundwasserhaltung bei Baugründung, außer Grundstückseigentümer)	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit von Bodenuntersuchungen • Beurteilung von Altlasten • Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen 	
Bodengefährdung durch den Anlagenbetrieb – Emissionen	RP: Dezernat Bodenschutz/Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung der Deposition von Luftschadstoffen nach BBodSchG 	
Bodengefährdung durch den Anlagenbetrieb – WGK	RP: Dezernat Anlagenbezogener Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung des Umgangs mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen 	
Erdaushub bei größeren Baumaßnahmen	RP: Abfalldezernat Ggf. für unbelasteten Boden RP: Dezernat Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallrechtliche Beurteilung (Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“) • ggf. Anzeige nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG für die Einbringung von Boden an anderer Stelle 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Freigabe nach § 4 Abs. 2 HAItBodSchG für die Einbringung von Boden an anderer Stelle 	
Denkmalschutz		<ul style="list-style-type: none"> • 	
Baudenkmäler Bodendenkmäler	Landesamt für Denkmalpflege Hessen (§ 20 Abs. 6 HDSchG) siehe auch Landesamt für Denkmalpflege http://www.denkmalpflege-hessen.de/Behörden/behörden.html	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe an geschützten Bodendenkmälern • Auswirkungen auf 'Bauwerke/Bodendenkmäler (UVP) 	
UNESCO-Welterbe	HMWK HMWEVL HMUKLV Die Beteiligungen erfolgen durch die Unteren Denkmalschutzbehörden	<ul style="list-style-type: none"> • UNESCO-Weltbaudenkmalern (Herkules in Kassel, Grube Messel...) • UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal • UNESCO-Weltnaturerbe Buchenwald 	
Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe			
Grundwasserhaltung beim Ausheben der Baugrube	Untere Wasserbehörde (UWB) RP: Dezernat Grundwasser(schutz)	<ul style="list-style-type: none"> • Abpumpen von Grundwasser bei der Gründung eines Gebäudes könnte dazu führen, dass Altlasten verschleppt werden 	
Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe	RP: Dezernat: Wassergefährdende Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAWS an, Rohrleitung etc. 	
	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, HLNUG	Technische Fachbehörde <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen in Wasserschutzgebieten 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
	Untere Wasserbehörde (UWB)	<ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Anzeigen nach § 41 HWG Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAWS an Lageranlagen, Rohrleitung etc. 	
Wasserschutzgebiet	RP: Dezernat Grundwasser(schutz), Wasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> Zulässigkeit eines Projektes, bes. Anforderungen 	
Heilquellenschutzgebiet	RP: Dezernat Grundwasser(schutz)		
Überschwemmungsgebiet	RP: Dezernat Abflussverhältnisse, Hydrologie, (evt. Untere Wasserbehörde)	<ul style="list-style-type: none"> Zulässigkeit eines Projektes, bes. Anforderungen 	
Forst			
Wald, Waldnähe	RP: Dezernat zust. für Forsten bzw. für Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen im/am Wald ggf. Rodungsgenehmigung Wiederaufforstungsmaßnahmen 	
Klimaschutz/Klimawandel			
Klimaanpassung	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Fachzentrum Klimawandel und Anpassung	<p>Im Wesentlichen bei Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bewertung und Festlegung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima (Anlage 4 Nr. 7 UVP) in Bezug auf die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen 	
CO ₂ und weitere Treibhausgas-Emissionen, Emissionshandel	RP: Für TEHG zust. Immissionsschutzdezernat	<ul style="list-style-type: none"> Anlagenzuordnung und -abgrenzung nach TEHG Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG 	
	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	<ul style="list-style-type: none"> Übereinstimmung mit den Vorgaben der Monitoring-Guidelines 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Landwirtschaft			
Landwirtschaftsflächen	Dezernat Landwirtschaft, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung in Anspruch genommener landwirtschaftliche Flächen • Beurteilung Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen • Maßnahmen auf/an landwirtschaftlicher Flächen 	
	Kreisausschüsse, Abt. für den ländlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Flächen 	
Intensivtierhaltung	RP: Dezernat Landwirtschaft	Zuordnung einer Anlage nach Nr. 7.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
Katastrophenschutz			
Kampfmittelräumdienst	Zentral für Hessen im RP Darmstadt angesiedelt: Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung-	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob auf dem Grundstück mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist, z.B. weil sich die Fläche in einem Bombenabwurfgebiet befindet 	
Natur- und Landschaft			
Naturschutz (genehmigungsbedürftige Anlagen)	RP: Dezernat zust. für Naturschutz bzw. Eingriffsregelung / Umweltfolgenabschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit Vorgaben des HENatSchG, z.B. <ul style="list-style-type: none"> -Eingriffsgenehmigung - Festsetzung der Ausgleichsabgabe - insb. Bauen im Außenbereich - Einflüsse auf Naturschutz- oder FFH-Gebiete • Notwendigkeit einer UVP • Rodungsgenehmigung (ggf. zus. mit Forst, Unterer Naturschutzbehörde) • Schutz der Brutzeit 	

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
Naturschutz (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen)	Untere Naturschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungsgenehmigung • Schutz der Brutzeit 	
Technische Sicherheit			
Sicherheitstechnische Fragen Sicherheitsberichte	RP: Dez. Arbeitsschutz, Unabhängige Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung besonderer technischer Sachverhalte 	§29a BImSchG
Verkehrswege			
Autobahnen	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Fernstraßen-Bundesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Bau/Verlegung von Autobahnen • Maßnahmen im Schutzbereich von Bundesautobahnen <ul style="list-style-type: none"> ▪ bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen 	§ 9 FStrG Zustimmung
Bahn	Eisenbahnbundesamt Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1 (hessenweite Zuständigkeit)	Errichtung von WEA im Umfeld von Bundeseisenbahnen (in der Regel Anlagen der DB AG)	
Flugverkehr, Einflugschneise	RP Darmstadt., Dezernat Luftverkehr (auch zust. für RP Gießen RP Kassel, Dezernat Verkehr)	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von WEA im Umfeld von Flughäfen und Radaranlagen - innerhalb der Anflugsektoren 	§§ 12-15 LuftVG

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> - innerhalb des Bauschutzbereichs - außerhalb des Bauschutzbereichs bei mehr als <li style="padding-left: 20px;">- 100 m Höhe <li style="padding-left: 20px;">- 30 m Höhe auf Bodenerhebungen 	Zustimmung
	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)</p> <p>Referat Infra I 3, Team IV</p> <p>Fontainengraben 200</p> <p>53123 Bonn</p> <p>oder</p> <p>Postfach 2963</p> <p>53019 Bonn</p> <p>E-Mail: BAIUDBwToEB@bundeswehr.org</p> <p>E-Mail für informelle Voranfragen: Windenergie@bundeswehr.org</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Bauwerken im Umfeld von militärisch genutzten Flughäfen, Militärflugplätze • innerhalb der Anflugsektoren • innerhalb des Bauschutzbereichs • außerhalb des Bauschutzbereichs bei mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 100 m Höhe • 30 m Höhe • Im Zweifel informelle Info/Anfrage an die Wehrbereichsverwaltung • Richtfunkstrecken • Militärische Radaranlagen 	
Bundes-Straßen	<p>Hessen Mobil – Straßen und Verkehrsmanagement</p> <p>Achtung: Ab 1. Januar 2021 neue Zuständigkeiten bezüglich der Bundesautobahnen:</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung West</p> <p>Bahnhofsplatz 1</p>	<p>Errichtung von WEA im Schutzbereich von Bundesfernstraßen und Bundesautobahnenbauliche</p> <p>Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter</p>	<p>§ 9 Abs. 2 FStrG</p> <p>Zustimmung</p>

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
	<p>Tel.: +49 2602 92 40 E-Mail: west@autobahn.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Schutzbereich von Bundesfernstraßen <ul style="list-style-type: none"> ○ bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. ○ bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen <p>soweit keine Zuständigkeit des Bundes für die Bundesstraße besteht</p>	
	<p>Fernstraßen-Bundesamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Schutzbereich von Bundesfernstraßen • bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 	<p>§ 9 Abs. 2 FStrG Zustimmung</p>

Themenbereich, Schutzbereich	Einzuschaltende Behörde, Stelle, Dez. im Hause	Wird im BImSchG-Verf. beteiligt insbesondere wegen:	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. <p>soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht</p>	
Kreis- und Landesstraßen	RP: Dezernat zust. für Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Schutzbereich von Kreis- und Landesstraßen <ul style="list-style-type: none"> ○ bauliche Anlagen längs der Landesstraße oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, <p>bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p>	§ 23 HStrG Zustimmung
UVP	Naturschutzverbände, ggf. Umweltverbände	UVP	
	unabhängige Sachverständige	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung besonderer technischer Sachverhalte z.B. Sicherheitsanalysen 	

6.6.4. Anlage 4 - Ablaufplan „Durchführung eines Erörterungstermins“

Vorbereitung

- Besichtigung der Räumlichkeiten im Hinblick auf
 - Größe
 - Bestuhlung / Tische
 - Verdunkelungsmöglichkeiten
 - vorhandene technische Ausrüstung wie Leinwand etc.
 - Umfang der notwendigen Beschallung (Anzahl von Mikrofonen, Lautsprecher etc.)
 - Vorhandenes Telefon / Telefonnummer / **Internetzugang**
 - **Protokollführung und ggf. Begleitpersonen organisieren**
- Besichtigung des Umfelds (Getränke, Verpflegung, Parkplätzen, Raucherzone etc.)
- Pressestelle informieren
- Notwendige technische Ausrüstung bestellen bzw. überprüfen
 - Handy
 - Mikrophon(e)
 - Lautsprecher
 - Overheadprojektor
 - Beamer, Laptop, **Ladegerät**
 - Leinwand
 - Pointer
 - Aufnahmegeräte, **Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdose**
- Einwendungen, sofern aufgrund der Menge erforderlich, thematisch zusammenfassen und ggf. als Tagesordnung bereits im Vorfeld im Internet veröffentlichen
- bei Erörterungsterminen, bei denen viele Einwender erwartet werden, sollte frühzeitig der Hinweis erfolgen, dass Stromanschlüsse für Laptops nicht bereitgestellt werden können, bzw. kein Beameranschluss gewährt werden kann. Dateien können der Behörde rechtzeitig vor dem Erörterungstermin übergeben werden, sofern eine bildliche Darstellung zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheint
- **Anwesenheitsliste vorbereiten**
- ggf. Tischordnung und Namensschilder vorbereiten
- Telefonliste mit Ansprechpartnern im RP und zu sonstigen Stellen (zuständiges Polizeirevier) vorbereiten
- Übersicht mit Ablaufplan des bisherigen Verfahrens und den beteiligten Behörden und Fachdezernaten vorbereiten = Kurzzusammenfassung des Verfahrensstands
- Umgang mit Anträgen **klären** (z.B. zur Geschäftsordnung oder Befangenheit o.ä.m.)
Juristen mitnehmen

Die Leitung des ETs obliegt der Verhandlungsleitung, die das Wort erteilt, aber auch entziehen kann, z.B. bei Überschreitung der Redezeit oder bei Ausführungen, die nicht Gegenstand der Erörterung sind. Die Verhandlungsleitung hat sitzungspolizeiliche Ordnungsbefugnisse, d.h. sie kann die Entfernung von Personen veranlassen (durch die Polizei) oder Anordnungen treffen.

Weitere Informationen sind in der Arbeitshilfe Erörterungstermin in der hesseninternen SharePoint-Plattform zu finden: [Arbeitshilfe Erörterungstermin - 3Alle Dokumente \(hessen.de\)](https://gruppen.intern.hessen.de/its/qs-umwelt/Arbeitsgruppen/Durchf.v.Er%C3%B6rterungsterminen/Arbeitshilfe%20Erörterungstermin/Forms/AllItems.aspx) (<https://gruppen.intern.hessen.de/its/qs-umwelt/Arbeitsgruppen/Durchf.v.Er%C3%B6rterungsterminen/Arbeitshilfe%20Erörterungstermin/Forms/AllItems.aspx>)

Begrüßung

- Offizielle Eröffnung des ETs
- Vorstellung der eigenen Person mit Behördenzugehörigkeit
- Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung
 - des Antragstellers
 - der Behördenvertreter,
 - ggf. von Gutachtern,
 - ggf. von Einwendervertretern
- Anlass für die Durchführung des Erörterungstermins (Vorhaben des/der ...)

Klärung sitzungstechnischer Angelegenheiten

- ggf. Anwesenheitsliste herumgeben mit der Bitte um Eintragung (nicht unbedingt erforderlich)
- Erläuterung, dass die aktive Teilnahme an der Erörterung nur den Einwendern, dem Antragsteller und den Behördenvertretern sowie deren Rechts- und Sachbeiständen zusteht. Alle übrigen Teilnehmer besitzen Zuhörerstatus.
- Gestattung von Film- und Tonbandaufnahmen während des ET nur bei allgemeinem Einverständnis (analoges Vorgehen gemäß § 169 Gerichtsverfassungsgesetz)
- Hinweis auf Rauchverbot.

Erläuterung des Zwecks des ET

Entsprechend § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der ET dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern wird Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Klarstellen, dass im ET keine Entscheidungen getroffen werden, sondern diese erst nach einer abschließenden Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen, Einwände etc. erfolgen kann.

D.h., es werden ausschließlich Einwendungen zu dem vorliegenden Genehmigungsverfahren besprochen und keine politischen oder wirtschaftlichen Randthemen.

Der ET dient zur

- Information für die Behörde im Sinne einer Sachaufklärung
- Verbesserung des rechtlichen Gehörs der Einwender

- Erörterung mit sachkundigen Vertretern der Behörde, des Antragstellers und ggf. von Sachverständigen
- Erläuterung komplexer Sachverhalte
- Klärung von Missverständnissen.

Hinweis auf die Niederschrift mit Erläuterung, ob es sich um ein Wort- oder Ergebnisprotokoll handelt, und wem (Antragsteller immer und Einwendern auf Anforderung) es zugestellt wird.

Ablauf des ET

- Verlauf des ET bzgl. Pausen, ggf. Pausenräume, Getränke, Telefon, **Internet** etc.
- Festlegung einer Tagesordnung (ggf. per Overhead, Flipchart oder Beamer verdeutlichen)
- Vorstellung des Vorhabens und kurze Erläuterung durch den Antragsteller
- Behandlung der Einwendungen, strukturiert nach Themenbereichen, ggf. auch einzeln
- **Hinweis, dass Einwendungen zum AZB nicht behandelt werden, da dieser für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht notwendig ist (§ 7 Abs. 1 9. BImSchV) und die sich daraus ergebenden Anforderungen nicht drittschützend sind**

Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller

Erörterung der Einwendungen

- Angabe der Anzahl der rechtzeitig erhobenen Einwendungen
- Abhandlung der Einwendungen (Nutzung eines Beamers oder einer Flipchart)
- Kurze Zusammenfassung des Punktes durch VL
- Bitte um Vorstellung des Einwenders
- Erläuterung und Konkretisierung durch den Einwender
- Stellungnahme des Antragstellers
- Stellungnahme der Fachbehörde / des Sachverständigen
- Frage, ob alle Einwendungen behandelt wurden
- Frage, ob Einwender ihre Einwendungen zurücknehmen wollen mit Verweis auf die rechtlichen Folgen
- ggf. Zusammenfassung durch den Verhandlungsleiter

Schließen des ET

- Darstellung des weiteren Verlaufs des Verfahrens (Erstellung und Versand der Niederschrift, Stellungnahmen der Behörden, ggf. Gutachten, Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, Bescheiderteilung, Veröffentlichung der Entscheidung, **bei IE-Anlagen auch dauerhaft im Internet**)
- Frage, wer eine Niederschrift haben möchte
- Dank für die konstruktiven Beiträge aussprechen
- Schließen des ETs

6.6.5. Anlage 5 – Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

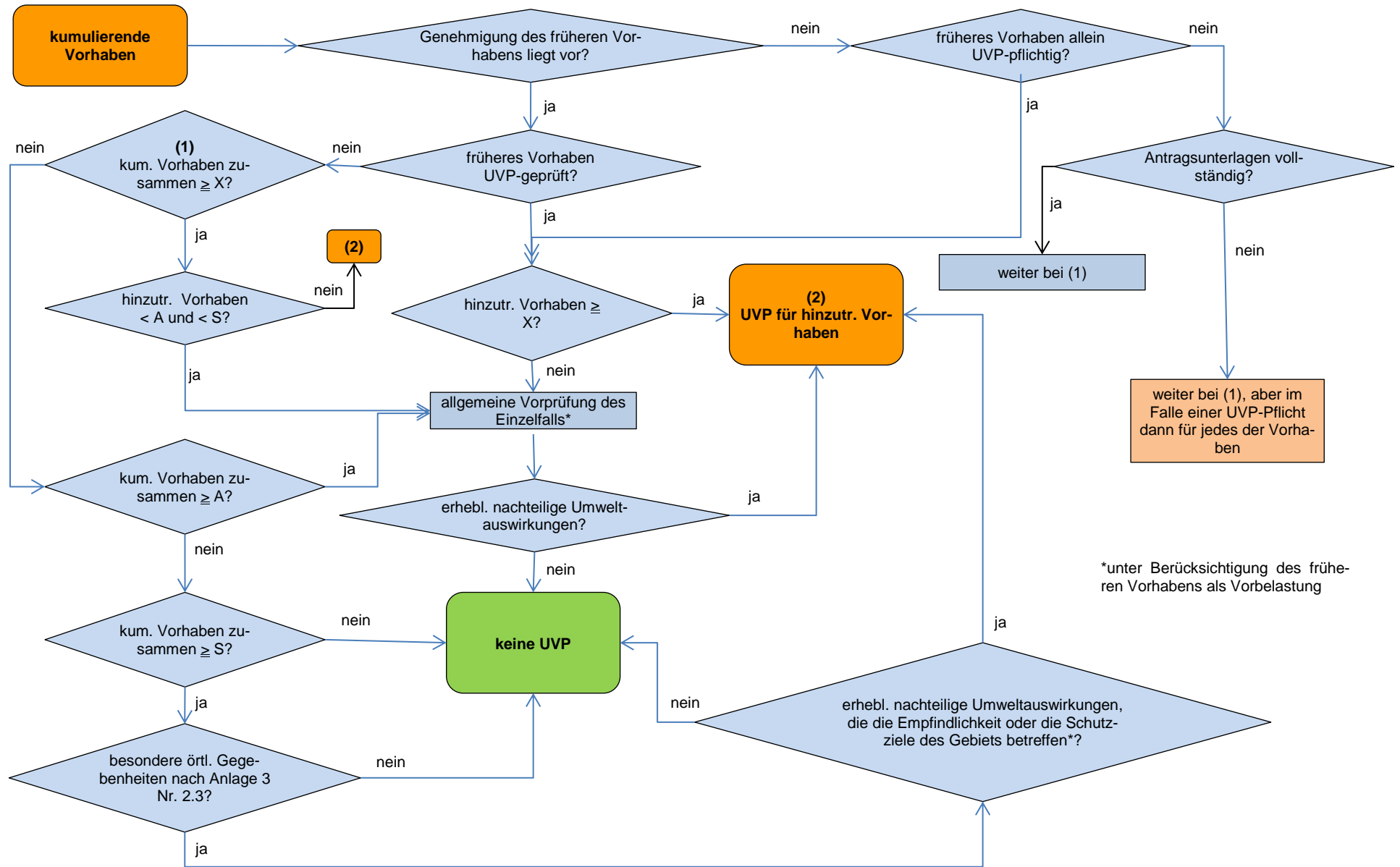
Neuvorhaben						
Leistung / Kapazität Vorhaben	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
≥ X	Vorhaben	-		unbedingte UVP	Vorhaben	§ 6 UVPG
≥ A	Vorhaben	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	UVP	Vorhaben	§ 7 Abs. 1 UVPG
		keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 7 Abs. 1 UVPG
≥ S	Vorhaben	besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	UVP	Vorhaben	§ 7 Abs. 2 UVPG
		besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind <u>keine</u> erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	keine UVP	-	§ 7 Abs. 2 UVPG
		keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 7 Abs. 2 UVPG

Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte							
Bestand UVP-geprüft?	Kennzeichnung des Vorhabens in Spalte 1 oder 2 der Anlage 1 UVPG	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
ja	X, A oder S	Änderungsvorhaben	zusätzlich erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG
			keine zusätzlich erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	-	keine	-	§ 9 Abs. 1 S. 2 UVPG
nein	X oder A	Änderungsvorhaben	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	-	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 3 UVPG
			keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	-	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 UVPG

Änderungsvorhaben ohne Größen- oder Leistungswerte							
Bestand UVP-geprüft?	Kennzeichnung des Vorhabens in Spalte 1 oder 2 der Anlage 1 UVPG	Prüfumfang	Prüfung 1. Stufe	Prüfung 2. Stufe	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
	S	Änderungsvorhaben	besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG
			besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	es sind <u>keine</u> erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, vorhanden	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG
			keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 vorhanden	-	keine UVP	-	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten							
Bestand UVP-geprüft?	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben + Bestand	Prüfumfang	Prüfung	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
ja	≥ X	unerheblich	Änderungsvorhaben		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG

Änderungsvorhaben mit Größen- oder Leistungswerten							
Bestand UVP-geprüft?	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben	Leistung / Kapazität Änderungsvorhaben + Bestand	Prüfumfang	Prüfung	Prüfergebnis	Umfang der UVP	Rechtsgrundlage
	$\geq A$ oder S	unerheblich	Änderungsvorhaben	zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
				keine zusätzliche erhebliche oder anderen erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden	keine UVP	-	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
nein	$\geq X$	$> X$	Änderungsvorhaben + Bestand		unbedingte UVP	Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung des Bestands als Vorbelastung	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG
					unbedingte UVP	Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung des Bestands als Vorbelastung	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG
	$\geq A$ oder S	$\geq X$	Änderungsvorhaben + Bestand	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	UVP	Änderungsvorhaben	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
				keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 vorhanden (unter Berücksichtigung des Bestands)	keine UVP	-	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG



6.6.6. Anlage 6 – Inhalts- und Bekanntgabeadressat

Grundsätzlich ist zwischen dem Adressaten des Bescheides (= Inhaltsadressat) und dem Adressaten der Bekanntgabe des Bescheides (= Bekanntgabeadressat) zu unterscheiden.

Inhaltsadressat ist derjenige, an den sich der Bescheid richtet. Dieser muss im Bescheid so eindeutig bezeichnet werden, dass Zweifel über seine Identität nicht bestehen. Sind juristische Personen, Personengesellschaften o. ä. Antragsteller, wird daher empfohlen, im Tenor neben dem Namen des Unternehmens auch den gesetzlichen Vertreter zu nennen. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter, reicht es in der Regel aber aus, einen namentlich aufzuführen und auf die anderen mit „u. a.“ hinzuweisen.

Im Feld für die Postanschrift des Empfängers ist dagegen der Bekanntgabeadressat anzugeben. Grundsätzlich ist der Inhaltsadressat auch der Bekanntgabeadressat, es sei denn, der Inhaltsadressat hat einen gesetzlichen Vertreter (wie z. B. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften) oder einen Zustellungsbevollmächtigten (wie z. B. ein Ingenieurbüro, das mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt wurde und eine entsprechende Vollmacht hat) – dann muss der Bescheid diesen Personen bekanntgegeben werden.

Insbesondere bei der Zustellung des Bescheides (als Sonderfall der Bekanntgabe) kann nur eine natürliche Person und nicht eine juristische Person Adressat sein. Es reicht daher bei juristischen Personen, Personengesellschaften etc. nicht aus, im Adressatenfeld nur den Namen des Unternehmens zu nennen. Es müssen auch der oder die gesetzlichen Vertreter genannt werden. Sollte es mehrere gesetzliche Vertreter (wie z. B. mehrere Geschäftsführer, mehrere Vorstandsmitglieder etc.) geben, genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Sollten sich die erforderlichen Informationen nicht bereits aus den Antragsunterlagen ergeben, kann man auf die Informationen im Handelsregister (kostenloser Zugang über das Mitarbeiterportal Hessen) zugreifen.

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) <i>(gleiches gilt für die Unternehmergeellschaft (UG))</i>	XY GmbH gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann <i>oder bei mehreren GF:</i> ...durch den Geschäftsführer Max Mustermann u.a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Aktiengesellschaft (AG)	XY AG gesetzlich vertreten durch den Vorstand Max Mustermann <i>oder bei mehreren Vorstandsmitgliedern:</i> ... durch ihre <u>Vorstandsmitglieder</u> Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main (Wichtig: NICHT nur der Vorstandsvorsitzende, weil die AG grundsätzlich nur von allen	XY AG vertreten durch das <u>Vorstandsmitglied</u> Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
	Mitgliedern gemeinsam vertreten werden kann!)	
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	XY OHG gesetzlich vertreten durch den Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ...durch die Gesellschafter Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY OHG vertreten durch den Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft)	XY GbR gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern:</i> ...durch die Geschäftsführer Max Mustermann u.a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY GbR vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
Kommanditgesellschaft (KG) <i>(gleiches gilt für Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA))</i>	XY KG gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ...durch die persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY KG vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main
GmbH & Co. KG	XY GmbH & Co. KG gesetzlich vertreten durch die ... GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann <i>oder bei mehreren Geschäftsführern in der GmbH:</i> ... durch die Geschäftsführer Max Mustermann u. a. Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main (Erläuterung: Als gesetzliche Vertreterin der GmbH & Co. KG ist zunächst die persönlich haftende Gesellschafterin (sog. Komplementärin) zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall wiederum um eine juristische Person handelt, muss noch die natürliche Person	XY GmbH & Co. KG endvertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

Art des Unternehmens	Inhaltsadressat (anhand eines Beispiels)	Bekanntgabeadressat (anhand eines Beispiels)
	hinter der GmbH, also der oder die Geschäftsführer, genannt werden.)	
Eingetragener Verein (e. V.)	XY e. V. vertreten durch den Vorstand Max Mustermann <i>oder bei mehreren Gesellschaftern:</i> ... durch die Vorstandsmitglieder Max Mustermann u. a., Gutleutstraße 114, 60329 Frankfurt am Main	XY e. V. vertreten durch das Vorstandsmitglied Max Mustermann Gutleutstraße 114 60329 Frankfurt am Main

Tabelle 8: Inhalts- und Bekanntgabeadressaten

6.6.7. Anlage 7 – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde soll bei den Antragstellern von Vorhaben,

- die bereits nach den rechtlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen sind und
- bei Vorhaben, die zwar im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können, aber bekanntermaßen in der Öffentlichkeit bzw. Nachbarschaft hoch umstritten sind und die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl Dritter haben können

auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 25 Abs. 3 HVwVfG hinwirken. Sobald die Behörde Kenntnis über ein entsprechendes Vorhaben hat, aber spätestens im Rahmen der Beratung vor Antragstellung, ist der Antragsteller auf die neue Regelung hinzuweisen. Die Information des Antragstellers über eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu dokumentieren.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung handelt es sich um eine reine Betreiber- / Antragstellerpflicht. D.h., auf die Art und Weise wie der Antragsteller eine frühzeitige Veröffentlichung konkret ausgestaltet, soll die Behörde keinen Einfluss nehmen. Einzuhalten sind die Mindestanforderungen in § 25 Abs. 3 HVwVfG bzgl.

- einer möglichst frühzeitigen Information der Öffentlichkeit noch (deutlich) vor Antragstellung,
- der Notwendigkeit, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben,
- der Mitteilung des Ergebnisses sowohl der betroffenen Öffentlichkeit als auch der Behörde.

Fragen zu Umfang und Vorgehensweise einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können mit Hinweis auf die VDI-Richtlinie 7000 „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ beantwortet werden. Sie zeigt auf, wie sich Unternehmen auf den Prozess einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereiten und ihn wirksam umsetzen können. Dabei ist das Vorgehen nicht verbindlich festgelegt, sondern eher als Hilfestellung gedacht.

Die Genehmigungsbehörde soll sich weder an der konkreten Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen noch an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilnehmen.

6.6.8. Anlage 8 – Best Practice Beispiel „Papierloses Genehmigungsverfahren“

Auch wenn ein komplett papierloses Genehmigungsverfahren noch nicht ganz möglich ist, besteht derzeit doch bereits die Möglichkeit, das Verfahren weitgehend elektronisch abzuwickeln. Voraussetzungen dafür sind:

- Die kompletten Antragsunterlagen, d.h. auch großformatige Pläne, R+I-Schemata u.ä.m., sind ohne Probleme digital prüfbar.
- Antragsteller sind bereit, ihre Antragsunterlagen (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc.) im Fall von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet zu veröffentlichen.
- Alle Behörden sind in der Lage, die Antragsunterlagen auch ausschließlich in elektronischer Form zu prüfen.

Für die Behörden entfallen damit das zeitaufwändige Einscannen der Unterlagen in das Dokumentenmanagementsystem sowie die kosten- und zeitintensive Versendung der Unterlagen auf dem Postweg.

Für den Antragsteller entfallen das kosten- und zeitintensive Ausdrucken der Unterlagen das Einsortieren von nachgeforderten bzw. geänderten Unterlagen und ggf. Portokosten für die Versendung der Unterlagen.

Es ist darauf zu achten, dass die finale Fassung des schriftlichen bzw. elektronischen Antrags (inkl. Antragsunterlagen) alle vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen enthält, da sie die Grundlage der Genehmigung ist. Gleiches gilt für die Mehrfertigungen des Antrags, die für die Archivierung des Verwaltungsverfahrens oder die Ergänzung des Genehmigungsbescheides angefordert wurden.

Das derzeit mögliche elektronische Verfahren ist im nachfolgenden Fließschema dargestellt.

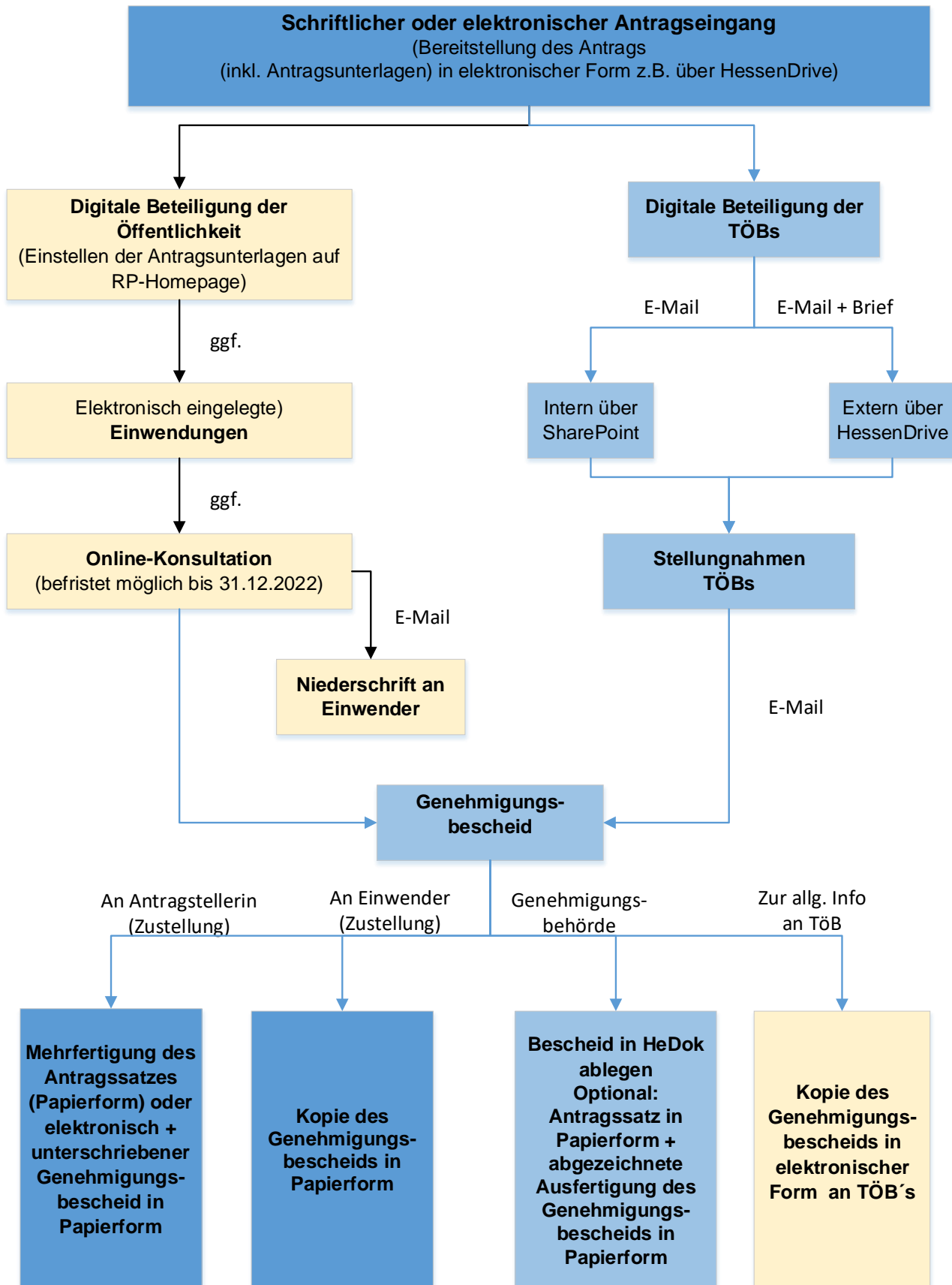


Abbildung 12: Best-Practice-Beispiel für einen digitalen Verfahrensablauf

6.6.9. Anlage 9 – Merkblatt Schallimmissionsprognose (für den Antragsteller)

Merkblatt Schallimmissionsprognose

Die hier zusammengestellten Grundsätze zur Erstellung von Geräuschimmissionsprognosen sollen dazu beitragen, Verzögerungen bei der Bearbeitung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden, die sich oft dadurch ergeben, dass für die Beurteilung der Immissionssituation notwendige Schallimmissionsprognosen nachgebessert werden müssen, weil diese nicht den einschlägigen Regelwerken oder behördlichen Vorgaben entsprechen. Es wird daher dringend empfohlen, diese Grundsatzanforderungen zu beachten und in Zweifelsfällen frühzeitig mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt- Kontakt aufzunehmen.

Einwirkungsbereich

Die Immissionsprognose ist auf die Geräuscheinwirkungen im gesamten Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen abzustellen. Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die zu beurteilende Anlage zusammen mit den übrigen Anlagen desselben Betreibers zu schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen kann. Dem Einwirkungsbereich sind in der Regel nur die Flächen zuzurechnen, auf denen diese Anlagengeräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 15 dB(A) (erweiterter Einwirkungsbereich) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Aus der Prognose muss die Geräuschimmissionsbelastung durch die geplante Anlage und durch bereits vorhandene Anlagen eigener und/oder fremder Betriebe (Vorbelastung) in Ihrer örtlichen (Einwirkungsbereich) und zeitlichen (werktags/sonntags, tags/nachts) Auswirkung erkennbar sein.

Die für den Einwirkungsbereich repräsentativen, der Schallausbreitungsrechnung zugrunde zu legenden Immissionsaufpunkte sind in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt- zu wählen.

Die Schallimmissionsprognose ist in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachzuvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können.

Die Schallausbreitung zur Ermittlung der Geräuschimmissionsbelastung ist nach der TA Lärm - DIN ISO 9613-2 durchzuführen, die Messung der Schallemissionen auf Grundlage der FGW-Richtlinie. Der Messbericht nach der FGW-Richtlinie für den beantragten WEA-Typ ist den Antragsunterlagen vollständig beizufügen, für die als Vorbelastung berücksichtigten WEA-Typen muss der „Auszug aus dem Prüfbericht“ nach FGW-Richtlinie beigefügt werden.

Immissionsrichtwerte, Immissionsrichtwertanteile

Es ist davon auszugehen, dass die Schallemissionen der geplanten Anlage und die Emissionen bereits vorhandener eigener und betriebsfremder Anlagen (Vorbelastung) sowie die Emissionen noch zulässiger Anlagen gemeinsam als Immission die Immissionsrichtwerte, ermittelt als Beurteilungspegel, im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten dürfen.

Die für die Immissionsaufpunkte geltenden Immissionsrichtwerte und die von der geplanten Anlage einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile werden von dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt- festgesetzt.

Sind die Immissionsrichtwerte durch Geräuschimmissionen bereits vorhandener eigener oder fremder Betriebsanlagen erreicht oder überschritten, muss der durch die geplante Anlage verursachte Beurteilungspegel in der Regel um mindestens 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen.

Die Geräuschimmissionsprognose soll folgende Angaben beinhalten:

Allgemeines:

Kurzbeschreibung mit Angabe des Antragstellers und der Aufgabenstellung:

Daten der WEA:

- Nummerierung analog zu den anderen Antragsunterlagen
- Standortkoordinaten (UTM-ETRS 89)
- Anlagentypen
- Nabenhöhe / Rotordurchmesser
- Schalleistungspegel der WEA

Ortsbesichtigung:

Bestätigung, dass vor Ort besichtigt und entsprechend berücksichtigt wurden:

- mögliche Vorbelastungen
- Ausbreitungsbedingungen
- akustische Eigenschaften des Bodens (schallhart / schallweich)
- Möglichkeit von Schallreflexionen (sofern Schallreflexionen auftreten, sind sie in die Prognose einzurechnen)
- Informationen über abschirmende Gebäude (sofern berücksichtigt)

Immissionsaufpunkte:

Angabe der Immissionsaufpunkte durch:

- postalische Bezeichnung
- Koordinaten (UTM-ETRS 89)

Vorbelastung (gem. Abschnitt A 1.2 und 4.2c der TA Lärm):

- durch andere vorhandene, genehmigte (ggf. mit Vorbescheid beschiedene) oder im Genehmigungsverfahren befindliche WEA
- Angaben, woraus die Schallemissionsdaten der Vorbelastungs-WEA abgeleitet werden
- durch andere Anlagen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind

Berechnung:

Berechnung entsprechend der Vorgaben der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016.

Abschirmwirkungen von Wohn- und anderen Gebäuden können berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gebäude dauerhaft bestehen. Die Abschirmwirkung ist detailliert darzustellen; dabei ist auch zu dokumentieren, dass keine andere Seite des Gebäudes höher belastet wird.

Ebenso müssen mögliche Schallreflexionen durch Berechnung berücksichtigt werden.

Die Rundungsregel nach DIN 1333 darf angewendet werden (abrunden bis 0,4 / ab 0,5 aufrunden).

Qualität:

Eine ausführliche Darstellung zur Beurteilung der Qualität von Prognosen finden sich unter Punkt 3 der LAI-Hinweise Stand 30.06.2016.

Schallminderung:

Angaben über ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen:

- - reduzierter Schalleistungspegel
- - zugehörige elektrische Leistung und Drehzahl
- - Berechnung des Beurteilungspegels für den schallreduzierten Betrieb an allen Immissionsaufpunkten

Darstellung:

Getrennte Darstellung der Berechnungsergebnisse für Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung.

Lageplan (Maßstab 1:1000 bis 1:5000) mit Kennzeichnung von:

- - WEA Standorten
- - Immissionsaufpunkten

Karten:

Karte mit Iso-Schalllinien

6.6.10. Anlage 10 – Denkmalschutzergänzung

Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Denkmalschutzrecht im Verfahren nach BImSchG

Vom 01. Februar 2018

Präambel

Nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Zweck dieses Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Immissionen sind nach § 3 BImSchG auch auf Kulturgüter einwirkende Umwelteinwirkungen; nach Absatz 3 sind Emissionen die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen. Schutzgut sind damit auch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 28. November 2016 (HDSchG), die durch Emissionen beschädigt, zerstört oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können.

Die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt, führt nicht zu einer Abschwächung der jeweiligen fachrechtlichen Belange. Es tritt lediglich das immissionsschutzrechtliche Verfahren an die Stelle des sonst einschlägigen fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, hier also des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 18 HDSchG.

Die Beteiligung der für Kulturgüter zuständigen Behörden erfolgt nach § 10 Abs. 5 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG holt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hierzu gehören in erster Linie die Stellungnahmen der Behörden, deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG verdrängt wird. Im Falle des Denkmalschutzes sind dies die Unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kreisauerschüssen bzw. den kreisfreien Städten.

Für die Beteiligung der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen – LfDH) wurde in § 20 Abs. 6 HDSchG eine Sonderregelung getroffen. Hiernach entscheidet die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde über die Genehmigung von Maßnahmen, die nach § 18 HDSchG genehmigungspflichtig sind, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Für die Behördenbeteiligung gilt Folgendes:

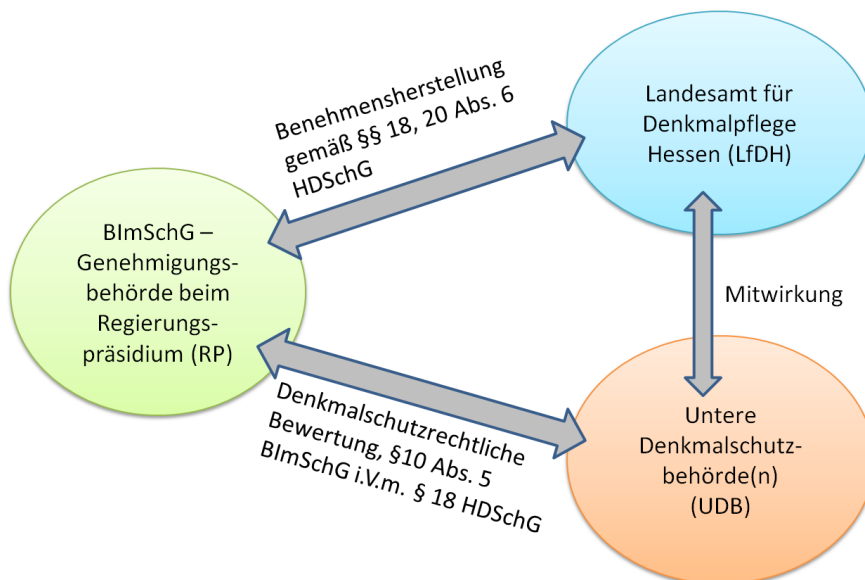
1. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Die Genehmigungsbehörde beteiligt sowohl das LfDH als auch die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und der fachlichen Prüfung gemäß der Verfahrenshandbücher zum Vollzug des BImSchG ([Link \(https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-genehmigungsverfahren.html\)](https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-genehmigungsverfahren.html)).

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß §§ 18, 20 Abs. 6 HDSchG nimmt das LfDH gegenüber der Genehmigungsbehörde zu der anstehenden Genehmigungsentscheidung aus denkmalfachlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme betrifft gleichermaßen die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege. Gegebenenfalls werden fachliche

Anforderungen formuliert, die Gegenstand von Nebenbestimmungen sein sollen, die die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen ihrer denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme vorschlägt, um den Belangen der Bau- und Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen. Die Unteren Denkmalschutzbehörden wirken insbesondere durch Sachverhaltsermittlungen vor Ort an der Erstellung der Stellungnahme des LfDH mit.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG nehmen die Unteren Denkmalschutzbehörden gegenüber der Genehmigungsbehörde zu der anstehenden Genehmigungsentscheidung selbständig aus denkmalschutzrechtlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme hat eine Aussage zu der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 bzw. Abs. 4 HDSchG sowie ggf. einen Vorschlag für notwendige Nebenbestimmungen inkl. ihrer Begründung zu enthalten. Grundlage der rechtlichen Äußerung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist die fachliche Bewertung des Sachverhalts durch das LfDH. Die abschließende Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde und erfolgt am Ende des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.



2. Beteiligung im UVP-Verfahren

Wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, richtet sich die Beteiligung der für Kulturgüter zuständigen Behörden nach §§ 5 und 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Abteilung II
Referat II 4

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

